Die Rechtsstellung des Aktionärs

nach deutschem und polnischem Aktienrecht.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philippsuniversität zu Marburg

vorgelegt von

Udo Milbradt

aus

Mierucin (Polen)

Marburg 1930.

Automatische Druckerei Otto Rauscher, Mogilno.

Als Dissertation von der Rechts- und staatswissenschaftlich
Fakultät angenommen am 15. 5. 1931.

Referent: Prof. Dr. Merk.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Einleitender Teil.

§ 1. Der Rechtszustand vor dem Inkrafttreten des neuen Aktienrechts und die Quellen des geltenden Aktienrechts in Polen . . . . . Seite 1

§ 2. Entstehungserfordernisse der A. G. nach polnischem Recht . . . . . „ 5

Hauptteil.

Abschnitt I.

§ 3. Die Mitgliedschaft, ihre Rechtsnatur, Erwerb und Verlust . . . . . Seite 10

Abschnitt II.

Die Pflichten des Aktionärs.

§ 4. Allgemeines . . . . . Seite 25

§ 5. Bareinlagen . . . . . „ 31

§ 6. Sacheinlagen . . . . . „ 36

§ 7. Nebenleistungspflichten . . . . . „ 40

§ 8. Haftung aus der Aktie . . . . . „ 43

Abschnitt III.

Die Rechte des Aktionärs.

§ 9. Allgemeines . . . . . Seite 47

A. Mitverwaltungsrechte.

§ 10. Allgemeines; die Generalversammlung . . . „ 50

§ 11. Das Teilnahmerecht . . . . . „ 57

§ 12. Das Stimmrecht . . . . . „ 64

B. Vermögensrechte.

§ 13. Das Dividendenrecht . . . . . „ 72

§ 14. Das Recht auf die Liquidationsquote . . . . „ 81

§ 15. Das Bezugsrecht . . . . . „ 85

C. Minderheitsrechte.

§ 16. Allgemeines . . . . . Seite 88
§ 17. Das Berufungsrecht . . . . . „ 91
§ 18. Das Vertagungs- und Untersuchungsrecht . . „ 93
§ 19. Das Verfolgungsrecht . . . . . „ 104
§ 20. Das Recht der Ernennung und Abberufung von Liquidatoren bei Gericht . . . . . „ 112
§ 21. Das Anfechtungsrecht . . . . . „ 114
§ 22. Schluss . . . . . „ 123

Benutztes Schrifttum.

Bachmann, G. Die Sonderrechte des Aktionärs. Diss. Zürich 1902.

Baumgardt, R. Die rechtliche Stellung und der Schutz des Aktionärs während des Bestehens der A. G. nach deutschem Recht. Diss. Würzburg 1921.

Belke, F. Die rechtliche Stellung des Aktionärs nach deutschem, französischem und englischem Recht. Diss. Erlangen 1913.

Benis, A. Projekt ustawy o spółk. akc., w Przeglądzie Prawa Handlowego 1928, Str. 160, Zesz. 4. (Der Entwurf des Aktiengesetzes in: Zeitschrift für Handelsrecht 1928, S. 160, Heft 4).

Bericht der durch den 34. deutschen Juristentag zur Prüfung einer Reform des Aktienrechts eingesetzten Kommission. Herausg. von der ständigen Deputation des deutschen Juristentages. Mannheim, Berlin, Leipzig 1928.

Böhm, W. Über Aktionärschutz nach deutschem, englischem und französischem Recht. Diss. Erlangen 1909.

Breisig, J. Die Rechte des Aktionärs in Bezug auf die Generalversammlung. Diss. Breslau 1906.

Bretting, O. Die Kaduzierung v. Aktien. Diss. Halle 1917.

Brodmann, E. Gewerbe- und Industriekommentar, Bd. 4, Aktienrecht. Berlin und Leipzig 1928.

Buchenau, H. E. Die Sonderrechte des Aktionärs. Diss. Göttingen 1923.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts 7. Aufl. Stuttgart 1910

Egger, H. Das Dividendenbezugsrecht des Aktionärs. Diss. Zürich 1924.

Fischer, R.	Die Aktiengesellschaft. Im Handbuch des gesamten Handelsrechts, herausgegeben von V. Ehrenberg, Bd. 3, Abt. 1. Leipzig 1916.
Flechtheim,	Die Strukturwandlungen der Wirtschaft und das Aktienrecht. Ber., erstattet der 3. Arbeitsgruppe des 1. Unterausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur des Enquète-Ausschusses 1928.
Friedländer, M.	Konzernrecht. Berlin 1927.
Gierke, J. v.	Handels- und Schiffahrtsrecht 3. Auflage. Berlin und Leipzig 1929.
Gierke, O. v.	Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.
Gieseke, P.	Das Aktienstimmrecht der Banken. Berlin 1926.
Güldenstein, F.	Das Aktienbezugsrecht. Diss. Heidelberg 1914.
Hausmann,	Vom Aktienwesen und Aktienrecht. Berlin 1928.
Havlitzky,	Das neue polnische Aktienrecht, in der Zeitschrift für Ostrecht 1928, S. 589 ff.
Hayum, H.	Die Grenzen der Mehrheitsherrschaft in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft. Diss. Tübingen 1927.
Horrwitz, H.	Das Recht der Generalversammlung der Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien. Berlin 1913.
Hübner, H.	Die Schutzaktie. Hamburg 1923.
Jerich, J.	Rozwiązanie spółki akcyjnej z powodu braków istotnych przy jej założeniu: w Przegl. Prawa Handlowego 1928, S. 250, Zesz. 8. (Die Auflösung der A. G. wegen wesentlicher Mängel bei ihrer Gründung in: Zeitschrift für Handelsrecht 1928, Heft 8, S. 250).

Kaczkowski, J. Polskie prawo o spółkach akcyjnych, ustawa i komentarz Poznań 1928.
(Das polnische Aktienrecht, Gesetz und Kommentar, Posen 1928).

Kaczkowski, J. Odpowiedzialność cywilna i karna w prawie o spółkach akcyjnych, w Przeglądzie Prawa Handlowego 1928, S. 280, Zesz. 7.
(Die zivile und strafrechtliche Haftung im Aktienrecht, in: Zeitschrift für Handelsrecht 1928, Nr. 7, S. 280).

Kaczkowski, J. Rewizja przedsiębiorstw akc. w obliczu prawa, w Przegl. Prawa Handlowego 1929, S. 110, Zesz. 4.
(Die Revision von Aktienunternehmen in: Zeitschrift für Handelsrecht 1929, S. 110, Heft 4).

Klein, F. Die neuen Entwicklungen in Verfassung und Recht der Aktiengesellschaft Wien 1904.

Klein, F. Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechts der Erwerbsgesellschaften. Wien 1914.

Kom. Kodyfikacyjna: (Kodifikationskom.) Projekt ustawy o spółk. akc. z uzasadnieniem 1927.
(Der Entwurf des Aktiengesetzes mit Begründung 1927).

Kon, H. Uzgodnienie istniejących statutów z przepisami prawa o spółk. akc., w Przeglądzie Prawa Handlowego 1929, S. 97, Zesz. 3.
(Die Angleichung der bestehenden Satzungen an die Vorschriften des Aktienrechts in: Zeitschrift für Handelsrecht 1929, S. 97, Heft 3).

Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften. Bd. I und II, Berlin 1897 und 1904.

Losenhausen,	Die rechtliche Stellung des Aktionärs unter besonderer Berücksichtigung des Klagerechts gegen Vorstand und Aufsichtsrat. Diss. Erlangen 1906.
Ludewig, W.	Hauptprobleme des Aktienrechts. Marburg 1929.
Müller-Erzbach,	Deutsches Handelsrecht. Tübingen 1928.
Müller-Erzbach,	Umgestaltung der A. G. zur Kerngesellschaft verantwortungsvoller Grossaktionäre 1929.
Namitkiewicz, J.	O obowiązku świadczenia akcjonarjusza według prawa polskiego. Przegl. Prawa Handlowego 1928, Zesz. 7 i 8. (Von der Leistungspflicht des Aktionärs nach polnischem Recht. In Zeitschrift für Handelsrecht 1928, Heft 7 und 8).
Peters, K. H.	Sittenwidrige G. V.-Beschlüsse bei Aktiengesellschaften. Diss. Göttingen 1926.
Pohle, W.	Neuregelung des Aktienrechts in Polen, in: Bankarchiv Bd. 27, S. 416 ff.
Die Praxis	der Aktiengesellschaft, herausgegeben von V. Ring und H. Schachian Berlin 1929.
Rehfeldt, A.	Die Minderheitsrechte der Aktionäre. Diss. Jena 1914.
Reform des Aktienrechts	Antworten des deutschen Anwaltsvereins auf die Fragen des Reichsjustizministers, Teil I. Leipzig 1929.
Reichsjustizminister	III. a 403/29: Reform des Aktienrechts. Fragebogen I—IX.
Rozensztat, B.	Kapitał spółki akcyjnej, w Przegl. Prawa Handlowego 1929, S. 60, Zesz. 2. (Das Kapital der A. G. in: Zeitschrift für Handelsrecht 1929, S. 60, Heft 2).
Staub,	Kommentar zum Handelsgesetzbuch Bd. 1. 11. Aufl. 1921, 12. Aufl. 1926. Berlin und Leipzig.

Schlegelberger, F. Probleme des Aktienrechts. Berlin 1926.

Sułkowski, J. Prawo akcyjne, Poznań 1929.
(Das Aktienrecht, Posen 1929).

Supiński, Prawo o spółk. akc., tekst ustawy i krótkie ogólne objaśnienia, Warszawa 1928.
(Das polnische Aktienrecht, Gesetzestext und kurze allgemeine Erläuterungen, Warschau 1928).

Szer, S. Rozwiązanie spółki akc. z powodu braków w jej założeniu ujawnionych po zarejestrowaniu: w Przegl. Prawa Handlowego 1930, S. 1, Zesz. 1 i 2. (Die Auflösung der Aktiengesellschaft wegen wesentlicher Mängel bei ihrer Gründung, die nach der Registrierung aufgedeckt sind. Zeitschrift für Handelsrecht 1930, S. 1 ff. Heft 1 und 2)

Winkler-Krämer, W. Der Aktienrechtliche Minderheitenschutz Berlin 1928.

Abkürzungen.

BGB = Bürgerliches Gesetzbuch.

BR = Polnisches Bankrecht.

Dz. U. R. P. = Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej. (Gesetzblatt der Republik Polen).

HGB = Handelsgesetzbuch.

PAR = Polnisches Aktienrecht.

VG = Polnisches Versicherungskontrollgesetz.

VO = Verordnung.

Einleitung.

Als eins der ersten Gesetze, die der polnische Gesetzgeber seit der Entstehung des polnischen Staates zur Vereinheitlichung des Handelsrechts für das gesamte Gebiet der Republik Polen erlassen hat, ist das neue polnische Aktienrecht, am 22. März 1928 erlassen, am 1. Januar 1929 in Kraft getreten. Die Regelung des neuen polnischen Aktienrechts ist für das deutsche Recht insofern von Bedeutung, als der deutsche Rechtskreis des Aktienrechts eine Erweiterung erfahren hat, denn das neue polnische Aktienrecht baut sich in seinen Grundzügen auf den Bestimmungen des deutschen HGB §§ 178—318 auf. Nur sehr wenige Vorschriften sind dem französischen Aktienrecht entnommen. Die hauptsächlichsten Abweichungen vom deutschen Rechte, die sich im polnischen Rechte befinden, sind Neuregelungen des Aktienrechts überhaupt. Die folgende rechtsvergleichende Arbeit ist unter den Gesichtspunkten einer vergleichenden Darstellung beider Gesetze von der Rechtsstellung des Aktionärs aus gesehen, angefertigt worden. Nur an einzelnen Stellen ist versucht worden, die Regelung des polnischen Gesetzgebers mit deutschen Reformplänen in Verbindung zu bringen. Es konnten dabei nicht alle Reformwünsche berücksichtigt werden, sondern es sind nur die hauptsächlichsten Reformpläne, wie sie von der Reformkommission des 34. deutschen Juristentages ebenso in den Antworten des Anwaltsvereins auf den Fragebogen des Reichsjustizministers über die Aktienrechtsreform entwickelt wurden, an den einschlägigen

Stellen hervorgehoben worden. In der Darstellung war es oft nicht leicht, die Fülle der deutschen Aktienrechtsfragen bei der Behandlung des polnischen Rechts zu erörtern. Das lag zunächst daran, dass das neue Gesetz selbst in dem polnischen Schrifttum erst eine spärliche Behandlung erfahren hat. Ausserdem konnte die polnische Rechtsprechung überhaupt nicht herangezogen werden, da auf Grund des neuen Gesetzes noch keine Entscheidungen vorlagen, die alten Entscheidungen aber nicht mehr zur Auslegung des neuen Gesetzes herangezogen werden konnten, weil das neue Recht durch seine Angleichung an das deutsche Recht vielfach eine vollkommene Neuregelung gebracht hatte. Von den Kommentaren zum neuen polnischen Gesetze konnte nur der von Kaczkowski berücksichtigt werden, der in seinen näheren Ausführungen und Begründungen sich hauptsächlich auf das deutsche Schrifttum und die deutsche Rechtsprechung stützt. Ein neuer Kommentar von Doliński-Supiński, der von zwei Mitgliedern der Kodifikationskommission bearbeitet ist, konnte noch nicht benutzt werden, da er im Buchhandel noch nicht erschienen war. Er dürfte jedoch auch hinsichtlich der polnischen Rechtsprechung keine näheren Ausführungen bringen sondern sich auch mehr oder weniger auf das deutsche Schrifttum und die deutsche Rechtsprechung stützen. Soweit zur Ergänzung der aktienrechtlichen Vorschriften solche des Zivilrechts herangezogen werden mussten, ist es hauptsächlich unter Berücksichtigung der Regelung im preussischen Teilgebiet, d. h. der Regelung des BGB geschehen, da eine Entwicklung der in den anderen Teilgebieten geltenden Bestimmungen des russischen bezw. französischen, bezw. oesterreichischen Zivilrechts kaum im Rahmen dieser Arbeit möglich schien.

Das neue polnische Gesetz steht unter dem Gedanken und Gesichtspunkt der Verwirklichung eines weitgehenden Aktionärschutzes und einer strengen Verantwortung der in der A. G. verantwortlichen Personen. Das ist in der Darstellung besonders noch an einzelnen Stellen hervorgehoben worden. Die Zweckmässigkeit einzelner Schutzbestimmungen konnte im

Rahmen dieser Arbeit nicht mit den Bedürfnissen der Praxis verglichen werden. Es musste hier auch wieder nur bei einem Vergleich beider Gesetze bleiben.

Zum besseren Verständnis in der weiteren Behandlung schildern wir zunächst im einleitenden Teil den Rechtszustand in Polen vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes sowie die Entstehungserfordernisse der Aktiengesellschaft nach polnischem Recht.

Einleitender Teil.

§ 1.

Der Rechtszustand vor Inkrafttreten des neuen Aktienrechts und die Quellen des geltenden Aktienrechts in Polen.

Vor dem Erlass des neuen Aktiengesetzes, bot das Aktienrecht Polens einen wenig erfreulichen Zustand dar. In den verschiedenen ehemaligen Teilgebieten des heutigen polnischen Staates galten die verschiedenen Gesetze der Länder, denen diese Teilgebiete eingegliedert waren. Abgesehen davon, dass die Regelung des Aktienrechts in den einzelnen Teilgebieten verschieden war, so bestand ein grosser Unterschied zwischen der Regelung des Aktienrechts in den einzelnen Gebieten darin, dass im österreichischen und deutschen Teilgebiet die gesetzliche Regelung eine einheitlich zusammengefasste und verhältnismässig gute war, während im russischen Teilgebiet das Aktienrecht nur lückenhaft verstreut in einzelnen Gesetzen geregelt war. Der polnische Gesetzgeber hat seit der Entstehung des polnischen Staates versucht, durch eine Reihe von Verordnungen eine Angleichung des Rechtszustandes in den einzelnen Teilgebieten herbeizuführen und möglichst die Vorteile des einen Rechtsgebietes auf das andere zu übertragen. Aber erst durch das neue Gesetz vom 22. März 1928[1]) wurde eine einheitliche Regelung des Aktienrechts geschaffen. Bei der Schaffung des neuen Aktiengesetzes hat der polnische Gesetzgeber sich nicht das französische Aktienrecht, das zum Teil im ehemaligen Kongress-Polen galt, zum Vorbild genommen, sondern das neue polnische Aktienrecht nähert sich grundsätz-

[1]) In Kraft vom 1. 1. 1929 (Dz. U. R. B. v. 26. 3. 1928. Poz. Nr. 39.

lich am meisten der Regelung des Aktienrechts im deutschen HGB. Allerdings hat das polnische Gesetz selbst eine Reihe von Besonderheiten aufzuweisen, die im einzelnen von der Rechtsstellung des Aktionärs aus gesehen, im folgenden zur Darstellung kommen sollen. Schon hier kann auf den Grundgedanken des weitgehenden Aktionärschutzes unter Verwirklichung einer Aktiendemokratie im neuen Gesetze hingewiesen werden.

Der Rechtszustand bis zum Erlass des neuen Gesetzes war in kurzen Worten in den einzelnen Teilgebieten folgender: Wir fassen dabei zunächst das Recht zusammen, das in den einzelnen Teilgebieten galt, um dann die einzelnen Verordnungen zu schildern, die für das ganze Staatsgebiet vor dem Erlass des neuen Gesetzes galten.

Im ehemaligen preussischen Teilgebiet, d. h. in den Wojewodschaften Posen, Pommerellen und im ehemals preussischen Teil der Wojewodschaft Schlesien (Ostoberschlesien) galt das deutsche HGB (§§ 178—319). Dazu hatte der neue polnische Gesetzgeber zwei Verordnungen erlassen, 1. die VO. über die Genehmigung und Abänderung der Satzungen von Aktiengesellschaften vom 24. April 1919[1]), die das Konzessionssystem auch auf die im ehemals preussischen Teilgebiet gegründeten A. G. ausdehnte, sofern sie ihre Tätigkeit auf die übrigen Teilgebiete ausstrecken sollten, 2. die VO. des Ministers für Gewerbe und Handel und des Finanzministers[2]) vom 31. Mai 1922, die für die Aktiengesellschaften, die eine staatliche Bedeutung oder gemeinnützigen Charakter haben, das Konzessionssystem einführte.

In Galizien und im Teschener Teil der Woj. Schlesien, d. h. im ehemals österreichischen Teilgebiet, galten das allgemeine deutsche HGB (ADHGB Art. 207—249) und das Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels vom 20. September 1929[3]). In Kongresspolen[4]) und in Ostpolen, d. h. im russischen Teilgebiet war die Regelung auch noch eine verschiedene. In Kongresspolen galten die Vorschriften des im Jahre 1809 eingeführten Code de Commerce, in Ostpolen die Bestimmungen des russischen Aktienrechts. In der Praxis genügten jedoch

---

[1]) Dz. Praw Nr. 39, Pos. 282.
[2]) Dz. U. RP. Nr. 51, Pos. 459, abgeändert am 31. 7. 1924, Dz. U. Nr. 72, Poz. 710.
[3]) Oester. RGBl. Nr. 175.
[4]) d. h. in den Teilen Russisch-Polens, die auf dem Wiener Kongress als Königreich Polen dem russischen Kaiserreich angegliedert wurden.

die Vorschriften wegen der mangelhaften Regelung des Aktienrechts in beiden Gesetzen nicht. Da die Satzungen kongresspolnischer A.G.en nur dann genehmigt wurden, wenn sie den Erfordernissen auch des russischen Aktienrechts genügten, fand auch hier das russische Aktienrecht Eingang, trotzdem sein Geltungsgebiet sich formell nicht auf Kongresspolen erstreckte. Im übrigen sah die russische Praxis in einer genehmigten und bekanntgemachten Satzung ein spezielles Gesetz, das für die betr. A.G.en und ihre Mitglieder galt und allen anderen Gesetzen vorging. Aber auch das in der Satzung festgelegte Recht genügte noch nicht, und so trat auch die Praxis der Gerichte als Rechtsquelle neben Gesetz und Satzung hinzu. Mit der Entstehung des polnischen Staates wurden hier mehrere VO. erlassen: 1. das Dekret über das Handelsregister vom 7. Februar 1919[1]), 2. die VO. des Justizministers über das Handelsregister vom 22. April 1919[2]), 3. die VO. des Präsidenten über die Fusion von A.G.en und G. m. b. H-en vom 10. Dezember 1924[3]), 4. das Gesetz betreffend die Ermächtigung des Ministerrates zur Aenderung der Satzungen von A.G.en, die von den ehemaligen Teilgebietsmächten genehmigt waren, vom 30. Juli 1920[4]).

Für das gesamte Staatsgebiet galten verschiedene andere VO., die deshalb erwähnenswert sind, weil sie teilweise heute noch in Geltung sind, oder aber die Grundlage für den Erlass neuer VO.en im Sinne des heutigen Aktienrechts geworden sind.

1. das schon erwähnte Gesetz über die Genehmigung und Abänderung der Satzungen von A.G.en vom 29. April 1919,

2. die VO. des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers vom 13. Juli 1922 26. Mai 1923 über die Zulassung ausländischer A.G.en. Auf ihrer Grundlage ist die neue VO. über die Zulassung ausländischer A.G.en, die im Gesetz Art. 4, Abs. 4 angekündigt war, vom 20. 12. 1928 ergangen,

3. die VO. des Präsidenten über die Bilanzierung in Złoty vom 25. Juli 1924,

4. die VO. des Präsidenten über die Voraussetzungen der Ausübung von Bankgeschäften vom 27. September 1924,

5. Die VO. des Präsidenten der Republik über die Ergänzung der Vorschriften, die die Verfassung der Organe der A.G.en regeln, vom 20. Oktober 1926. Sie verbietet die Wahl

---

[1]) Dz. Praw. Nr. 14, Pos. 164.
[2]) Dz. Praw. Nr 37, Pos. 279.
[3]) Dz. Ust. Nr. 107, Pos. 968.
[4]) Dz. Ust. Nr. 75, Pos. 512.

von Abgeordneten des Sejms oder Senats zu Mitgliedern des Aufsichtsrates und der ausführenden Organe solcher A.G.en und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die in irgendeiner Weise mit dem Staate verbunden sind.

Es war also nach der Uebersicht über diese Fülle von Gesetzen und VO.en der Erlass eines neuen Aktiengesetzes dringend notwendig. Im Jahre 1925 wurde von der Kommisson des Sejms, die zur Bearbeitung eines neuen Aktiengesetzes eingesetzt war, der erste Entwurf der Oeffentlichkeit übergeben. Er erregte wegen seiner weitgehenden Minderheitsrechte, z. B. bei der Wahl des Vorstandes allgemein Bedenken und so wurde im Oktober 1927 ein neuer Entwurf herausgebracht, der mit einigen Abänderungen Gesetz wurde.

Für das geltende Aktienrecht bestehen heute in Polen folgende Gesetzquellen:

1. das Gesetz über die Aktiengesellschaften (prawo o spółkach akcyjnych), das im Wege der Notverordnung erlassen, am 26. März 1928 verkündigt worden ist und vom 1. 1. 1929 ab für das gesamte Staatsgebiet in Geltung ist[1]),

2. die VO. des Präsidenten der Republik über das Bankrecht vom 17. März 1928[2]). Sie enthält einige Bestimmungen für Aktienbanken, die vom Aktiengesetze abweichen; als Vorbild diente diesem Gesetz die ehemals russische Gesetzgebung über das Bankrecht,

3. die VO. des Präsidenten der Republik über die Kontrolle der Versicherungsgesellschaften vom 26. 1. 1928[3]). Auch sie enthält einige aktienrechtliche Besonderheiten und entspricht im wesentlichen dem deutschen Versicherungsaufsichtsgesetz vom 12. Mai 1901,

4. die VO. des Präsidenten der Republik vom 20. Okt. 1926, die schon erwähnt war[4]) und auch weiterhin nach dem neuen Aktiengesetze in Geltung bleibt.

Im Gesetze selbst waren zu einzelnen Artikeln Ausführungsverordnungen vorgesehen, die auch bald daraufhin erlassen wurden. So die am 20. Dezember 1928 vom Ministerrat erlassene VO. betr. die Voraussetzung der Zulassung ausländischer A.G.en und Kommanditgesellschaften auf Aktien zur Ausübung ihrer Tätigkeit innerhalb des Gebietes der Republik, die in

---

[1]) In Schlesien allerdings erst nach Genehmigung durch den Schles. Sejm (Art. 170 PAR).
[2]) Dz. Ust. Nr. 34, Pos. 323.
[3]) Dz. Ust. Nr. 9, Pos. 64.
[4]) S. 3.

Art. 4, Abs. 5 des Aktiengesetzes angekündigt war[1]). Weiterhin ist die in Artikel 4, Abs. 3 angekündigte Ausführungsverordnung, die die einzelnen Arten der Unternehmungen, die eine staatliche Bedeutung oder einen gemeinnützigen Charakter haben, aufzählt, am 20. Dezember 1928 erlassen worden.[2]) Damit sind die Quellen des geltenden Aktienrechtes in Polen erschöpft. Ehe wir uns nun einer Behandlung der Rechtsstellung des Aktionärs nach beiden Gesetzen zuwenden, wird es angebracht sein, in kurzen Sätzen einiges über die Entstehungserfordernisse der A.G. nach polnischem Recht zu sagen, da sie vom deutschen Aktienrecht in einigen Punkten abweichen. Es wird dies deshalb erforderlich sein, weil in der weiteren Darstellung auf diese Einzelheiten nicht mehr eingegangen werden kann.

§ 2.

Entstehungserfordernisse der Aktiengesellschaft nach polnischem Recht.

Eine Begriffsbestimmung der Aktiengesellschaft gibt das polnische Gesetz ebensowenig wie das HGB. Art. 1 des polnischen Gesetzes stellt einige Erfordernisse auf, wobei bemerkenswert ist, dass die Haftung des Aktionärs nicht auf den Nennwert der Aktie beschränkt ist, sondern dass die Satzung eine Haftung über den Nennbetrag hinaus festsetzen kann. Das Grundkapital wird im HGB. in Aktien von gleichem Nennwert geteilt. Die A.G. ist eine juristische Person und eine Handelsgesellschaft. Den Gegenstand ihres Unternehmens kann jede erlaubte Tätigkeit bilden, da das Gesetz selbst nähere Bestimmungen darüber nicht enthält. Jedoch dürfen Gesellschaften, bei denen der Hauptgegenstand des Unternehmens die Erteilung kurzfristigen Kredits ist, sich nicht mit dem An- und Verkauf von Waren für einige Rechnung befassen. Art. 14 BR[3]). Ebenso dürfen Versicherungsgesellschaften sich nicht mit anderen Tätigkeiten als Versicherungen befassen. Art. 30 VG[4]). Die Firma muss den Gegenstand des Unternehmens genau bezeichnen (Art. 172, Abs. 2 PAR) und hat ausserdem ohne Abkürzungen das Wort Aktiengesellschaft (Spółka Akcyjna) zu enthalten. Die Höhe des Grundkapitals, die von der Satzung bestimmt wird, muss mindestens 250000 Złoty betragen, Art. 5,

[1]) Vgl. darüber Zeitschrift f. Ostrecht 1929, S. 715.
[2]) Dz. Ust. 1928, Nr. 103, Pos. 918.
[3]) BR. = Abkürzung für Bankrecht n. d. poln. Bankgesetz.
[4]) VG. = Abkürzung für polnisches Versicherungsgesetz.

Abs. 1 PAR. Ueber das Mindestkapital von Aktienbanken und Versicherungsaktiengesellschaften enthalten die Bestimmungen des Bank- bezw. Versicherungsgesetzes nähere Vorschriften. (Art. 14 und 55 BR. und Art. 4 VG.) Von den einzelnen Aktien wird noch näher im Verlaufe der Darstellung die Rede sein und es mag hier deshalb darüber der Hinweis genügen, dass Art. 37 für den Text der Aktienurkunde nähere Erfordernisse aufstellt. Eine solche Bestimmung ist im deutschen Aktienrecht und den meisten Aktienrechten anderer Länder unbekannt. Sie bezweckt in gewissem Sinne einen Schutz der Personen, die eine Aktie erwerben wollen. So muss nach Art. 37 PAR jede Aktienurkunde, Firma und Sitz der Gesellschaft und der Aktienemission enthalten. Ferner müssen der Nennwert, die Summe, die Serie, die Art der erteilten Aktie und die besonderen Berechtigungen auf der Urkunde enthalten sein. Ausserdem muss die Urkunde bei Namensaktien die Höhe der erfolgten Einzahlungen, die Beschränkungen bezüglich der Eigentumsübertragung und die Vorschriften über wiederkehrende nicht in Bargeld bestehende Leistungen zu Gunsten der Gesellschaft, wenn solche an die Aktie geknüpft sein sollen, enthalten.

Die grösste Aufmerksamkeit bei der Schaffung des Aktienrechts erregte die Frage, ob man das Konzessions- oder Normativsystem einführen sollte.[1]) Während in Oesterreich und im russischen Landesteil unbeschränkt das Konzessionssystem galt, war im preussischen Teil das Normativsystem in Geltung. Im neuen Aktiengesetz hat man deshalb einen Mittelweg gefunden, indem grundsätzlich das Normativsystem eingeführt wird, für A.G.en dagegen, deren Unternehmen eine staatliche Bedeutung oder gemeinnützigen Charakter haben, gilt das Konzessionssystem. Diese Gesellschaften, ausserdem die Aktiengesellschaften, die sich mit Bank- und Versicherungsgeschäften befassen, können nur mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe gegründet werden[2]). Die Genehmigung wird durch Bestätigung der Satzung erteilt, die den Erfordernissen des Gesetzes entsprechen muss. Der Genehmigungsakt hat keine konstitutive Wirkung für die Entstehung der Gesellschaft, sondern bildet nur ein Erfordernis für die Errichtung der Gesellschaft, die ihre Rechtsfähigkeit erst durch die Eintragung erlangen kann (Art. 24, Abs. 1). Andere Voraussetzungen, als die Ordnungsmässigkeit der Satzung sieht

[1]) Supinski, Gesetz über die A.G, S. 5.
[2]) Art. 4, PAR, i V. m. VO. vom 20. 12. 28, vgl. S 6, Anm. 4.

das Gesetz für die Genehmigung nicht vor. Bei Aktienbanken und Versicherungsaktiengesellschaften tritt an Stelle des Handels-Ministers für die Erteilung der Genehmigung der Finanzminister, der sich jedoch mit dem Handelsminister darüber ins Einvernehmen zu setzen hat (Art. 4, Abs. PAR). Dasselbe gilt für ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien[1]).

Die Satzung ist in notarieller Verhandlung festzustellen und von mindestens drei Gründern zu unterzeichnen (Art. 2 PAR). Diese Zahl ist nicht erforderlich, wenn der Staat oder ein Kommunalverband die A-G. gründet. Der Mindestinhalt der Satzungen ist in Artikel 3 festgestellt; er ist weitgehender als im deutschen Recht, vor allem muss der Gesellschaftsvertrag unter Androhung der Nichtmitwirksamkeit gegenüber der Gesellschaft in seiner ursprünglichen Form Bestimmungen über wiederkehrende, nicht in Bargeld bestehende Leistungen enthalten. Ausserdem müssen die besonderen Berechtigungen der einzelnen Aktionäre festgestellt sein, ebenso die Art und Weise der Tilgung von Aktien, falls sie während des Bestehens der Gesellschaft geschehen soll. Zu diesen Mindestbestimmungen des ursprünglichen Gesellschaftsvertrages können natürlich noch andere Bestimmungen im Wege der Satzungsänderung hinzutreten, soweit das Gesetz selbst nicht die freie Verfügung der Gesellschaft über solche Bestimmungen ausschliesst.

Die beiden Formen der Gesellschaftsgründung sind grundsätzlich wie im HGB. die Uebernahme- und die Zeichnungsgründung. Bei Aktienbanken ist nur die Gründungsform der Uebernahmegründung zulässig (Art. 19, Abs. 2, BR). Die Bestimmungen über die Uebernahmegründung sind im grossen und ganzen dieselben wie im HGB. Die Gründer sind zur Uebernahme aller Aktien allein oder zusammen mit dritten Personen verpflichtet (Art. 8, Abs. 1). Sie haben, falls Sacheinlagen vorgesehen sind, oder vor der Eintragung der A.G. von dritten Personen Sachen oder Rechte entgeltlich erworben werden sollen, ferner bei Gewährung eines Gründerlohnes einen schriftlichen Bericht über diese Tatsachen zu erstatten (Art. 6), der der Prüfung besonderer Revisoren unterliegt (Art. 7). Das Gutachten der Revisoren ist zusammen mit dem Gründerbericht dem Registergericht vorzulegen. Eine Prüfung des Gründungsherganges durch die Organe der Gesellschaft findet anders als im § 192 HGB. nicht statt. Nach Art. 8 PAR er-

[1]) Die Bedingungen der Zulassung ausländischer A.G.en bestimmt die VO. des Ministerrats vom 20. Dezember 1928, vgl. S. 4, Anm. 4.

folgt die Uebernahme der Aktien in notariellen Verhandlungen, ebenso die Wahl der Gesellschaftsorgane. Die Gründer, d. h. diejenigen, die die Satzung unterschrieben haben und sonstige zur Verhandlung hinzugezogene Personen, haben in diesen Verhandlungen ihr Einverständnis zur Gründung der A.G. zum Wortlaut der Satzung, sowie zum Gründerbericht zu erklären.

Die Zeichnungsgründung hat der polnische Gesetzgeber mit besonderen Oeffentlichkeitsvorschriften bedacht und ihr Zustandekommen erschwert, hauptsächlich aus der Erwägung heraus, dass im Wege der Zeichnungsgründung wenig Gesellschaften entstehen würden[1]). Die Gründer selbst sind zur Uebernahme von Aktien, da es an einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift fehlt, nicht verpflichtet,[2]) sie haben jedoch Sicherheit in Höhe von 5 % des Grundkapitals bei dem zuständigen Bezirksgericht zu leisten. Von dieser Sicherheitsleistung sind der Staat und die Kommunalverbände befreit, falls sie die Zeichnungsgründung betreiben. Die Zeichnungsaufforderung ergeht durch öffentliche Aufforderung im Monitor Polski[3]) an das Publikum. Solche Aktienzeichnungen können mit Ausnahme der polnischen Reichsbank (Bank Polski[4]) nur staatliche Banken und andere Privatbanken entgegennehmen, denen der Finanzminister die Genehmigung dazu erteilt hat (Art. 14, Abs. 1). Ueber die weiteren Bedingungen der Zeichnung enthält das Gesetz eingehende Schutzvorschriften, auf die jedoch hier nicht näher eingegangen werden kann; sie entsprechen im wesentlichen auch den Vorschriften des HGB. in § 189. Wenn das Kapital voll gezeichnet ist, ist ähnlich wie nach HGB. § 198 eine organisierende Generalversammlung zu berufen (Art. 20 ff). Vorher muss auch hier wie bei der Uebernahmegründung eine Prüfung des Gründungsherganges durch besondere Revisoren stattgefunden haben. Als besondere Abweichung des polnischen Gesetzes hinsichtlich der organisierenden GV. vom deutschen Recht, mag erwähnt werden, dass diese GV. die Satzung nicht ändern darf, die vor der Zeichnungsaufforderung von den Gründern gemäss Art. 10 PAR veröffentlicht worden ist. Einer besonderen Beschlussfassung zur Entstehung der Gesellschaft bedarf es nur bei Beanstandung einer Minderheit (Art. 22, Abs. 1 PAR). Hiervon wird bei der Behandlung der Minder-

---

[1]) Supinski, Ges. über die A G., S. 6.
[2]) Vgl. Havlitzki in Zeitschrift für Ostrecht 1928, S. 595.
[3]) Nach Art. 27 ist der Monitor Polski das Blatt für die Pflichtanzeigen der Gesellschaft.
[4]) Bank von Polen, entspricht in Polen der Reichsbank in Deutschland.

heitsrechte noch die Rede sein. Die Beschlussfassung ist nach den Bestimmungen des polnischen Gesetzes deshalb erlässlich, weil die künftigen Aktionäre im Zeichnungsschein bereits ihr Einverständnis mit der Gründung erklärt haben (Art. 13, Abs. 2, Nr: 3). Ausserdem gibt das Gesetz in Art. 19 den Zeichnern ein Rücktrittsrecht, falls bei der Prüfung des Gründungsherganges der durch besondere Revisoren festgestellte Wert der nicht in Bargeld bestehenden Einlagen und der Vermögenswerte, welche vor der gerichtlichen Eintragung der Gesellschaft erworben worden sind, um mindestens 1/5 geringer ist, als der im Gründungsbericht von den Gründern angegebene Wert.

Im übrigen erlangt die Gesellschaft die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das zuständige Handelsregister. Dieser Eintragung muss eine Anmeldung vorhergehen, deren Erfordernisse das Gesetz in Art. 23 ähnlich wie § 195 HGB genau angibt. Bedeutungsvoll ist jedoch das Prüfungsrecht des Registergerichts hinsichtlich nach der Eintragung der Gesellschaft festgestellter Mängel, die aus der Nichtbefolgung der Vorschriften des Aktiengesetzes entstanden sind (Art. 26). Stellen sich nach der Eintragung irgend welche Mängel, z. B. der Satzungen oder des Gründungsherganges heraus, dann hat das Registergericht von Amtswegen oder auf Antrag interessierter Personen die A.G. zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Ist der Mangel bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist nicht beseitigt, und hat er für das weitere Bestehen der Gesellschaft wesentliche Bedeutung, dann kann das zur Entscheidung in Handelssachen örtlich zuständige Gericht von Amtswegen oder auf Antrag interessierter Personen nach Aufforderung des Vorstands zur näheren Erklärung die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Eine Klage ist anders als nach § 309 HGB nicht erforderlich. Die Auflösung ist unzulässig, wenn seit der Eintragung bereits 5 Jahre verstrichen sind (Art. 26, Abs. 5).

Dies mag zur Charakterisierung der polnischen Aktiengesellschaft in ihrem Entstehungsstadium genügen. Im Anschluss an diese rechtsvergleichenden Betrachtungen folgt die Behandlung des eigentlichen Themas. Wir beginnen hierbei mit der Mitgliedschaft, der Darstellung ihrer Rechtsnatur, ihres Erwerbes und Verlustes nach beiden Gesetzen.

Hauptteil.

Abschnitt 1.

§ 3

Die Mitgliedschaft, Rechtsnatur, Erwerb u. Verlust.

Die Rechtsnatur der Mitgliedschaft wird am besten verständlich, wenn man bei der Betrachtung von dem Wesen der A.G. als einer Kapitalgesellschaft ausgeht. Die Mitgliedschaft ist der Inbegriff aller Rechte und Pflichten des Aktionärs. Das Anteilsrecht am Kapitalvermögen tritt jedoch gerade bei der A.G. besonders stark in den Vordergrund und gewinnt besondere Bedeutung für die Mitgliedschaft. Die Aktie stellt in ihrem Nennwert als Bruchteil der Grundkapitalsziffer die Kapitalbeteiligung des Aktionärs an der Gesellschaft dar; sie ist aber gleichzeitig eine Urkunde über die aktienrechtliche Mitgliedschaft, und daher wird die Mitgliedschaft auch selbst als Aktie bezeichnet. Der Erwerb und Verlust dieser Aktie ist gleichbedeutend mit dem Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft. Diese Eigenart der aktienrechtlichen Mitgliedschaft als körperschaftliches Individualrecht[1]) ist nur aus dem Wesen der A.G. als einer reinen Kapitalgesellschaft zu erklären. Wie alle Körperschaftsrechte aber, auch wenn sie individualrechtliche Züge tragen, in gewisser Beziehung von der Körperschaft abhängig sind, unterliegt die Mitgliedschaft solchen Beschränkungen, die aus dem Zweck der A.G. zu erklären sind und zwar sowohl als Gesamtbegriff der Rechte und Pflichten als auch in den einzelnen Rechten und Pflichten selbst. Die Behandlung dieser Fragen von der Rechtstellung des Aktionärs aus gesehen, wird uns in der Arbeit als der Kernpunkt der Untersuchungen beschäftigen. Hier mag nur als ein weiterer Wesenzug der Mitgliedschaft hervorgehoben werden, dass die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten ein einheitliches Ganzes bilden und grundsätzlich nicht von einander losgelöst werden können, trotzdem sie in ihrer eigenrechtlichen Natur oft stark voneinander abweichen. Es widerspricht dem Gemeinleben der Gesellschaft und der Mitgliedschaft als Körperschaftsrecht, diese gliedmässigen Beziehungen des Aktionärs zur Gesellschaft voneinander zu trennen[2]). Doch wird dieser Grundsatz in der Praxis nicht mit aller Strenge durchgeführt und vielfach haben wirtschaftliche Gründe

---

[1]) Vgl. von Gierke, Die Genossenschaftstheorie, S. 240 ff.
[2]) Vgl. Fischer, a. a. o., S. 146.

dennoch eine Absplitterung einzelner gliedmässiger Rechte begünstigt und schliesslich auch ihre rechtliche Anerkennung durchgesetzt. So ist es üblich geworden, dass der Anspruch auf den Gewinnanteil, verkörpert in einem Dividendenschein, von der Aktie losgelöst und selbständig übertragen werden kann[1]). Immerhin handelt es sich bei dieser Uebertragung jedoch mehr oder weniger um die Uebertragung von Gläubigerrechten, auch wenn sie erst in der Entstehung begriffen sind[2]). Nicht der Dividendenscheininhaber, sondern der Aktionär ist zur Mitwirkung bei der Festsetzung der Dividende befugt. Bedenklicher jedoch erscheint die Abspaltung des Stimmrechts und Teilnahmerechts von der Aktie, wie sie im Wege der sog. Legitimationsübertragung in beiden Ländern üblich ist[3]). Das Ausübungsrecht wird dabei von der Aktie vollständig losgelöst, und dem Legitimationsaktionär wird die äussere Rechtsstellung eines Aktionärs verschafft, sodass er im eigenen Namen Teilnahme- und Stimmrecht ausüben kann. Durch solche Abtrennung einzelner gliedmässiger Beziehungen des Aktionärs zur Gesellschaft erleidet die Mitgliedschaft als Körperschaftsrecht, als rechtlich feste Gesamtheit eine Absplitterung, die mit ihrem rechtlichen Wesen unvereinbar ist; schon hier zeigt sich, wie stark in der A.G. als einer wirtschaftlichen Unternehmung der rechtliche Begriff dem wirtschaftlichen Zweck untergeordnet wird.

Dem Begriff und Grundsatz der Untrennbarkeit der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten, entspricht in gewissem Sinne in beiden Gesetzen der Grundsatz der Unteilbarkeit der Aktie als des Kapitalanteils, welcher die Grundlage der Mitgliedschaft bildet (§ 179, 1 HGB Art. 28, 2 PAR). Die Aktie darf der Gesellschaft gegenüber nicht in Teile zerlegt werden. Die im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehene Einheit kann nicht zerkleinert werden, es ist also nicht möglich, dass aus einem mitgliedschaftlichen Anteil mehrere selbständige Mitgliedschaften durch die Teilung der Aktie entstehen können. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass eine Aktie im Miteigentum mehrerer stehen kann; diese Art der Teilung ist von beiden Gesetzen anerkannt und in ihren einzelnen Beziehungen näher geregelt[4]). Der Grundsatz der Unteilbarkeit der Aktie

---

[1]) So ist es in der Praxis üblich in Deutschland und in Polen, vgl. dazu Art. 38 des polnischen Aktiengesetzes.
[2]) Brodmann, Komm. § 179, Anm. 2, Staub-Pinner § 179, Anm. 25.
[3]) Darüber näheres bei dem Teilnahmerecht.
[4]) HGB § 225, Art. 66 PAR.

wird vom polnischen Gesetz, trotzdem er ebenfalls im Gesetze ausgesprochen ist (Art. 28, 2) nicht mit aller Folgerichtigkeit durchgeführt. Es ist nach Artikel 28, 2 möglich, dass Aktien auch in Sammelabschnitten erteilt werden können. Eine Aktie mit dem Nennwert 100 Zł. kann also beispielsweise in 10 Teile zerlegt werden. Jede so entstandene Teilaktie verbürgt selbständig im Verhältnis zur ganzen Aktie all Vermögensrechte. Das Stimmrecht steht allerdings solchen Teilaktien nicht zu, sondern hierzu müssen sie mindestens zu einer 100 Złoty-Aktie zusammengefasst werden, sodass das Stimmrecht für diese Teile durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt wird. Volle Mitgliedschaftsrechte verbürgen demnach diese Teilaktien nicht und insoweit bleibt der Grundsatz der Unteilbarkeit der Aktie als Verkörperung unteilbarer Mitgliedschaftsrechte auch hier gewahrt[1]).

Dies sei zunächst zur Kennzeichnung der aktienrechtlichen Mitgliedschaft in beiden Gesetzen vorausgeschickt. Ihrer rechtlichen Natur nach können wir die Mitgliedschaft demnach als ein Körperschaftsrecht bezeichnen, als den Inbegriff untrennbarer und unteilbarer Rechte und Pflichten, der in der Aktie ein individualrechtliches Gepräge erhält.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen wenden wir uns nun der Darstellung des Erwerbes und Verlustes der Mitgliedschaft nach beiden Gesetzen zu.

Man unterscheidet bei dem Erwerb der Mitgliedschaft einen ursprünglichen Erwerb, der sich bei der Gründung der A.G. mit der Eintragung der Gründergesellschaft auf Grund der Aktienübernahme oder Aktienzeichnung vollzieht, und einen abgeleiteten Erwerb durch Mitgliederwechsel. Eine Unterart des ursprünglichen Erwerbes ist der Erwerb der Mitgliedschaft während des Bestehens der Gesellschaft im

[1]) Die Aufnahme dieser Bestimmung in das polnische Gesetz, dass Aktien auch in Sammelabschnitten erteilt werden können, ist daraus erklärlich, dass nach den Umstellungsvorschriften der poln. VO. über Bilanzierung in Złoty vom 25. 6. 24 § 9 (vgl. S. 6) Aktien zu 10 Złoty im Umlauf waren. Um diesen weiterhin die Umlauffähigkeit im Einklang mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes zu ermöglichen, müssen sie zu einem Gesamtabschnitt zusammengefasst werden, da der Nennwert einer Aktie nach dem neuen Gesetz mindestens 100 Złoty betragen muss (Art. 30) und das Stimmrecht nur Vollaktien zusteht (Art. 64) nicht aber diesen einzelnen Abschnitten. Doch können auch nach dem poln. Gesetz weiterhin Aktien in solchen Sammelabschnitten erteilt werden (Art. 28, 2), denn die Vorschriften in Art. 28, Abs. 2, Satz 2 beziehen sich nicht nur auf die schon im Umlauf befindlichen Aktien, sie sind nur hieraus zu erklären.

Falle der Grundkapitalserhöhung mit der Eintragung auf Grund der Aktienzeichnung. Die Aktienübernahme und Aktienzeichnung geht auf die beiden Gründungsformen in beiden Gesetzen zurück, die Uebernahmegründung und die Zeichnungsgründung. Bei der Uebernahmegründung übernehmen die Gründer alle Aktien und stellen die Gesellschaft so finanziell fertig, während bei der Zeichnungsgründung die Gründer nur einen Teil der Aktien übernehmen[1]); sie wenden sich dann in grösserem oder geringerem Umfange nach Festsetzung des Gesellschaftsvertrages an das Publikum, um dieses zur Zeichnung von Aktien an ihrem Unternehmen einzuladen[2]). Die Uebernahmegründung bildet in beiden Ländern bei weitem den Regelfall[3]).

Der rechtliche Vorgang bei der Uebernahme und Zeichnung ist im deutschen Recht streitig. Vielfach fasst man diese Vorgänge bei der Gründung als einseitige Statusakte auf, die sich zu einem Gesamtakt im Hinblick auf die Entstehung der Gesellschaft zusammenschliessen. So hat Lehmann im Anschluss an O. von Gierke diese Lehre des Gesamtakts entwickelt, und sie wird heute hauptsächlich von Fischer vertreten[4]). Die mitgliedschaftlichen Rechte werden danach bei der Uebernahme von selbst, bei der Zeichnung durch Zuteilung seitens der Gründer erworben. Bei dieser Theorie des Gesamtakts wird nicht berücksichtigt, dass die Willenserklärungen der Beteiligten aneinander gerichtet sind, also ein gegenseitiges Einverständnis voraussetzen. Das polnische Gesetz spricht geradezu in Art. 8 von dem Einverständnis der beteiligten Personen zur Gründung. Dass es sich hier um vertragliche Ver-

[1]) Im poln. Recht brauchen die Gründer bei der Zeichnungsgründung überhaupt keine Aktien zu übernehmen, vgl. auch vorbereitenden Teil, dazu Art. 10 PAR.

[2]) Ueber die Unterschiede der Gründungsform in beiden Gesetzen, vgl. Einleit. Teil.

[3]) Man hat deshalb bei der Reform des Aktienrechts im Deutschen Reich vorgeschlagen, die Bestimmungen über die Zeichnungsgründung vollkommen zu streichen. So die Reformkommission des 34. dt. Jur. Tages, S. 8, Anwaltsverein, a. a. O. S. 16. Trotzdem hat die Zeichnungsgründung im polnischen Recht eine eingehende Regelung erfahren in Art. 9—22 PAR.

[4]) Gierke Genossenschaftstheorie, S. 114. Lehmann, Recht der A. G. I. S. 344. Fischer in Ehr. Handb. d. HR. 3, S. 94; auch das RG. nimmt einen Gesamtakt an. RG. Bd. 118, S 270. Für das poln. Recht im Anschluss an Lehmann Kaczkowski, Komm. Art. 8, Anm. 3. Ruth in Zeitschrift f. HR. Bd. 88, S. 457 nimmt einen körperschaftl. Gesamtwillensakt an, bei dem sich die Erklärungen zu einem Gesamtwillen verdichteten.

einbarungen, nicht um einseitige, nicht annahmefähige und -bedürftige Willenserklärungen[1]) handelt, folgt auch aus § 202, Abs. 3 HGB. Anderseits trägt jedoch die reine Vertragstheorie, wie sie von Müller-Erzbach und Brodmann im Aktienrecht vertreten wird[2]), der körperschaftlichen Natur des Gründungsakts zu wenig Rechnung. J. v. Gierke[3]) hat eine Verschmelzung beider Auffassungen gebracht, indem er zwar einen Vertrag annimmt, aber einen besonderer Art im Hinblick auf die Entstehung der Gesellschaft, der nicht nur schuldrechtliche Verpflichtungen der Gründer und anderer Personen untereinander begründet, sondern sozialrechtliche Bestandteile aufweist. Diese Lehre wird m. E. am besten den Vorgängen bei der Uebernahme und Zeichnung gerecht, da sie sowohl die vertraglichen wie körperschaftlichen Momente berücksichtigt. Auf diesen sozialrechtlichen Vertrag sind demnach alle Bestimmungen über Verträge entsprechend auf die Rechtsvorgänge bei der Gründung, also auch den ursprünglichen Erwerb der Mitgliedschaft, anzuwenden, sofern das Aktienrecht selbst nicht Ausnahmen bestimmt[4]).

Der abgeleitete Erwerb der Mitgliedschaft im Wege des Mitgliederwechsels ist der im praktischen Leben weitaus häufigste Fall des Erwerbes des Mitgliedschaft. Er vollzieht sich teils als Gesamtnachfolge, namentlich durch Erbfolge, in der Hauptsache aber als Sondernachfolge durch die Uebertragung der Aktienurkunde auf Grund eines Veräusserungsvertrages. Die Uebertragbarkeit ist eine wesentliche Eigenschaft der aktienrechtlichen Mitgliedschaft, doch kann im einzelnen die freie Uebertragbarkeit ausgeschlossen sein; darüber enthalten beide Gesetze und die Satzungen der Gesellschaften nähere Vorschriften. Da die Uebertragung der Mitgliedschaft als Mitgliedschaftsrecht durch die Uebertragung der Aktienurkunde erfolgt, ist es nötig, zunächst näher auf die Aktienarten nach beiden Gesetzen einzugehen. Die Bestimmungen über die Aktien weichen nicht allzusehr voneinander ab; beide Gesetze kennen sowohl die Inhaber- als auch die Namensaktien. Regelmässig

---

[1]) So Fischer a. a. O. S. 94 ff.
[2]) Müller-Erzbach, Dt. H R. S. 254, Brodmann, § 182, Anm. 2.
[3]) Handels- und Schiffahrtsrecht 1929, S. 275.
[4]) So ist z. B. die Berufung auf Schein, Irrtum, Täuschung oder Drohung beim ursprünglichen Erwerb der Mitgliedschaft gewohnheitsrechtlich nach Massgabe einer ständigen Rechtsprechung des RG ausgeschlossen; so RG Bd. 71, S. 97, Bd 82, S. 377, Bd. 88, S. 264, Bd. 118, S 374; nach Kaczkowski Art. 13, Anm. 1 ist dies auch für das poln. Recht anerkannt.

enthält nach deutschem Recht der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen darüber, ob Inhaber- oder Namensaktien auszugeben sind. Ist jedoch nach HGB § 183 nichts darüber im Gesellschaftsvertrag bestimmt, so sind die Aktien als Namensaktien auszugeben. Damit werden in gewissem Sinne vom Gesetze die Namensaktien bevorzugt; trotzdem enthalten die Satzungen der Gesellschaft meist die Bestimmung, dass Inhaberaktien auszugeben sind, und so überwiegen im deutschen Reich bei weitem die Inhaberaktien. Nach polnischem Aktienrecht muss gemäss Art. 3, Nr. 4 der Gesellschaftsvertrag als wesentlichen Bestandteil Bestimmungen darüber enthalten, ob die Aktien auf den Inhaber oder Namen lauten sollen; im übrigen steht es jedoch nach Art. 28, 1 dem einzelnen Aktionär frei, eine Umwandlung von Namensaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt von Inhaberaktien auf Namensaktien von der Gesellschaft zu verlangen, es sei denn, dass eine Umwandlung ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist. Nach den Bestimmungen des HGB ist ein Umtausch von Inhaber- in Namensaktien und umgekehrt im Gegensatz zum polnischen Rechte nur gestattet, wenn diese Möglichkeit im Gesellschaftsvertrage vorhergesehen ist (§ 183, Abs. 2 HGB). Die Namensaktie ist in beiden Gesetzen dann vorgeschrieben, wenn ein besonderes Schutzbedürfnis des Aktionärs oder der Gesellschaft vorliegt. So müssen Aktien, die vor voller Einzahlung des Nennbetrages ausgegeben werden, immer auf den Namen lauten (§ 179, Abs. 2 und 3 HGB, Art. 31, Abs. 1 und 3 PAR). Die einzelnen Einzahlungen werden dabei auf der Aktie vermerkt. Sollen die Aktien nach ihrer Vollzahlung Inhaberaktien werden, so werden auf den Namen lautende Interimsscheine ausgegeben, die vorläufige Verbriefungen der Mitgliedschaft vor der Ausgabe von Aktienurkunden enthalten. Ferner sind nach beiden Gesetzen Kleinaktien[1]) stets Namensaktien (§ 222 HGB, Art. 30, Abs. 2 PAR). Das polnische Gesetz zählt aus Gründen des Aktionärschutzes und des Gesellschaftsschutzes noch eine Reihe anderer Aktien auf, die immer Namensaktien sein müssen, so Aktien, an die wiederkehrende, nicht in Bargeld bestehende Leistungen geknüpft sind (Art. 48), ferner Stimmrechtsvorzugsaktien (Art. 39), Aktien für Sacheinlagen während einer bestimmten Frist (Art. 29).

Die Uebertragung der Mitgliedschaft bei Inhaberaktien erfolgt nach deutschem Recht, da die Inhaberaktien frei

[1]) Nicht zu verwechseln mit den schon erwähnten Teilaktien nach Art. 28, Abs. 2 PAR.

begebbare Wertpapiere sind, durch Einigung und Uebergabe der Aktienurkunde. Dasselbe gilt nach polnischem Recht (Art. 34, Abs. 1). Im Verhältnis zur Gesellschaft ist also immer der jeweilige Inhaber der Aktienurkunde als Aktionär legitimiert. Der Erwerb der Inhaberaktie ist gemäss § 936 BGB, wenn er gutgläubig geschieht, auch von einem Nichtberechtigten möglich, wenn die Aktie dem Berechtigten gestohlen oder sonstwie abhanden gekommen war. Auch diese Bestimmung gilt in Polen im Geltungsbereich des BGB im deutschen Teilgebiet, in den übrigen Teilgebieten kommen dabei die Bestimmungen des Zivilrechts der Teilgebiete zur Anwendung[1]). Die Uebertragbarkeit auch von Inhaberaktien kann jedoch nach polnischem Recht durch vertragliche Vereinbarungen, wonach die Aktien für einige Zeit nicht veräussert werden dürfen, eingeschränkt werden (Art. 33 PAR). Solche vertraglichen Vereinbarungen unter Aktionären oder zwischen der Gesellschaft und den Aktionären werden zumeist zur Sicherung einer Herrschaft in der G. V. oder zu Kartellisierungszwecken abgeschlossen; sie sind auch dem deutschen Aktienrecht nicht fremd, wo sie als sog. Konsortialabreden, vielfach auch Stimmrechtsbindungsverträge von der h. Lehre und Rechtsprechung anerkannt sind[2]). Der polnische Gesetzgeber glaubte durch ihre Anerkennung eine alte Streitfrage gelöst zu haben[3]) nnd ihre Zulässigkeit war auch in der Tat nicht unbestritten[4]). Diese vertraglichen Abreden haben jedoch nur schuldrechtliche Wirkungen. Sie hindern eine Uebertragung der Aktie nicht, sondern verpflichten den Aktionär bei ihrer Ausserachtlassung höchstens zum Schadenersatz. Meist werden jedoch die Inhaberaktien auf Grund des eingegangenen Vertrages, der die Veräusserungsbeschränkung bezweckt, bei einer Bank oder der Gesellschaft auf den Namen des jeweiligen Inhabers hinterlegt und erhalten so den Charakter von Namenspapieren. Eine Uebertragung ist damit aber tatsächlich ausgeschlossen.

Bei Namensaktien und Interimsscheinen erfolgt die Uebereignung der die Mitgliedschaft verbriefenden Urkunde nach

---

[1]) Also in Kongresspolen die Bestimmungen des Code Civil, in Ostpolen russ. Zivilrecht, in Galizien österr. Zivilrecht.

[2]) Vgl. darüber Gierke: Handels- und Schiffahrtsrecht, S. 324, RG. Bd. 112, S. 273, Bd. 119, S. 388; Friedländer, Konzernrecht, S. 162, Praxis der A G., S. 77.

[3]) So Supiński als Mitglied der Kodifikationskommission a. a. O., S. 326.

[4]) Vgl. darüber J. v. Gierke, a. a. O., S. 326.

dem HGB durch Indossament und Uebergabe der Urkunde (§ 222, Abs. 2 HGB), da die Namensaktien und Interimsscheine geborene Orderpapiere sind. Tragen jedoch ausnahmsweise Namensaktien die Rektaklausel, so kann die Uebertragung nur durch Abtretung und Uebergabe der Aktie vor sich gehen. Das polnische Gesetz schreibt in Art. 34, Abs. 2 für die Uebertragung der Mitgliedschaft bei Namensaktien und Interimsscheinen eine schriftliche Erklärung auf der Aktie oder dem Interimsschein oder in einer besonderen Urkunde und die Uebergabe der Aktienurkunde vor. Damit ist ausgedrückt, dass auch hier die Uebertragung durch Indossament geschehen kann, nicht etwa nur durch Abtretung[1]); jedenfalls ist immer die schriftliche Form erforderlich. Bei der Uebertragung durch Indossament kommen hauptsächlich wechselrechtliche Regeln zur Anwendung[2]). Mit der Uebertragung der indossierten Aktienurkunde geht auch bei Namensaktien schon die Mitgliedschaft über. Die rechtsgestaltende Wirkung liegt in dem Eigentumsübergang, da ja die Mitgliedschaft als Mitgliedschaftsrecht in der Aktienurkunde verkörpert ist. Im Verhältnis zur Gesellschaft jedoch gilt bei Namensaktien nur derjenige als Aktionär, der im Aktienbuche der Gesellschaft eingetragen ist (§ 223, HGB Art. 36 PAR). Daher ist es erforderlich, dass der Aktionär, der eine Namensaktie erwirbt, sich in das Aktienbuch der Gesellschaft eintragen lässt, um seine mitgliedschaftlichen Befugnisse ausüben zu können. Aus der Tatsache aber, dass die Mitgliedschaft bereits mit dem Eigentum an der Aktie übergangen ist, ist zu folgern, dass der neue Aktionär die Eintragung auf gerichtlichem Wege von der Gesellschaft erzwingen kann, um auch ihr gegenüber als Aktionär zu gelten. Die Legitimation der Gesellschaft gegenüber führt der Aktionär dadurch herbei, dass er der Gesellschaft unter Nachweis des Eigentumsüberganges die Aktienurkunde vorlegt, worauf er in das Aktienbuch eingetragen wird. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Indossamente oder Abtrennungserklärungen näher zu prüfen (HGB § 223, Art. 34, Abs. 3 und 4 PAR), sie vermerkt jedoch im polnischen Recht noch die Uebertragung auf der Aktie selbst.

Eine weitere Besonderheit der Namensaktien besteht darin, dass die Satzung den Uebergang von Namensaktien beschränken, insbesondere von der Zustimmung der Gesellschaft

---

[1]) Vgl. Kaczkowski, Art. 34, Anm. 2.

[2]) Vgl. § 222, Abs. 3, HBG, Art. 10 und 12 der poln. W. O.

abhängig machen kann (§ 222, 2 HGB, Art. 32, 2 PAR). Ebenso wie bei Inhaberaktien sind auch hier vertragliche Vereinbarungen über Veräusserungsbeschränkungen möglich (Art. 33 PAR), aber solche Vereinbarungen würden auch hier ebensowenig wie bei Inhaber-Aktien eine Uebertragung der Mitgliedschaft hindern können. Anders ist es jedoch in den Fällen, wo die Zustimmung der Gesellschaft nach dem Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur Uebertragung der Aktie notwendig ist. Haben Gesetz oder Gesellschaftsvertrag die Uebertragung von Namensaktien von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht, so hat die Zustimmung die rechtliche Wirkung, dass durch sie anders als bei den Fällen vertraglicher Vereinbarungen erst das dingliche Verfügungsgeschäft und damit die Uebertragung der Mitgliedschaft wirksam werden kann[1]). Beide Gesetze stellen solche Zustimmungserfordernisse auf bei Aktien, mit denen die Verpflichtung zu wiederkehrenden nicht in Bargeld bestehenden Leistungen verbunden ist (§ 212 HGB, Art. 48 PAR). Ebenso das HGB bei Kleinaktien (§ 222, Abs. 4). Im übrigen kann der Gesellschaftsvertrag nach beiden Gesetzen auch die Uebertragung anderer Aktien von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig machen. Das polnische Gesetz trifft dabei besondere Vorkehrungen für den Fall, dass von der Gesellschaft die Zustimmung zur Uebertragung verweigert werden sollte. Das HGB hat zu dieser Frage nicht ausdrücklich Stellung genommen, nur bei den Nebenleistungs-Aktien des § 212 findet sich eine Andeutung, dass der Gesellschaftsvertrag vorschreiben kann, dass eine Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigert werden darf. Im übrigen kann jedoch eine Verweigerung nach § 226 BGB unzulässig sein, wenn sie nur den Zweck haben kann, dem Aktionär Schaden zuzufügen[2]). Verweigert die Gesellschaft die Genehmigung zur Uebertragung, so erwächst ihr nach den Bestimmungen des polnischen Gesetzes (Art. 32, Abs. 3) die Pflicht, einen anderen Erwerber zu bezeichnen. Der Gesellschaftsvertrag muss dabei Bestimmungen über die Frist des Nachweises des Erwerbers, die Art und Weise der Preisbestimmung, sowie über andere Bedingungen der Genehmigung enthalten. Andernfalls ist die Uebertragung der Namensaktie auch ohne die Zustimmung der Gesellschaft gültig. Da also die Gesellschaft die Verweigerung immer nur auf die Person des Erwerbers beschränken kann und gezwungen ist, genaue Bestimmungen über die Folgen der Verweigerung in

[1]) Vgl. Fischer, a. a. O., S. 157.
[2]) So Brodmann, Komm. § 222, Anm. 40.

ihre Satzung aufzunehmen, kann man auch im polnischen Recht von einer wenig erschwerten Uebertragbarkeit solcher zustimmungsbedürftigen Namensaktien sprechen; die Pflicht zum Nachweis eines Erwerbers besteht auch nach polnischem Recht nicht bei den mit Nebenleistungspflichten verbundenen Namensaktien des Art. 48 (entspr. § 212 HGB). Aehnlich wie nach § 212 HGB kann die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Allerdings muss nicht erst der Gesellschaftsvertrag diese Bestimmung enthalten; eine Verweigerung der Zustimmung kann überhaupt nur aus wichtigen Gründen geschehen (Art. 48, Abs. 2). Diese schärfere Bindung der Aktie an die Gesellschaft ist jedoch nur aus dem besonderen Charakter dieser A. G.en zu erklären[1]).

Die Frage, ob die Satzung überhaupt eine Uebertragung der mit der Aktie verbundenen Mitgliedschaft ausschliessen kann, wird in der deutschen Literatur von der h. M. bejaht. Allerdings ist der Ausschluss der Uebertragung durch Vererbung nicht zulässig[2]). Das polnische Gesetz enthält über den Ausschluss der Uebertragung nur eine zeitliche Beschränkung für Aktien, die im Umtausch für Sacheinlagen bei der Gründung gegeben wurden (Art. 29). Solche Aktien dürfen bis zur Genehmigung der Rechnung und des Berichts für das zweite Betriebsjahr weder veräussert noch verpfändet werden.

Ueberblickt man so die Bestimmungen in beiden Gesetzen über die Beschränkbarkeit der Uebertragung der Aktien, so kann man feststellen, dass im allgemeinen auch die Namensaktien frei übertragbar sind. Nur in besonderen Fällen, wo es wirtschaftliche Gründe erfordern, haben beide Gesetzgeber im Gesetze selbst Zustimmungserfordernisse der Gesellschaft aufgestellt. Auch die Satzung wird nur da, wo es das Interesse der Unternehmung erfordert, die Uebertragung der Aktien beschränken. Es zeigt sich jedoch, dass das polnische Gesetz in allen Fällen einer beschränkten Uebertragbarkeit dem Aktionär die Möglichkeit der Uebertragung sichert.

Im Anschluss an die Bestimmungen über den Erwerb ist noch die Frage des Verlustes der Mitgliedschaft zu behandeln. Wir beginnen dabei zunächst mit der Prüfung der Frage, ob die Mitgliedschaft dem Aktionär entzogen werden kann. Beide Gesetze regeln die Frage der Entziehung der Mitgliedschaft ziemlich einheitlich und gehen dabei von dem Grundgedanken

[1]) Darüber noch Näheres bei den Nebenleistungspflichten.
[2]) So h. M. vgl. auch Brodmann, § 222, Anm. 4b. a. M. J. v. Gierke, a. a. O., S. 346.

aus, eine Entziehung der Mitgliedschaft nur dort zu gestatten, wo der Aktionär den Grundstock der A. G. als Kapitalgesellschaft, das Grundkapital, in seinem Bestande dadurch gefährdet, dass er seiner Kapitaleinlagepflicht nicht Genüge leistet. Anders als bei Vereinen ist ein Ausschluss aus anderen wirtschaftlichen oder aus moralischen Gründen undenkbar. Wenn der Aktionär sich weigert, die noch ausstehenden Beträge der Kapitaleinlage zu zahlen, kann in einem besonderen Verfahren, dem Kaduzierungsverfahren nach beiden Gesetzen der Ausschluss erfolgen (HGB 219, 220, Art. 45 PAR). Wir kommen bei der Behandlung der Kapitaleinlagepflicht noch näher auf dieses Verfahren zurück. Im einzelnen weichen die Kaduzierungsvorschriften nicht unerheblich voneinander ab. Das HGB kennt weiterhin im Interesse der Erhaltung des Unternehmens bei der Herabsetzung des Grundkapitals einen ähnlichen Ausschluss, wie er bei der Kaduzierung vor sich geht. Gemäss § 290 HGB hat die A. G. bei der Herabsetzung des Grundkapitals das Recht, ihr trotz Aufforderung nicht eingereichte Aktien für kraftlos zu erklären und über die Mitgliederstellen anderweitig zu verfügen. Das polnische Gesetz kennt diese Rechtsfolge der Nichteinreichung von Aktien nicht (Art. 123 PAR). Da das Gesetz selbst nichts von ähnlichen Vorschriften, wie sie im HGB § 290 erwähnt sind, andeutet, nimmt Kaczkowski an[1]), dass auch in diesem Falle die strengen Vorschriften der Kaduzierung gemäss Artikel 45 PAR zur Anwendung kommen.

Ausser den eben geschilderten Fällen der Entziehung der Mitgliedschaft aus Gründen der Sicherung des Grundkapitals und der Erhaltung des Unternehmens kennen beide Gesetze den Fall der Entziehung oder Beeinträchtigung der Mitgliedschaft durch die Amortisation der Aktie (§ 227 HGB, Art. 125 und 41 PAR). Das auf die Aktie eingezahlte Kapital wird hierbei dem Aktionär zurückgezahlt, und dies bleibt natürlich nicht ohne Wirkung auf das Mitgliedschaftsverhältnis. Trotzdem ergeben sich in beiden Gesetzen hier einige Abweichungen. Nach HGB § 227 kann im Interesse des Aktionärschutzes die Einziehung von Aktien durch zwangsweise Auslosung, Kündigung zwecks Einziehung oder in ähnlicher Weise nur geschehen, wenn die ursprüngliche Satzung dies vorgesehen hat, es sei denn, dass die Einziehung nicht zwangsweise, sondern freiwillig mittels Ankaufs geschieht. Ist mit der Einziehung eine Herabsetzung des Grundkapitals verbunden, so

[1]) Komm. Art. 123, Anm. 2.

kommen die erschwerenden Vorschriften, die hierfür gelten, zur Anwendung; andernfalls darf die Amortisation nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Reingewinn erfolgen. Die Einziehung hat nach dem HGB die Folge, dass die Mitgliederstelle des Aktionärs untergeht, die Mitgliedschaft wird dem Aktionär entzogen.

Das polnische Gesetz trifft zunächst eine ähnliche Regelung wie das HGB in § 227, in Art. 125. Auch hier darf eine Einziehung aus Gründen des Aktionärschutzes nur geschehen, wenn sie in der Satzung vorgesehen ist. Das polnische Gesetz sagt zwar nicht ausdrücklich, dass nur die ursprüngliche Satzung eine Tilgung von Aktien durch Amortisation vorsehen kann, aber da nach Artikel 3, Nr. 10 der Gesellschaftsvertrag als wesentlichen Bestandteil Bestimmungen über Bedingungen, Art und Weise der Tilgung enthalten muss, so lässt sich daraus folgern, dass ähnlich wie bei der Einführung von Nebenleistungspflichten nach Art. 48, Abs. 3 eine Einfügung von Tilgungsvorschriften während des Bestehens der Gesellschaft in die Satzung nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen kann. Dieser Schluss ist umsomehr begründet, als die Tilgung besonders die Mitgliedschaft des Aktionärs und seine Rechte gefährdet. Auch nach polnischem Recht geht zunächst die Mitgliedschaft des Aktionärs, dessen Aktie eingezogen ist, unter. Der Gesellschaftsvertrag kann aber gemäss Art. 41 bestimmen, dass anstelle von solchen durch Auslosung eingezogenen Aktien, Aktien mit Nutzniessung, ohne dass ein Nennwert angegeben ist, herausgegeben werden können. Die Eigentümer dieser Aktien mit Nutzniessung geniessen alle anderen Rechte, die den gewöhnlichen Aktien zustehen; nur in vermögensrechtlicher Hinsicht werden sie schlechter gestellt, da sie nur an einer Superdividende teilnehmen können (Art. 41, Abs. 2[1]). Mithin verbürgen diese nennwertlosen Aktien auch das Stimmrecht und damit alle mitgliedschaftlichen Rechte wie die übrigen Aktien[2]). Die Mitgliedschaft selbst hat also durch die Einziehung der Aktie und Rückzahlnng der Kapitaleinlage im polnischen Recht nur eine Umwandlung in vermögensrechlicher Hinsicht erfahren[3]); es handelt sich hier also nur um eine zeit-

[1]) Ueber diese Dividende noch ausführl. bei dem Dividendenrecht.
[2]) So auch Kaczkowski, Komm. Art. 41, Anm. 1; Sułkowski, S. 13, a. a. O.
[3]) Freilich ergibt sich hier die Eigenart, dass die Mitgliedschaft nicht mehr an einen Anteil am Grundkapital, an eine Nennwertaktie gebunden ist, sondern durch eine Genußscheinaktie, wie sie Fischer, a. a. O., S. 170 benennt, verkörpert wird.

weise Entziehung der Mitgliedschaft[1]). Anders im deutscher Recht. Auch hier werden sehr häufig in der Satzung der Inhabern eingezogener Aktien Genussscheine zugesichert[2]). Diese Genussscheine sind jedoch nach deutschem Recht keine Aktien, da sie lediglich eine vermögensrechtliche Beteiligung geben, aber niemals ein Stimmrecht[3]). Mithin verbriefen sie keine Mitgliedschaftsrechte, sondern die Mitgliedschaft geht durch die Einziehung der Aktie endgültig verloren und lebt nicht wieder im Genussschein auf.

Mit diesem dritten Fall der Entziehung der Mitgliedschaft durch Amortisation der Aktie sind die Fälle erschöpft, in denen die Mitgliedschaft dem Aktionär einseitig durch die Gesellschaft entzogen werden kann. Eine Beendigung der Mitgliedschaft kann jedoch auch noch auf andere Art und Weise nach den Bestimmungen beider Gesetze eintreten. Zunächst kann der Aktionär von sich aus seine Mitgliedschaft dadurch beendigen, dass er die Aktie veräussert[4]). Wir haben schon gesehen, dass gleichzeitig mit dem Eigentumsübergang an der Aktie auch die Mitgliedschaft regelmässig übergeht; der Aktionär verliert also seine Mitgliedschaft in dem Augenblicke, in dem sein Vertragsgegner die Aktie erwirbt. Eine Beendigung der Mitgliedschaft kann aber auch dadurch erfolgen, dass die Gesellschaft durch einen Auflösungsbeschluss dem Aktionär die fernere Mitgliedschaft unmöglich macht. In diesem Zusammenhang gewinnt die Frage Bedeutung, ob der Aktionär von sich aus eine Auflösung der Gesellschaft verlangen und durchsetzen kann. Das deutsche und ebenso das polnische Recht (§ 292 HGB, Art. 128 PAR) sprechen dem Aktionär ein solches Recht nicht zu. Er kann nicht auf Auflösung der Gesellschaft klagen, sondern nach den in beiden Gesetzen aufgeführten Auflösungsgründen, ist es im einzelnen Fall der G. V. überlassen, die Auflösung zu beschliessen, wenn sie es für zweckmässig hält[5]). Es ist allerdings möglich, dass ein einzelner

---

[1]) Ueber die andersgearteten Fälle einer sog. Scheinamortisation nach dt. Recht, vgl. Fischer a. a O, S. 170 ff.

[2]) So Gierke, Handels- und Schiffahrtsrecht, S. 352 RG., Bd. 70, S. 52.

[3]) So v. Gierke, S. 352 R. G. Bd. 83, S. 245, A. M. Müller-Erzbach, a. a. O., S. 293.

[4]) Sofern nicht Gesetz oder Statut die freie Veräusserung ausschliessen. Vgl. darüber auch Erwerb der Mitgliedschaft.

[5]) Ausgenommen sind hier die Fälle, die wir von der Betrachtung ausschliessen wollen, wo der Aktionär im Wege der Nichtigkeitsklage nach HGB. § 309 eine Beendigung seiner Mitgliedschaft herbeiführt. Entsprechend im polnischen Gesetz der schon im Einl.

Aktionär, der über die nötige Mehrheit in der G. V. nach seinem Aktienbesitz und Stimmenrecht verfügt, die Auflösung durchsetzen kann. Nicht notwendig führt jedoch schon eine Vereinigung aller Aktien in einer Hand zur Auflösung der Gesellschaft. Gewohnheitsrechtlich hat sich in Deutschland diese sog. Einmanns-A. G. durchgesetzt und ist heute allgemein im deutschen Recht anerkannt[1]). Das polnische Gesetz nimmt zur Frage der Einmanns-A. G. nicht ausdrücklich Stellung; in der polnischen Literatur ist es streitig, ob die Vereinigung der Aktien in einer Hand ein Auflösungsgrund ist oder nicht[2]). In einer neueren Entscheidung[3]) vom 6. 12. 1927 hat das oberste Gericht in Warschau in Anlehnung an die Praxis französischer Gerichte, allerdings auch für das kongresspolnische Rechtsgebiet des Code de Commerce, die Frage der Einmanns-A. G. dahin entschieden, dass der Umstand, dass alle Aktien sich in einer Hand befinden, ein Auflösungsgrund sei, nicht aber werde dadurch die A. G. ipso jure aufgelöst[4]). Immerhin bleibt also die Entscheidung dieser Frage auf Grund des neuen Gesetzes zweifelhaft.

Geht der Anstoss zur Auflösung aber von der Gesellschaft aus, so erfolgt die Auflösung durch einen Beschluss, der einer erschwerten Mehrheit nach beiden Gesetzen bedarf (§ 275 HGB,

---

Teil erwähnte Art. 26, wo eine Auflösung der Gesellschaft aus ähnlichen Gründen wie in § 309 HGB., das heisst wegen wesentlicher Mängel auf Antrag interessierter Personen oder von Amtswegen durch das Gericht des Sitzes der Gesellschaft, das zur Rechtsprechung in Handelssachen berufen ist, erfolgen kann. Diese ausserordentlichen Fälle werden also nicht behandelt werden, da hier gewissermassen eine mangelhafte Mitgliedschaft zur endgültigen Vernichtung kommt.

[1]) Vgl. darüber Friedländer Konzernrecht, S. 132. R. G, Bd. 62, S. 73. Die Kommission des 34. dt. Jur. Tages hat deshalb vorgeschlagen, in den § 292 HGB die Bestimmung aufzunehmen. Die Vereinigung aller Aktien in einer Hand ist kein Auflösungsgrund. Vgl. dazu auch Teil 7, Frage 23 des Fragebogens des Reichsjustizministers.

[2]) Kaczkowski, Art. 128, Anm. 5 entscheidet wie das deutsche Recht. Auch Seweryn Szer in Przegląd Prawa Handl. (Zeitschrift für Handelsrecht 1930, S. 2 ff.), sieht das Sinken der Gründerzahl unter 3 Personen, während des Bestehens der A. G. nicht als Auflösungsgrund an; mit Recht, da die Vorschrift der Dreizahl von Aktionären bei der Gründung nur Schutzcharakter hat, denn es ist ja nach Art. 2 möglich, dass diese Zahl nicht erreicht zu werden braucht, wenn der Staat zu den Gründern gehört. Während des Bestehens der Gesellschaft ist aber dieser Schutzzweck hinfällig.

[3]) Orzecznictwo Sądów Polskich (Samml. d. Entsch. poln. Gerichte 1928).

[4]) Anders die franz. und belg. Praxis, vgl. J. v. Gierke, a. a. O, S. 348.

Art. 68, Abs. 2 PAR). Eines besonderen Beschlusses bedarf es nicht, wenn der Gesellschaftsvertrag weitere Gründe vorgesehen hat, nach denen eine Auflösung erfolgen soll. Das HGB erwähnt ausdrücklich Zeitablauf als solchen Grund, der im Gesellschaftsvertrag vorhergesehen werden kann; daneben können auch andere Gründe durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt sein, so etwa den Tod, aber auch die Kündigung eines Aktionärs[1]). Das polnische Gesetz spricht deshalb auch allgemein von Gründen, die der Gesellschaftsvertrag vorhersehen kann, ohne irgendeinen Grund ausdrücklich zu erwähnen (Art. 128, Nr. 1). Nach beiden Gesetzen (HGB 292, Nr. 3, Art. 128, Nr. 3) ist ferner der Konkurs ein gesetzlicher Auflösungsgrund. Neben diesem gesetzlichen Auflösungsgrunde des Konkurses und den durch die Satzung festsetzbaren Gründen können nach beiden Gesetzen noch „andere Auflösungsgründe" die Auflösung herbeiführen. Unter diesen „anderen Gründen" sind teils Vorschriften des Aktiengesetzes selbst, teils Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts zu verstehen. So z. B. im HGB § 303, Abs. 2 die Veräusserung des ganzen Vermögens. Oder nach beiden Gesetzen die Fusion (§ 304 ff. HGB, Art. 142 PAR). Ferner nach deutschem Recht die Entziehung der Rechtsfähigkeit bei Gefährdung des Gemeinwohls durch gesetzwidriges Verhalten[2]). Kein Auflösungsgrund ist nach h. M. im deutschen Schrifttum die Entziehung der Erlaubnis zum Gewerbebetrieb[3]). Im polnischen Recht ist die Entziehung der Konzession von konzessionierten Gesellschaften, d. h. solchen Aktienunternehmen, die nach Art. 4 der staatlichen Genehmung bedürfen[4]), stets ein Auflösungsgrund. Ferner ist nach Art. 70 des polnischen Gesetzes die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft ins Ausland als Auflösungsgrund anzusehen[5]). Brodmann sieht für das deutsche Recht diesen Fall als einen Unterfall von § 292, Ziffer 2 HGB an, da regelmässig in dem Beschluss der Verlegung des Sitzes ins Ausland zugleich die Bestimmung liege, die bisherige Form der Gesellschaft aufzugeben und mit einer anderen zu vertauschen. Das sei aber nur möglich durch Auflösung und Neugründung[6]).

---

[1]) vgl. J. W. 1925, S. 1936. So auch J. v. Gierke, a. a O., S. 377.
[2]) Dabei kommt § 43 BGB zur Anwendung, falls keine näheren landesrechtlichen Bestimmungen hierüber bestehen. In Preussen gilt Art. 4 des Pr. Ausfg. z. HGB.
[3]) Staub, § 292, Anm. 15, Brodmann § 292, Anm. 6.
[4]) Vgl. darüber den Einleitenden Teil.
[5]) So Kaczkowski, Art. 128, Anm. 5.
[6]) Brodmann § 292, Anm. 6 d; Staub § 292, Anm. 20 u. 20a. RG. Bd. 7, S. 68.

Aus diesen eben aufgezählten Auflösungsgründen ergibt sich, dass nicht der einzelne Aktionär selbst eine Auflösung der Gesellschaft herbeiführen kann, um dadurch eine Beendigung seiner Mitgliedschaft herbeizuführen, es sei denn, dass ihm der Gesellschaftsvertrag dieses Recht einräumt.

Schliesslich wären noch die Ereignisse zu berücksichtigen, die wie Tod, Entmündigung, Konkurs usw. in der Person des Aktionärs selbst eintreten. Das Bestehen der A. G. selbst berühren diese Ereignisse nicht, nur wird z. B. bei Entmündigung oder Konkurs die Ausübung der Aktionärrechte und -pflichten durch den Aktionär selbst unmöglich, während die Mitgliedschaft als solche bestehen bleibt. Wer anstelle des Aktionärs zur Ausübung dieser mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten befugt ist, bestimmt sich nach dem Zivil- und Konkursrecht beider Länder; es erübrigt sich, in diesem Zusammenhang näher darauf einzugehen. Stirbt der Aktionär, so hat dies für das Mitgliedschaftsverhältnis die Bedeutung, dass der Aktionär zwar ausscheidet, die Mitgliedschaft aber durch Erbfolge auf seine Erben übergeht[1]). Das folgt aus der Natur der aktienrechtlichen Mitgliedschaft nach beiden Gesetzen, die wie wir schon hervorgehoben haben, nicht nur im Wege der Sondernachfolge, sondern auch Gesamtnachfolge durch Erbgang übertragen werden kann.

Schon aus diesen allgemeinen Betrachtungen über die Mitgliedschaft können wir ersehen, dass das neue polnische Gesetz sich stark an das deutsche Aktienrecht anlehnt. Im folgenden sollen die sich aus der Mitgliedschaft des Aktionärs ergebenden Rechte und Pflichten behandelt werden.

Abschnitt II.

Die Pflichten des Aktionärs.

§ 4. Allgemeines.

Da für die wirtschaftliche Tätigkeit der A. G. ein bestimmtes Kapitalvermögen die Grundlage bildet, das von den Aktionären entweder im Wege der Uebernahme oder der Zeichnung aufgebracht wird, werden sich die Pflichten des Aktionärs in der Hauptsache darin erschöpfen, das vor der Eintragung der Gesellschaft übernommene oder gezeichnete Kapital (§ 195 HGB,

[1]) Nach h. M. darf auch der Uebergang durch Vererbung nicht durch die Satzung ausgeschlossen werden. A. M. J. v. Gierke, a. a. O., S. 356.

Art. 5 PAR) der Gesellschaft in Gestalt von Sach- oder Bar einlagen nun auch wirklich zuzuführen.

Das HGB legt als einzige gesetzliche Pflicht dem Aktionä die Kapitaleinlagepflicht auf. Sie besteht darin, dass de Aktionär gewisse Einlagen in Bar- oder in Sachwerten leisten muss. Die Höhe dieser Einlage wird nach § 211 durch den Nennbetrag der Aktie beschränkt; die Leistungspflicht in der Höhe des Nennbetrages der Aktie erschöpft damit grundsätzlich die Beitragspflicht des Aktionärs. Daraus folgt, dass kein Mitglied einer A.G. zu Nachschüssen angehalten werden kann und dass die Aktie mit der Leistung des Nennbetrages frei von allen Verpflichtungen ist. Mit dieser Vorschrift im § 211 HGB wurde dem schon alten Grundsatz des Code de Commerce Art. 33: „Les associés ne sont passibles que de la perte du montant de leur intérêt dans la société", im deutschen Recht eine strenge Fassung gegeben. Andererseits ist es nach § 184 Abs. 1 verboten, die Aktien unter dem Nennwert auszugeben[1]. Von dem Grundsatz der beschränkten Leistungspflicht hat der deutsche Gesetzgeber ausdrücklich zwei Fälle ausgenommen und sie gesetzlich in § 211 und 212 HGB niedergelegt. Zulässig ist nämlich die Ausgabe der Aktien zu einem höheren Betrage als dem Nennwert. Der Aktionär ist verpflichtet auch diesen Mehrbetrag, das sog. Agio zu zahlen, das allerdings nicht zur Vermehrung der Grundkapitalsziffer beiträgt, da diese immer feststehend bleibt, sondern das Agio fliesst nach § 262, Ziff. 2 in einen Reservefonds und damit in das sonstige Gesellschaftsvermögen. Die zweite Ausnahme von dem Grundsatz der beschränkten Leistungspflicht nach § 211 brachte die wirtschaftliche Entwicklung der als A.G.en gegründeten Rübenzuckerfabriken, die in ihren Satzungen den Aktionären wiederkehrende, nicht in Geld bestehende Leistungen auferlegten. Diese Vereinbarungen, die vom R.G. (RG Bd. 17, S. 1 ff.) als unvereinbar mit dem Grundsatz des § 211 hingestellt worden waren, wurden schliesslich bei der Neufassung des HGB anerkannt (§ 212). So haben diese beiden Gesetzesbestimmungen im § 211 und 212 HGB für das deutsche Recht die Bedeutung gewonnen, dass sich hierin die Leistungspflicht des Aktionärs überhaupt erschöpft, und dass die Satzungen darüber hinaus dem Aktionär keine weiteren Pflichten auferlegen.

---

[1]) An der Unzulässigkeit der Unterpariemission ist man gewillt auch weiterhin festzuhalten. Vgl. Bericht der Reformkommission des 34. dt. Jur. Tages, S. 20.

legen können[1]). Eine Einbusse erleidet dieser Grundsatz der §§ 211, 212 HGB nicht durch die in § 218 für den Fall einer nicht rechtzeitigen Bezahlung der Einlagen vorgesehene Zinszahlungspflicht und Zulässigkeit der Auferlegung von Vertragsstrafen durch den Gesellschaftsvertrag. Diese Leistungen haben nur nebensächliche Bedeutung und sind nicht unter die eigentlichen Einlagepflichten zu rechnen. Dasselbe gilt auch für Verpflichtungen zu zusätzlichen Leistungen, die aus einem sog. Nebenvertrage ihren verpflichtenden Ursprung nehmen[2]) und im Konzern- und Kartellrecht eine Rolle spielen[3]), sofern sie nicht als Nebenleistungspflichten gemäss § 212 HGB anzusehen sind, sondern in der Form von Verpflichtungen aus einer neben der A.G. bestehenden bürgerlichrechtlichen Nebengesellschaft nach bürgerlichem Recht begründet sind.

Trotzdem also das deutsche Aktienrecht keine Nachschusspflicht des Aktionärs kennt und sie geradezu durch das Gesetz ausschliesst, hat sich in der Praxis eine mehr oder weniger verkappte Nachschusspflicht herausgebildet, die aber allgemein als vereinbar mit dem oben geschilderten Grundsatz in den §§ 211, 212 anerkannt wird. Bei der Ausgabe von Vorzugsaktien nämlich wird vielfach durch die Generalversammlungen bestimmt, dass bei bestimmten Zuzahlungen alte Stammaktien in Vorzugsaktien umgewandelt werden sollen. Eine rechtliche unmittelbare Verpflichtung zu Zuzahlungen, die gegen § 211 verstossen würde, wird damit nicht begründet; es steht ganz im Belieben des Aktionärs, ob er die Vorzugsaktien erwerben will oder nicht. Da aber diese Vorzugsaktien eben nur auf Kosten der alten Stammaktien geschaffen werden können und diese bis zur völligen Entwertung zurückdrängen können, liegt darin ein gewisser Zwang für die Aktionäre, die Zuzahlungen zu leisten und die Vorzugsaktien zu erwerben. Der Grundsatz der gleichmässigen Behandlung aller Mitglieder darf allerdings bei einer solchen Ausgabe nicht durchbrochen werden[4]). Zur Herbeiführung eines G.V. Beschlusses, der die Möglichkeit von Zuzahlungen vorsieht, genügt nach h. M. schon eine einfache Mehrheit. Das wird damit begründet, dass der Gesetzgeber solche Zuzahlungen in § 262, Nr. 3 bereits vorgesehen hat und sie in einen Reservefonds, soweit nicht ihre Verwendung zu ausserordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung

---

[1]) Staub, § 211, Anm. 6.
[2]) Staub § 211, Anm. 5.
[3]) Flechtheim, a. a. O, S. 20; Brodmann § 212, Anm. 3.
[4]) Fischer a. a. O. S. 73.

ausserordentlicher Verluste beschlossen wird, fliessen lässt Aus dem Vorhandensein dieser Gesetzbestimmung zieht man den Schluss, dass es sich bei diesen Zahlungen nicht um eine Ausnahmebestimmung des Aktienrechts handelt, zu deren gültiger Einführung die Zustimmung aller Aktionäre notwendig wäre, sondern dass hierdurch die allemeine Zulässigkeit vom Gesetze anerkannt wird. Die G. V., die als oberstes Willensorgan gewöhnlich mit einfacher Mehrheit entscheidet, kann also auch hier mit einfacher Mehrheit diese Bestimmung einführen[1]). Es ist in der Praxis üblich, auch noch auf einem zweiten Wege die Aktionäre zu Zuzahlungen über den Nennbetrag der Aktie hinaus nach deutschen Rechte zu zwingen, dadurch dass die Aktien derjenigen Aktionäre, die keine Zuzahlungen leisten, einem G. V. Beschluss gemäss zusammenzulegen sind; als Zwangsmittel dient hierbei ein besonderes Kaduzierungsverfahren in § 290 HGB, das schon bei der Entziehung der Mitgliedschaft erwähnt wurde. Dieses Verfahren, den Aktionär zur Zuzahlung zu zwingen, hat das RG nicht für schlechthin unzulässig erklärt, jedoch die ungleichmässige Behandlung der einzelnen Aktionäre beanstandet[2]).

Nach den Bestimmungen des polnischen Gesetzes in § 1 Abs. 2 sind die Aktionäre einzig und allein zu Leistungen verpflichtet, die im Gesellschaftsvertrag bestimmt sind. Das polnische Gesetz geht wie Namitkiewicz[3]) aus den Motiven zu § 1 des neuen Gesetzes folgert, von diesen im deutschen Rechtsleben vorkommenden Umgehungen des Grundsatzes der beschränkten Leistungspflicht aus und hat deshalb den Grundsatz der beschränkten Leistungspflicht auch nicht einmal in der freieren Form des Code de Commerce, Art. 33 gesetzlich festgelegt. Wie weiterhin aus den Motiven zu § 1 des polnischen Gesetzes zu ersehen ist, hat der polnische Gesetzgeber erwogen, dass der Grundsatz des Code de Commerce, Art. 33 bereits durch die Anerkennung periodischer Nebenleistungspflichten durchbrochen war und bei der Kapitalerhöhung durch die bessere Behandlung derjenigen Aktionäre, die an einer Neuausgabe von Aktien teilnehmen, durchbrochen wird. Da aber alle diese Massnahmen nicht ohne einen Kampf mit dem

---

[1]) So die herrschende Lehre und Praxis. Fischer a. a. O. S. 98, J. v. Gierke, S. 393, Staub § 185, Anm. 2; RG. Bd. 52, S. 292; Bd. 80, S. 85 und in J. W. 1910, S. 623, a. M. Lehmann, I. S. 219, II, S. 372.

[2]) RG. 52, S. 284; 76, S. 155; 80, S. 81. Gegen das RG Müller-Erzbach a. a. O. S. 296.

[3]) In Przegląd Pr. Handl. (Poln. Zeitschrift f. H. R.) 1929, S. 290.

strengen Grundsatz der beschränkten Leistungspflicht durchgeführt seien, sich aber aus wirschaftlichen Vernunftgründen schliesslich behauptet hätten, will das neue Gesetz in § 1 den Weg zur Entwicklung der Aktienunternehmen nicht schliessen und bestimmt deshalb, dass die Aktionäre zu Leistungen verpflichtet seien, die in der Satzung bestimmt sind. Die Satzung kann also den Aktionären über den Nennbetrag der Aktie hinaus Leistungen auferlegen[1]). Als Ziel und Zweck dieser Bestimmung schwebt dem polnischen Gesetzgeber dabei der Gedanke vor, eine Sanierung von Aktienunternehmen zu erleichtern und die Entwicklung der A. G. überhaupt in neue Bahnen zu lenken[2]). Unmittelbar im Gesetze selbst sind Andeutungen über Zuzahlungen über den Nennwert der Aktie hinaus enthalten. Eine Ausgabe über pari ist wie im deutschen Recht gemäss Art. 5, Abs. 5 zulässig, andererseits ist auch hier eine Unterpariemission verboten. Von Zuzahlungen spricht das polnische Gesetz weiterhin in Art. 39, Abs. 4 bei der Ausgabe von Vorzugsaktien[3]). Auch hier kann die Gesellschaft, d. h. die G. V. mit einfachem Mehrheitsbeschluss, falls die Satzung überhaupt die Ausgabe von Vorzugsaktien für zulässig erklärt hat (Art. 3, 5), bestimmen, dass Vorzugsaktien nur gegen Zuzahlungen zum Nennbetrag ausgegeben werden. Auch hier sind dann wie in HGB § 63, Nr. 3 diese Zuzahlungen bilanzmässig in den Reservefonds einzustellen (Art. 109). Bei der Fusion zweier Gesellschaften können nach Art. 143, Abs. 2, Nr. 4 und Abs. 4 Zuzahlungen zu den Aktien, welche von der übernehmenden Gesellschaft infolge der Vereinigung neu ausgeben werden, verlangt werden. Hierbei dürfen die baren Zuzahlungen zu den Aktien der übernommenen Gesellschaft jedoch nicht $^1/_{10}$ des Nennwerts der ausgegebenen Aktien übersteigen[4]). Ebenso gehört auch die entsprechende Bestimmung zu § 212 in Art. 48 über Nebenleistungspflichten als nähere Erläuterung satzungsmässiger Zuzahlungen nach Art. 1, Abs. 2 hierher. Von anderen zusätzlichen Leistungen

---

[1]) Auch im polnischen Recht besteht die Nennwertaktie, die auf einen bestimmten Bruchteil der Grundkapitalsziffer wie im HGB. lautet.

[2]) Ausführlich darüber Namitkiewicz in Przegląd Pr. Handl. 1929, S. 291 ff. (O obowiązku świadczenia akcjonarjusza według prawa polskiego – von der Leistungspflicht des Aktionärs nach poln. Recht).

[3]) Dasselbe was wir oben für das deutsche Recht ausgeführt haben.

[4]) In dieser Bestimmung zeigt das poln. Gesetz überhaupt eine Höchstgrenze für die Festsetzung solcher zusätzlichen Leistungen zum Nennbetrag der Aktie.

ist im Gesetz selbst nicht die Rede, und so bleibt die Auferlegung weiterer Pflichten also der Bestimmung der Gesellschaft in der Satzung überlassen. Hierbei ist jedoch der Auslegung ein weiterer Spielraum gelassen, da der Gesetzgeber selbst keine näheren Anhaltspunkte darüber gibt, welcher Art solche Zuzahlungen sein können. Namitkiewicz[1]) nimmt an, dass nur weitere Barzahlungen über den Nennwert hinaus, gemäss Art. 1, Abs. 2 durch die Satzung festgesetzt werden können. Völlig offen gelassen wird auch vom polnischen Gesetzgeber die Frage, bis zu welcher Höhe die satzungsmässig bestimmten Zuzahlungen gesteigert werden können; zweifelhaft ist es, ob die weiteren Einzahlungen auf der Aktie vermerkt werden sollen — Art. 37, 7, der die wesentlichsten Erfordernisse der Aktienurkunde aufstellt, enthält hierüber keine Vorschriften — zweifelhaft auch, ob nur bestimmte Aktiengattungen mit Zuzahlungen beschwert werden können. Es ist schwierig, zu all diesen Fragen hier Stellung zu nehmen, ihre Erörterung würde über den Rahmen der Arbeit hinausgehen, doch seien sie hier nur kurz angedeutet. In der polnischen Rechtslehre und Rechtsprechung werden sie ihre nähere Ausgestaltung noch finden; die nähere Bestimmung der Auslegung durch die Praxis zu überlassen, lag wie wir schon ausgeführt haben, ja auch in der Absicht des polnischen Gesetzgebers. Da gerade die Befreiung von jeglicher Nachschusspflicht die Aktie erst zum beweglichen umsatzfähigen Papier gemacht hat und ihr einen weiten Kapitalmarkt gesichert hat, wird diese Unbestimmtheit des polnischen Gesetzes vielfach scharf getadelt; vor allem sind Bedenken dahingehend geäussert worden, dass Missbräuchen hierbei Tor und Tür geöffnet wird, ohne dass den Gesellschaften selbst ein guter Weg gewiesen würde, dem Unternehmen Kapital zuzuführen[2]).

Zum Unterschied von der Regelung des HGB können wir also allgemein feststellen, dass im polnischen Gesetze keine feste Grenze der Leistungspflicht des Aktionärs gesetzt ist. Im Zusammenhang mit der Regelung des polnischen Gesetzes sei darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die deutsche Aktienrechtsreform Vorschläge einer Erleichterung der Kapitalbeschaffung nach der Richtung hin, wie sie das polnische Gesetz durch seine Bestimmung in Art. 1, Abs. 2 zeigt, nicht gemacht wurden. Die deutschen Reformvorschläge gehen nicht in der

---

[1]) a. a. O. S. 291.

[2]) So Artur Benis in Przegląd Prawa Handl. 1928, S. 160.

Richtung einer Abschaffung oder Umgestaltung des in § 211 aufgestellten Grundsatzes[1]).

Nach der Behandlung der Grundeinstellung beider Gesetze zu den Leistungspflichten des Aktionärs treten wir nun in eine nähere Untersuchung dieser Leistungspflichten ein, die sich im einzelnen als Bareinlage, Sacheinlage und wiederkehrende Nebenleistungspflichten (§ 212 und Art. 48) dazu als Haftung aus der Aktie darstellen.

§ 5. Bareinlagen.

Im grossen und ganzen sind die Vorschriften über die Bareinlagen im polnischen Rechte die gleichen wie im HGB. Beide Gesetze kennen, wie schon mehrfach erwähnt wurde, die Nennwertaktie. Der Nennwert der Aktie bedeutet einen Bruchteil der Grundkapitalziffer und wird als ein summenmässig bestimmter Nennbetrag angegeben, nicht nur als ein Anteil an dieser Grundkapitalsziffer. Die Aktie bezeichnet so in ihrem Nennbetrage die Geldsumme, die mindestens zur Erlangung einer Mitgliedschaft zu zahlen ist. Der Nennbetrag der Aktie muss nach deutschem Aktienrecht mindestens 100 Rmk. betragen und ausserdem durch 100 teilbar sein[2]). Ausnahmsweise ist die Ausgabe von Kleinaktien zu 20,— Rmk. zulässig bei Genehmigung des Reichsrats, sofern ein gemeinnütziges Unternehmen und ein örtliches Bedürfnis oder eine Ertragsgarantie einer öffentlichen Verbandsperson vorliegt. Ferner bei Namensaktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der A. G. gebunden ist, die also wegen ihrer Schwerfälligkeit jeglicher Spekulation entzogen sind[3]).

Im polnischen Recht, das nennwertlose Aktien wie wir schon ausgeführt haben, nur in dem besonderen Fall des Art. 41 (Amortisation) kennt, muss der Nennwert einer gewöhnlichen Aktie mindestens 100 zł.[4]) betragen (Art. 30). Bei gemeinnützigen Unternehmen, die gemäss Art. 5 zu ihrer Entstehung der Genehmigung des Ministers für Industrie und Handel bedürfen, kann ähnlich wie im HGB der Nennbetrag auch auf 25 zł. lauten.

In Bezug auf den Zeitpunkt der Einzahlung verlangt das HGB in § 195, Abs. 3, dass vor der Anmeldung zur Eintra-

---

[1]) Vgl. dazu den Bericht der Reformkommission des 34 dt. Jur. Tages, S. 10 ff. über Kapitalbeschaffung; ferner die Antworten des Anwaltsvereins auf den Fragebogen des Reichsjustizministers, S. 46.

[2]) § 17 II Goldbil. V. O. und § 43 der 2. Durchf. V. O.

[3]) § 17 II Goldbil. V. O. und § 43 der 2. Durchf. V. O. i. V. m. § 180 1—4 HGB.

[4]) 1 złoty = ungefähr 0,46 Rm.

gung der Nennwert der Aktie mindestens zu 1/4 eingezahlt und im Besitze des Vorstandes sein muss; dazu kommt im Falle einer Ueberpariausgabe auch der Mehrbetrag (das Agio), der also auch schon zu diesem Zeitpunkte zu zahlen ist. Dasselbe verlangt das polnische Aktienrecht in Art. 5, Abs. 3 und 5 hinsichtlich des Zeitpunktes der Zahlung des Viertelbetrages und Aufgeldes. Auf jede Aktie muss also, soweit es sich um Bareinlagen handelt, dieser Betrag mindestens eingezahlt sein, und es ist deshalb nicht als genügend anzusehen, wenn die gesamten eingezahlten Anteile zwar den vierten Teil der einzufordernden Bareinlagen ausmachen, einzelne Aktien aber nicht die Vierteldeckung enthalten. Mit besonderer Strenge betont das HGB, dass die Zahlungen in bar geleistet sein müssen und der gezahlte Betrag sich im Besitze des Vorstandes befinden muss (§ 195, Abs. 3), wobei als Barzahlung nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken anzusehen ist. Eine Erleichterung der strengen Vorschriften über die bar-Einzahlung brachte eine Verordnung vom 24. Mai 1917. Danach ist es gestattet, die Einzahlung statt in bar, auch durch einen von der Reichsbank bestätigten Scheck oder durch Gutschrift auf Konto bei der Reichsbank oder Postscheckkonto zu vollziehen. Es muss dabei jedoch erklärt werden, dass diese Beträge zur freien Verfügung des Vorstandes der Gesellschaft stehen. Die Vorschrift hingegen, dass das Geld im Besitze des Vorstandes sein muss, — wozu allerdings auch mittelbarer Besitz genügt — gilt als zwingend, da der deutsche Gesetzgeber durch diesen strengen Formalismus eine feste Sicherung des Grundkapitals herbeiführen und Scheinzahlungen vermeiden wollte. Es genügt also nicht, eine Einzahlung auf Sonderkonto bei einer Bank, da hierdurch der Vorstand nur ein Forderungsrecht erhält, sondern bei solchen Einzahlungen muss stets ein Eigentumsübergang auf den Vorstand und die Gesellschaft stattgefunden haben, es muss sich also um einen reinen Verwahrungsvertrag handeln[1]). Diese Auslegung der strengen Gesetzvorschriften ist jedoch im einzelnen bestritten und in der Praxis dürften diese strengen Vorschriften wohl auch nicht die vom Gesetz vorgesehene Anwendung finden[2]).

Der polnische Gesetzgeber hat solche strengen Erfordernisse der Barzahlung, die zu einer Umgehung zwingen, nicht aufgestellt. Im polnischen Gesetz wird nur eine sichere Deckung

---

[1]) So Staub, § 195, Anm. 19, Brodmann § 195, Anm. 6 u. d. h. M.
[2]) Vgl. Brodmann § 196, Anm. 6 d.

des Viertelbetrages nebst Aufgeld verlangt (Art. 5, Abs. 3 und 5). Dies braucht nicht durch Bargeldzahlung zu geschehen, allerdings ist eine Zahlung in Wechseln und anderen Kreditscheinen auch unzulässig[1]).

Im Zusammenhang hiermit kann vielleicht hervorgehoben werden, dass auch im Deutschen Reich die Reformwünsche in der Richtung einer ähnlichen Regelung wie im polnischen Recht gehen und eine Streichung der Barzahlungsvorschriften, wie sie der § 195, Abs. 3 aufstellt, fordern, um auch bargeldlose Zahlungen möglich zu machen[2]).

Die weiteren Einzahlungen der Bareinlagen erfolgen in Zahlungsfristen, die im Gesellschaftsvertrage bestimmt sind oder von der G. V. bestimmt werden. Es liegt also im Belieben der Gesellschaft, die rückständigen Einlagen einzufordern oder nicht. Das gilt im deutschen wie im polnischen Recht[3]). Die Einzahlungen müssen gleichmässig auf alle Aktien erfolgen; für das HGB folgt dies aus dem Grundsatz der gleichmässigen Behandlung aller Mitglieder, im polnischen Gesetz aus der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 43, Abs. 2. Der Aktionär kann die Einzahlungen nicht dadurch bewirken, dass er Forderungen gegen die Gesellschaft von der Einzahlung auf Rechnung der Aktien abzieht (§ 221 HGB Art. 43, Abs. 3 PAR). Eine Aufrechnung ist also nach beiden Gesetzen verboten.

Nähere Bestimmungen über die Art und Weise der Aufforderung zur Einzahlung enthält das HGB nicht. Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts näheres darüber bestimmt, so haben die Aufforderungen in der Art und Weise zu erfolgen, in welcher Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage erfolgen (§ 218, Abs. 3 HGB). Das polnische Recht schreibt in Art. 44, Abs. 2 ausdrücklich eine zweimalige Aufforderung zur Einzahlung durch den Vorstand vor. Diese Aufforderungen erfolgen durch Anzeigen in den Gesellschaftsblättern oder durch eingeschriebene Briefe (Art. 44, Abs. 4). Die erste

[1]) Kaczkowski, Art. 43, Anm. 1.

[2]) So der Bericht der Reformkommission des 34. dt. Jur Tages, S. 8. Der Anwaltsverein hat in seinen Antworten auf die Fragen des Reichsjustizministers, Fragebogen II, Frage 15—19, sich zwar nicht für eine Streichung von § 195, Abs. 3 eingesetzt, aber eine Gutschrift von Giroüberweisungen bei Banken, die für jedes Land und jede Provinz zu bestimmen wären, als zulässig empfohlen. Jedoch wird die Streichung der Besitzvorschriften in § 195, Abs. 3 ebenfalls empfohlen.

[3]) Vgl. Losenhausen, a. a. O., S 18, Belke, a. a. O., S. 37, Art. 44, Abs. 1 PAR.

Bekanntmachung muss 30 Tage, die zweite nicht später al 14 Tage vor dem Einzahlungstermine liegen. Leistet der Aktio när in den so bestimmten Terminen die Zahlung nicht, so ist er nach den Bestimmungen beider Gesetze verpflichtet, Zinse vom Tage der Fälligkeit an zu zahlen (§ 218, Abs. 1, Art. 44. Abs. 5). Diese Zinsen sind keine Verzugszinsen, da sie unabhängig von einem Verschulden zu zahlen sind, sondern sie sind gesetzliche Zinsen. Das polnische Gesetz gebraucht zwar in Art. 44, Abs. 5 den Ausdruck Verzugszinsen, aber es handelt sich auch hier nur um gesetzliche Zinsen[1]).

Neben den Zinsen kann nach beiden Gesetzen die Satzung eine Vertragsstrafe vorsehen, falls die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt (§ 218, Abs. 3, Art. 44, Abs. 5). Eine Zahlung von Zinsen und Vertragsstrafen zugleich kann jedoch nur verlangt werden, wenn die Satzung dies ausdrücklich bestimmt hat[2]). Ist in der Satzung darüber nichts enthalten, so sind die Zinse nicht zu fordern, sondern es ist nur die Vertragsstrafe z zahlen. Hinsichtlich der Vertragsstrafe kommen die Vorschrifte des bürgerlichen Rechts zur Anwendung; sie ist verwirkt, wen der Aktionär in Verzug gekommen ist[3]). Die Geltendmachun eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen, doch triff dann die Gesellschaft die Beweislast, dass ein weiterer Schade oder weitere Verluste entstanden sind.

Leistet der Aktionär auch die angeforderten Raten nebs Zinsen und Vertragsstrafen noch nicht, so kann die Gesellschaf nach beiden Rechten entweder den Aktionär durch Klage un Zwangsvollstreckung zur Zahlung zwingen, oder sie greift z den Zwangsmitteln des beiden Gesetzen bekannten Kaduzierungs verfahrens, das mit der Entziehung der Mitgliedschaft und de Kraftloserklärung der Aktienurkunde endigt. Die einzelne Vorschriften über dieses Verfahren weichen in beiden Gesetze nicht unerheblich voneinander ab. Voraussetzung für jedes Kaduzierungsverfahren ist nach beiden Gesetzen der Umstand,

---

[1]) So Kaczkowski, Art. 44, Anm. 5. Der Ausdruck Verzugszinzen darf hier nicht irre machen. Wie Brodmann zu den Bestimmungen im alten deutschen HGB, Art. 184 (ADHGB) ausführt, gebrauchte dies Gesetz auch den Ausdruck Verzugszinsen; trotzdem wurden aber diese Zinsen als gesetzliche Zinsen und nicht als Verzugszinsen anerkannt. Brodmann § 218, Anm. 3. — Der Zinsfuss beträgt nach HGB § 253, Abs. 2 5 %. Nach poln. Recht ist der gesetzliche Zinsfuss massgebend, falls die Satzung nicht einen niedrigeren Zinsfuss bestimmt. Massgebend für den Zinsfuss ist die V. O. des Präs. d. Rep. v. 29. 6. 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 56, Pos. 574).

[2]) Kaczkowski, Art. 44, Anm. 5; Staub-Pinner § 218, Anm. 8c.

[3]) So die h. M., vgl. auch Staub § 218, Anm. 7, Brodmann, § 218, Anm. 4.

dass die Gesellschaft eingetragen ist, oder was gleichbedeutend damit ist, dass der Kapitalerhöhungsbeschluss in das Handelsregister eingetragen ist. Vor der Eintragung der Gesellschaft kann also keine Kaduzierung stattfinden[1]). Alle Vorschriften über die Kaduzierung müssen strengstens innegehalten werden, da sonst bei irgendwelchen Verfahrensmängeln die Kaduzierung nichtig ist[2]). Das Verfahren selbst geht im HGB nach den Bestimmungen des § 219 vor sich. Voraussetzung für die Verlustigerklärung ist eine vergebliche dreimalige Aufforderung in den Gesellschaftsblättern unter Androhung der bevorstehenden Nachteile mit der Bestimmung einer Nachfrist. Die dreimaligen Aufforderungen, von denen die erste mindestens 3 Monate, die letzte mindestens 1 Monat vor dem Ablauf der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist erfolgen muss, sind nicht erforderlich, wenn die Anteilsrechte nicht ohne die Zustimmung der Gesellschaft übertragbar sind; in solchen Fällen genügt der einmalige Erlass einer besonderen Aufforderung an den säumigen Aktionär unter Setzung einer Nachfrist zur Zahlung. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Aktionär durch Erklärung in den Gesellschaftsblättern seines Anteilsrechtes und der geleisteten Zahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Anstelle der alten Urkunde ist eine neue auszugeben, die ausser den früher geleisteten Einzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat.

Das polnische Gesetz setzt in Art. 45 eine vorherige Aufforderung zur Zahlung, nachdem im festgesetzten Termine die Zahlung nicht erfolgt ist, nicht voraus. Es ist hierin erheblich strenger. Die Gesellschaft hat in ihren Anzeigen die die Einzahlungen betreffen, vor den Folgen der Nichteinzahlung zu warnen. Werden innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Zahlungstermins die eingeforderten Beträge zuzüglich Zinsen und Vertragsstrafen nicht bezahlt, so erfolgt die Verlustigerklärung durch Ungültigkeitserklärung der Aktie bezw. des Interimsscheins. Anstelle der für ungültig erklärten Aktie ist eine neue auszugeben. Der säumige Aktionär, ebenso seine

[1]) Auch vor der Eintragung kennt das polnische Gesetz in Art. 15 die Entziehung der entstehenden Mitgliedschaft. Derjenige Zeichner, der bei der Zeichnungsgründung die Subskriptionsrate, die vor der gerichtlichen Eintragung zu zahlen ist, zur angegebenen Zeit nicht zahlt, kann von den Gründern ohne weiteres ausgeschlossen werden, indem seine Einschreibung als erloschen gilt. Schon geleistete Einzahlungen verfallen dabei der Gesellschaft.

[2]) So Belke a. a. O., S. 41. Bretting a. a. O., S. 15 ff.

Rechtsvorgänger, die im Laufe der letzten 5 Jahre im Aktienbuch eingetragen waren, sind zu benachrichtigen.

Ist so nach beiden Gesetzen im Wege der Kaduzierung dem Aktionär die Mitgliedschaft genommen, so ist er damit noch nicht von allen Verpflichtungen frei geworden, da ja der eingeforderte Betrag immer noch nicht gezahlt ist. Für diesen Betrag haftet er weiter und nicht nur er, sondern auch seine Rechtsvorgänger. Wie sich die Haftung im einzelnen gestaltet, werden wir noch bei der Behandlung der Haftung aus der Aktie sehen.

§ 6. Sacheinlagen.

Beiden Gesetzen sind neben Bareinlagen die Sacheinlagen bekannt, d. h. Einlagen, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind (HGB § 186, Abs. 2, Art. 6, Abs. 1). Eine nähere Bestimmung darüber, was unter solchen Einlagen zu verstehen ist, geben beide Gesetze nicht. Die Motive zum deutschen Aktiengesetz von 1884[1]) verstanden darunter alle Wertgegenstände, die als Aktivum in die Bilanz aufgenommen werden konnten, womit denn der Begriff der Sacheinlage mehr kaufmännisch als juristisch gefasst wurde. Diese Begriffsbestimmung wird jedoch auch heute noch als allgemein gültig angesehen[2]). Auch im polnischen Gesetz wird man den Begriff der Sacheinlagen in dieser Weise hin zu bestimmen haben. Nach dieser Begriffsbestimmung sind insbesondere Dienstleistungen, vor allem Dienstleistungen bei der Gründung nicht als Sacheinlagen anzusehen[3]). Für solche besonderen Dienstleistungen bei der Gründung können den Gründern nach beiden Gesetzen andere Entschädigungen gewährt werden (§ 186, 3, Art. 6, Abs. 1[4]).

Ueber die Sacheinlagen des Aktionärs ist nach dem HGB im Gesellschaftsvertrag nähere Bestimmung zu treffen (§ 186, Abs. 2). Mit der Eintragung der Gesellschaft wird der Einbringer Aktionär und ist nunmehr verpflichtet, wenn er das nicht schon vorher getan hat oder aus rechtlichen Gründen nicht tun konnte, die Sacheinlagen zu leisten. Verlangt wird eine Leistung der Sacheinlage vor der Eintragung nicht. Es ist jedoch auch nicht unausführbar, die Einbringung von Sachen schon vor der Entstehung der Gesellschaft vorzunehmen. Die herrschende Lehre

[1]) Motive I, S. 151, vgl. darüber Brodmann § 186, Anm. 5c.
[2]) Brodmann, § 186, Anm. 15, Staub § 186, Anm. 6.
[3]) RG. L. Z. 1914, S. 1396. Brodmann, § 186, Anm. 5c, Staub § 186, Anm 6, a. M. Cosack, § 213, II, 2, Lehmann, I, S. 375.
[4]) Das polnische Gesetz nennt ausdrücklich in Art. 42 die hierfür als Entlohnung auszugebenden Gründerscheine. Näheres darüber beim Dividendenrecht.

wenigstens nimmt an, dass die von der Gründergesellschaft in der hierauf gerichteten Absicht erworbenen Gegenstände mit der Eintragung der A. G. in das Handelsregister ohne weiteres in das Eigentum der A. G. übergehen; der auf Uebertragung gerichtete Rechtsakt wird mit der Entstehung der Gesellschaft, wie Lehmann es ausdrückt, wirksam[1]). Eine natürliche Einschränkung erhält diese Ansicht durch die Erfordernisse des Liegenschafts- und Grundbuchrechts, wo noch eine Umschreibung der Eintragung der Gründergesellschaft auf die A. G. zum Zwecke des Eigentumsüberganges erfolgen muss[2]).

Im polnischen Recht, Art. 5. Abs. 3 wird verlangt, dass die Aktien, welche gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, stets vor der gerichtlichen Eintragung der Gesellschaft voll gedeckt sein müssen, oder wie Art. 6, Abs. 1 und besonders auch Art. 23, Abs. 2, Nr. 3 es näher bestimmt, es muss mindestens der Uebergang auf die Gesellschaft zur Zeit ihrer Eintragung gesichert sein. Daraus folgt, dass im polnischen Recht die Einbringung grundsätzlich vor der gerichtlichen Eintragung zu geschehen hat. Das Eigentum an beweglichen Sachen geht dann mit der Eintragung auf die A. G. ohne weiteres über, sofern es vorher an die Gründergesellschaft übertragen war. Bei Grundstücken muss der Uebergang soweit gesichert sein, dass nach der Eintragung der Gesellschaft auch die Eintragung im Grundbuch erfolgen kann. Die Einbringung ist auch im polnischen Recht ihrer rechtlichen Natur nach eine gesellschaftliche Verpflichtung und kein gewöhnlicher Kaufvertrag. Sie bildet zwar nicht wie im HGB einen Teil des Gesellschaftsvertrages, ist aber in die Gründungsurkunde unter Bezeichnung der Person des Einlegers und des Gegenstandes der Einlage ebenso der Höhe der Entlohnung aufzunehmen[3]) (Art. 8, Abs. 3).

Wegen der grossen Gefahren, die bei der Sachgründung für die Gesellschaft und die bar einzahlenden Aktionäre daraus entstehen, dass Sacheinlagen überbewertet werden, haben beide Gesetzgeber besondere Schutzvorschriften für die Fälle von Sacheinbringungen im Umtausch gegen Aktien erlassen. Diese Schutzvorschriften im einzelnen zu erörtern, würde zu weit führen. Wir wollen uns deshalb darauf beschränken, sie aufzuzählen unter einer näheren Hervorhebung der Abweichungen im polnischen Recht.

[1]) Lehmann, I, S. 360; Staub § 186, Anm. 20, Brodmann § 195, Anm. 6 c.
[2]) Wie Staub ausführt, kann die Auflassung auch an die noch nicht eingetragene A. G. erfolgen. Die Eintragung für diese erfolgt dann, wenn die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.
[3]) Sie bildet also einen Teil des Gründungsaktes.

Das HGB kennt folgende Schutzvorschriften; § 186, Abs. 2 (Aufnahme der Bewertung von Sacheinlagen im Gesellschaftsvertrag). § 192 (Bestellung von Revisoren). § 193 (Schriftlicher Revisionsbericht). § 194 (Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Revisoren und Gründern). § 195 (Einreichung des Revisionsberichts bei der Anmeldung). § 196, Abs. 3 (Berichterstattung über Gründungsunterlagen durch Vorstand und Aufsichtsrat). § 196, Abs. 4 (Verschärfter Mehrheitsbeschluss), § 202 (Haftung der Gründer und Gründergenossen).

Nach den Bestimmungen des polnischen Gesetzes haben die Gründer einen schriftlichen Bericht unter besonderer Erwähnung des Gegenstandes und der hierfür erteilten Aktien und Berechtigungen zu erstatten, Art. 6 PAR; dieser Bericht unterliegt nach Art. 7, Abs. 1 und 2 der Prüfung durch besondere Revisoren, die durch das Registergericht in ungerader Zahl aus der Mitte derjenigen Personen gewählt werden, welche in den von der Industrie und Handelskammer aufgestellten Listen eingetragen sind. Eine Prüfung durch Vorstand und Aufsichtsrat findet nicht statt[1]). Weiterhin ist, wie schon erwähnt, die Einbringung von Sacheinlagen in die Gründungsurkunde aufzunehmen (Art. 8, Abs. 3). Ferner hat nach Art. 23, Nr. 3 der Vorstand bei der Eintragung der Gesellschaft zu erklären, dass der Uebergang der Sacheinlagen auf die Gesellschaft zur Zeit der Eintragung gesichert ist. Besonders ausführliche und strenge Haftungsvorschriften aller bei der Gründung beteiligten Personen und damit auch aller in Verbindung mit der Sacheinlage stehenden Personen finden sich in Art. 149 und 150[2]). Eine Besonderheit des polnischen Gesetzes ist die Vorschrift des Art. 29, wonach Aktien, die im Umtausch für Sacheinlagen gegeben werden, bis zur Genehmigung des Berichts und der Rechnung für das 2. Betriebsjahr durch die G.V. der Gesellschaft Namensaktien bleiben müssen. Sie können bis zu diesem Zeitpunkt weder veräussert noch verpfändet werden und dienen zur Sicherung von Ansprüchen der Gesellschaft auf Entschädigung aus Verträgen, welche die Sacheinlagen betreffen[3]). Diese Vorschrift ist insofern besonders erwähnenswert, als in Bezug auf die deutsche Aktienrechtsreform der Fragebogen des Reichsjustizministers[4]) die Frage aufgeworfen hatte, ob auch für das deutsche Recht eine ähnliche

---

[1]) Vgl. auch den Einleitenden Teil.
[2]) Darüber noch näher bei dem Verfolgungsrecht.
[3]) Vgl. auch Haftung aus der Aktie.
[4]) Fragebogen I, Frage 44.

Vorschrift in Bezug auf die beschränkte Umlauffähigkeit der Aktien gegen Sacheinlagen einzuführen sei. In seinen Antworten auf den Fragebogen hat der deutsche Anwaltsverein sich gegen eine Einführung einer solchen Vorschrift in das deutsche Recht ausgesprochen, da sich dafür ein Bedürfnis im Deutschen Reich bisher nicht gezeigt habe[1]).

In diesem Zusammenhange mag auch erwähnt werden, dass man in der Praxis vielfach die strengen Vorschriften über die Sacheinlagen bei der Gründung dadurch zu umgehen sucht, dass anstatt der Sacheinlagen bei der Gründung später während des Bestehens der Gesellschaft Gegenstände vom Aktionär auf die Gesellschaft übertragen werden, ohne dass dafür im Umtausch Aktien ausgegeben werden. Das HGB hat hierfür besondere Schutzvorschriften in § 207 insoweit vorgesehen, als Verträge der Gesellschaft, nach denen sie vorhandene oder herzustellende Anlagen, die dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmt sind, oder unbewegliche Gegenstände für eine den 10. Teil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, der Zustimmung der GV. mit 3/4 Mehrheit bedürfen, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft abgeschlossen sind. Die Praxis bevorzugt häufig den Weg des § 207, weil hier im Gegensatz zur gewöhnlichen Sachgründung der Einblick Aussenstehender, der Revisoren nach § 191 HGB, vermieden wird. Der polnische Gesetzgeber hat eine ähnliche Vorschrift über solche Verträge in Art. 53 aufgestellt[2]). Jedoch ist im polnischen Gesetz bestimmt, dass die Prüfungsvorschriften der Gründung, insbesondere die Vorschriften über die Revisorenprüfung bei der Gründung hinsichtlich der Sacheinleger (Art. 6, 7 ff.) auch in diesem Falle Anwendung zu finden haben. Ausserdem kommen die strengen Vorschriften über die Sacheinlage auch dann zur Anwendung, wenn im Falle einer Grundkapitalserhöhung Sacheinlagen gemacht werden (Art. 117).

Diese Regelung des polnischen Gesetzes hat die Reformkommission des 34. deutschen Juristentages auch zur Aufnahme in das HGB vorgeschlagen, d. h. die Vorschriften über die Revisorenprüfung in § 191 sind auch im Falle des § 207 HGB anzuwenden[3]). Allerdings wurde die Ausdehnung der Schutzvorschriften für Sacheinlagen auf den Fall der Grundkapitals-

[1]) Anwaltsverein, a. a. O., S. 24.
[2]) Der Art. 53 ist zum Teil dem § 207 entnommen. So Kaczkowski, Art. 43, Anm 2.
[3]) Vgl. Ber. d. Reformkomm., S. 10, ebenso Anwaltsverein, a. a. O., S. 25 (Frage 47, Teil I d. Fragebogens des Reichsjustizmin.)

erhöhung, also eine entsprechende Bestimmung wie in Art 117 PAR nicht befürwortet[1]).

§ 7. Nebenleistungspflichten.

Neben den Bar- und Sacheinlagen kennen beide Gesetze die schon mehrfach angedeuteten Verpflichtungen zu wiederkehrenden nicht in Bargeld bestehenden Leistungen (§ 212 HGB, Art. 48 PAR). Es handelt sich also hier um die in § 212 und Art. 48 aufgeführten Leistungen, die ausserdem die Besonderheit aufweisen, dass die Uebertragung der sie enthaltenden Anteilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist[2]), ebenso die Verpflichtung und der Umfang der Leistung aus der Aktienurkunde ersichtlich ist[3]). Nur der Gesellschaftsvertrag kann nach beiden Gesetzen den Aktionären solche Verpflichtungen auferlegen; enthält der Gesellschaftsvertrag in seiner ursprünglichen Form hierüber keine Bestimmnngen, so ist die Auferlegung dieser Pflichten während des Bestehens der Gesellschaft nur möglich, wenn alle davon betroffenen Aktionäre zustimmen (§ 276 HGB, Art. 48, Abs. 3 PAR). Andererseits ist jedoch nicht erforderlich, dass allen Aktionären einer solchen Nebenleistungsgesellschaft solche Verpflichtungen auferlegt werden[4]).

Obwohl beide Gesetze in der näheren Bestimmung dieser Pflichten eine Leistung in Bargeld ausschliessen, bietet es Schwierigkeiten, diese Leistungspflichten ihrem Inhalte nach näher zu umgrenzen. Unter Leistung gemäss § 241 BGB kann nicht nur ein Tun, sondern auch ein Unterlassen verstanden werden. Wegen der Farblosigkeit dieses Begriffes ist es angebracht, ihn für das Aktienrecht inhaltlich noch näher zu bestimmen. So wird man wegen des wirtschaftlichen Charakters der A. G. auch hier einen Vermögenswert der Leistungen annehmen müssen und in Bezug auf den Ausdruck „wiederkehrende Leistungen" etwa Dauerleistungen wie Dienstleistungen, die

---

[1]) So Anwaltsverein a. a. O., S. 26 (Antwort auf die Frage 53, Teil I des Fragebogens).

[2]) Davon war auch beim Erwerb der Mitgliedschaft die Rede. Vgl. Mitgliedschaft § 3, S. 10.

[3]) Das poln. Gesetz schreibt ausdrücklich vor, dass solche Aktien, an die wiederkehrende Leistungen geknüpft sind, Namensaktien sein müssen. Vgl. Mitgliedschaft, S. 10. Im HGB steht dies nicht ausdrücklich, doch kommen auch hier nur Namensaktien in Frage, vgl. Staub, § 212, Anm. 25.

[4]) Staub, § 212, Anm. 9.

einem festen Dienstverhältnis entspringen, ausschliessen müssen[1]). Trotzdem den Anlass zur Schaffung der Bestimmung in § 212 Rübenzuckerfabriken gaben, die als Aktiengesellschaften gegründet waren, hat der deutsche Gesetzgeber diese Bestimmung nicht auf Rübenzuckerfabriken beschränken wollen[2]). Dasselbe wird man auch vom polnischen Gesetze annehmen müssen. Gleichwohl machen heute noch überwiegend Zuckerfabriken sowohl im Deutschen Reich als auch besonders in Polen von dieser Gesetzesbestimmung Gebrauch. Bei Kartellen in der Form von A. G.en wird es Auslegungsfrage sein, ob die Gegenstände der Kartellverbindlichkeiten als wiederkehrende Leistungen im Sinne von § 212 anzusehen sind, oder ob die Kartellverträge sich als Nebenverträge zwischen der Gesellschaft und den Aktionären darstellen[3]).

Diese eben geschilderten Leistungen des Aktionärs an die Gesellschaft erfolgen gegen Entgelt. Die Frage des Entgelts ist der näheren Bestimmung des Gesellschaftsvertrages überlassen; es gelten jedoch einige gesetzliche Einschränkungen. Das HGB setzt in § 216 eine Höchstgrenze dieses Entgelts insofern fest, als eine den Wert der Leistung nicht übersteigende Vergütung für zulässig erklärt wird ohne Rücksicht darauf, ob die Bilanz einen Reingewinn aufweist. Daraus folgt, dass auch überwertmässige Entschädigungen vereinbart werden können, sofern sie aus dem Reingewinn zu zahlen sind.

Für das polnische Recht gilt hinsichtlich der Vorschriften über die Entschädigung dieser wiederkehrenden Leistungen Art. 48, Abs. 5. Danach sind diese Leistungen auch dann durch die Gesellschaft zu zahlen, wenn die Bilanz keinen Reingewinn nachweist; die Entlohnung darf jedoch den gewöhnlichen Markt-

[1]) Brodmann, § 212, 2a; RG. 48, 102; 49, 79; doch ist dies streitig. So hat Silberberg in J. W. 1912, S 281 die Verpflichtung des Aktionärs, nicht über ein bestimmtes Quantum hinaus zu produzieren, auch als wiederkehrende Leistung im Sinne von § 212 angesehen.

[2]) Dem gibt auch die Denkschrift, S. 132 bei Einführung des § 212 in das HGB dadurch Ausdruck, wenn sie sagt: An sich widerspricht es dem Wesen der A. G. nicht, die Beitragspflicht auch auf andere Leistungen auszudehnen.

[3]) Wie Flechtheim, a. a. O., S. 20 dazu ausführt, handelt es sich bei solchen Verbindlichkeiten hauptsächlich um Nebenverträge, sodass wir es bei Kartellen also dann meist nicht mit einer A. G. nach § 212 zu tun haben, sondern mit einer einfachen A. G. neben der eine sog. Nebengesellschaft nach bürgerl. Recht besteht. Darüber auch Brodmann. § 212, Anm. 3. Es entsteht dann die sog. Doppelgesellschaft.

preis nicht übersteigen. Damit wird also auch hier für den Fall eines Nichtvorhandenseins von Reingewinn eine feste Grenze bestimmt; im übrigen können jedoch die Leistungen überwertmässig bezahlt werden, sodass dann gewissermassen eine Dividende versteckt zur Auszahlung gelangt[1]).

Wie schon am Anfang dieses Kapitels hervorgehoben wurde, liegt die Eigenart der Verpflichtungen nach § 212 und Art. 48, 3 darin, dass sie mit der Aktie verbunden sind und ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht übertragbar sind. Der Aktionär kann sich also ohne Zustimmung der Gesellschaft der Aktie nicht entäussern und auch im polnischen Recht entfällt hier, anders als in den Fällen einer Beschränkbarkeit der Uebertragung durch die Satzung, die Verpflichtung[2]), im Falle der Verweigerung der Zustimmung einen anderen Erwerber zu benennen (Art. 48, 2). Jedoch ist auch hier das polnische Gesetz in gewisser Hinsicht dem Aktionär geneigter, insofern es bestimmt, dass die Zustimmung der Gesellschaft zur Uebertragung nur aus wichtigen Gründen verweigert werden darf, während das HGB dies davon abhängig macht, dass im Gesellschaftsvertrage eine solche Bestimmung enthalten ist. Die strenge Bindung des Aktionärs an die Gesellschaft ist nur daraus zu erklären, dass die A. G.en vielfach ganz für ihre wirtschaftliche Tätigkeit auf diese Leistungen angewiesen sind[3]).

Zur Sicherung dieser Verpflichtungen bestimmen deshalb auch die Gesetze, dass für den Fall der Nichterfüllung im Gesellschaftsvertrage Vertragsstrafen vorgesehen werden können. Der Begriff der Vertragsstrafe ist auch hier nach bürgerlichrechtlichen Grundsätzen zu fassen. Uebereinstimmend wird deshalb im deutschen Schrifttum die Ansicht vertreten, dass eine Entziehung der Mitgliedschaft im Wege der Kaduzierung nicht als Vertragsstrafe angesehen werden kann[4]). Für den Fall der Nichtleistung kann also ein Kaduzierungsverfahren zur Einforderung der Leistung nicht stattfinden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass der Aktionär im Wege des Zivilprozesses zur Leistung gezwungen wird. Eine weitere aktienrechtliche Haftung aus der Aktie findet aber nicht statt.

---

[1]) Kaczkowski, Art. 48, Anm 6 sieht in der Vorschrift des Art. 48, Abs. 5 die gesetzliche Bestimmung, dass immer der Marktpreis als Höchstgrenze für die Entlohnung gilt. Das folgt jedoch weder aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst noch entspricht es der praktischen Handhabung. So wohl auch Sulkowski, a. a. O., S. 12.

[2]) Vgl. auch darüber Erwerb der Mitgliedschaft § 3, S. 10.

[3]) Z. B. die Zuckerfabriken.

[4]) Brodmann § 212, Anm. 7; Staub § 212, Anm. 22; OLG Bd. 19, § 364 (Kiel).

§ 8. Die Haftung aus der Aktie.

Mit der Leistung der Bareinlage, Sacheinlage und den eben behandelten wiederkehrenden nicht in Bargeld bestehenden Verpflichtungen hat der Aktionär jedoch noch nicht alle Pflichten gegenüber der Gesellschaft erfüllt. Beide Gesetze kennen eine Haftung aus der Aktie, die indes hauptsächlich nur dann eintritt, wenn der Aktionär den eben geschilderten Pflichten nicht in vollem Masse Genüge geleistet hat. Bei den Nebenleistungspflichten findet allerdings, wie schon bemerkt, eine weitere Haftung aus der Aktie nicht statt. Es bleibt also noch zu untersuchen, inwieweit der Aktionär für die Leistung der Bar- und Sacheinlagen aus der Aktie haftet. Bevor wir in eine nähere Untersuchung dieser Haftung eintreten, sei an dieser Stelle noch hervorgehoben, dass der Aktionär für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich haftet. Dies ist auch im HGB im § 178, im polnischen Gesetz in Art. 1, Abs. 4 ausdrücklich ausgesprochen. Freilich wird im polnischen Recht dieser Grundsatz stark durch Art. 1, Abs. 2 eingeschränkt, wonach es der Satzung überlassen ist, die Höhe der Leistungen näher zu bestimmen (siehe oben Seite 28)[1]).

Zweifelhaft ist es, wie sich die Haftung aus der Aktie für die Sacheinlagen gestaltet. Das HGB enthält keine Bestimmungen darüber, ob Aktien, die im Umtausch für Sacheinlagen ausgegeben werden, immer voll gedeckt sein müssen, oder ob eine teilweise Deckung wie bei Bareinlagen genügend ist. Wie Belke ausführt, gelten Aktien, die für Sacheinlagen ausgegeben werden, immer als voll bezahlt, auch wenn die Leistung noch nicht im Augenblicke der Entstehung der Gesellschaft vollzogen ist, sondern erst später erfolgt[2]). Für die Leistung der Sacheinlage bleibt eben immer der im Gesellschaftsvertrag aufgeführte Aktionär verpflichtet, nicht wird derjenige haftbar, der eine solche Aktie erworben hat. Eine Erzwingung der Leistung der Sacheinlage durch ein Kaduzierungsverfahren ist nicht möglich und im Interesse der Gesell-

[1]) Zweifelhaft bleibt es danach für das poln. Recht, ob für die durch die Satzung über den Nennbetrag der Aktie hinaus festgesetzten Leistungen auch eine Haftung aus der Aktie wie sonst bei Bareinlagen eintritt. (So Namitkiewicz, Przegląd Pr. Handl. 1929 S. 290). Im Zweifel wird man dies bejahen müssen, da sonst die Gesellschaft keine Handhabe hätte, aktienrechtlich zusätzliche Leistungen einzutreiben.

[2]) a. a. O. S., 32.

schaft bedenklich, da ja dann die Sacheinlage durch die Bar einlage ersetzt werden müsste[1]).

Im polnischen Recht muss, wie schon bei der Behandlung der Sacheinlage ausgeführt wurde, die Aktie die im Umtausch für Sach einlagen ausgegeben werden soll, im Augenblick der Entstehung der Gesellschaft immer voll gedeckt sein. Hier entfällt auch schon aus diesem Grunde ein Kaduzierungsverfahren mit seinen Folgen der Haftung aus der Aktie. Jedoch haftet nach polnischem Gesetz der Aktionär mit den Aktien selbst der Gesellschaft für eine mangelhafte Leistung der Sacheinlagen. Nach Art. 29 werden stets die Aktien, die im Umtausch für nicht in Bargeld bestehende Einlagen ausgegeben werden, in der Gesellschaft zur Sicherung von Ansprüchen auf Entschädigung aus Verträgen, die diese nicht in Bargeld bestehenden Einlagen betreffen, zurückgehalten. Bis zur Genehmigung des Bericht und der Rechnungen für das 2. Betriebsjahr durch die G. V. dürfen sie nicht ausgegeben werden, sondern bleiben weiterhin im Besitze der Gesellschaft, der sie mithin als Sicherheit dienen wenn sie gegen den Aktionär Ansprüche auf Entschädigung wegen mangelhafter Leistung der Sacheinlagen hat. Dies Zurückbehaltungsrecht währt jedoch nur 2 Jahre seit der Gründung. Aus der Aktie selbst aber wird auch hier für den Aktionär nicht eine weitere Haftung begründet.

Somit kommen die Haftungsvorschriften nur für die Bar einlagen in Betracht, da die Bareinlagen vor der Entstehung der Gesellschaft ja nur zu einem Viertel gedeckt zu sein brauchen. Zur Sicherung der Haftung bestimmen zunächst beide Gesetze (in § 179 HGB und Art. 31 PAR), dass Aktien, die vor der Volleistung des Nennbetrages ausgegeben werden, auf den Namen lauten müssen. Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, dass beide Gesetze grundsätzlich den Aktionär in erster Linie für die Vollzahlung der Aktie haften lassen und dass bei Namensaktien der jeweils verpflichtete Inhaber der Aktie leicht zu ermitteln ist. Da die Einzahlung stets auf der Aktienurkunde vermerkt sein muss, kann jeder Neuerwerber der Aktie die Gewissheit erhalten, dass er gegebenenfalls noch ausstehende Beträge einzahlen muss. Die Haftung erlischt nach beiden Gesetzen für den Aktionär nicht, wenn er die Aktie veräussert. Eingeschränkt wird allerdings diese Haftung eines ehemaligen Aktionärs dadurch, dass sie das Kaduzierungsverfahren gegenüber dem augenblicklichen Inhaber der Aktienurkunde voraus-

[1]) So die h. M., die das Kaduzierungsverfahren mit seinen Folgen auf die Bareinlage beschränkt. Darüber auch Bretting a. a. O., S. 16.

setzt. In Bezug auf die Haftung aus der Aktie scheidet also der Aktionär aus der Gesellschaft, soweit es sich um Bareinlagen handelt, nicht durch die Veräusseruug der Aktie aus.

Das HGB begründet für ihn eine aushilfliche Haftung für alle innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach dem Antrag auf Umschreibung im Aktienbuch eingeforderten Beträge (§ 220, Abs. 2). Bei wiederholter Veräusseruug der Aktie haftet jedoch nicht jeder frühere Aktionär gleichmässig, sondern es kann nur der jeweilig letzte Rechtsvorgänger nach dem Grundsatz des Staffelrückgriffs belangt werden; zunächst haftet also der Aktionär, dessen Aktie kaduziert ist, und dann im Wege des Staffelrückgriffs seine Rechtsvorgänger. Diese Haftung kann hinaufgehen bis zum Zeichner. Als Ergänzung dieser Haftungsordnung stellt § 220 HGB, Abs. 1 die Vermutuug auf, dass von dem Rechsnachfolger des Belangten die Zahlung dann nicht zu erlangen sei, wenn dieser bis zum Ablauf eines Monats tatsächlich nicht gezahlt hat, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung hiervon ergangen ist. Die Haftung der Rechtsvorgänger erstreckt sich jedoch nur auf den eingeforderten Betrag (§ 220 HGB) nicht hingegen auf Zinsen, Kaduzierungskosten, Vertragsstrafen oder Schadensersatz. Für diese Beträge bleibt allein der Aktionär, gegen den das Kaduzierungsverfahren eingeleitet worden war, haftbar. Ist jedoch die Zahlung auch von Rechtsvorgängern nicht zu erhalten, so bestimmt das HGB im Interesse der Gesellschaft, dass die Aktie zum Börsenpreis oder in öffentlicher Versteigerung verkauft werden kann.

Im polnischen Recht ist die Haftung aus der Aktie, nachdem die Kaduzierung erfolgt ist, anders geregelt. Sie ist für den Aktionär strenger als im HGB. Zunächst wird hier nach der Ungültigkeitserklärung der Aktie im Kaduzierungsverfahren wie nach den Bestimmungen des HGB eine neue Aktie ausgegeben. Diese Aktie wird durch den Vorstand auf der Börse oder im Wege einer öffentlichen Versteigerung verkauft. Ergibt sich beim Verkaufe nach Deckung der eingeforderten Einlagen, der Kosten des Verkaufs, der Bekanntmachung, sowie der Verzugszinsen und Vertragsstrafe ein Ueberschuss, so wird dieser Ueberschuss dem ausgeschlossenen Aktionär zurückerstattet. In diesem Falle werden dann auch alle Rechtsvorgänger des ausgeschlossenen Aktionärs für diesen eingeforderten Betrag von der Haftung befreit, die sonst für den Zeitraum von 5 Jahren, seitdem sie im Aktienbuch eingetragen waren, der Gesellschaft noch für die rückständigen Beträge haftbar

wären. Werden jedoch nicht alle Forderungen der Gesellschaf durch den Verkauf der Aktie gedeckt, und das wird wohl i der Praxis häufig vorkommen, so haften solidarisch für de Ausfall der Aktionär und seine Rechtsvorgänger, hinauf bi zum Zeichner, wenn seit der Eintragung der Gesellschaft noc nicht 5 Jahre vergangen sind. Die Gesellschaft kann also i diesem Falle den Aktionär oder jeden beliebigen Rechtsvor gänger für den eingeforderten Betrag in Anspruch nehmen Wird der Zeichner oder ein Rechtsvorgänger auf diese Weis in Anspruch genommen, so behält er gegen den Nachfolge Rückgriffsansprüche, die in 5 Jahren verjähren. Die Reihenfolg des Rückgriffs geht dann hinauf bis zum säumigen Aktionär der im übrigen der Gesellschaft allein für Zinsen, Vertrag strafen usw. haftet, da auch für diese Beträge ähnlich wie im HGB die Rechtsvorgänger nicht in Anspruch genommen werde können[1]).

Vergleicht man diese Haftungsbestimmungen des polnische Gesetzes vom Standpunkt des Aktionärs aus mit denen da HGB, so tritt im polnischen Gesetze besonders die grössee Strenge hervor, da die Haftungszeit hier auf 5 Jahre ausge dehnt ist. Ob die Gesellschaft auf dem Wege, den das pol nische Gesetz weist, eher zu ihrem Gelde kommt, mag zweifel haft sein, es werden immer die besonderen Umstände de Gesellschaft selbst und der haftenden Aktionäre hierfür mass gebend sein. Eine ähnliche solidarische Haftung wie das pol nische Recht kennt auch das französische Aktienrecht (Art. der Nov. v. 1893[2]). Es ist also die Annahme berechtigt, das diese Gesetzesbestimmungen in Art. 45 PAR dem französiche Rechte entlehnt sind.

Von allen eben behandelten Haftungsbestimmungen wi von der Einlagepflicht ist im polnischen sowohl wie im deutsche Recht eine Befreiung ausgeschlossen (§ 221 HGB, Art. 43 Abs. 1 PAR). Der Aktionär bleibt immer zur vollen Einzahlun des Betrages für die Aktie verpflichtet, bezw. nach ihrer Ver äusserung bei Bareinlagen, dafür haftbar. Eine andere Frag ist es natürlich, ob die Gesellschaft die Einlage ganz einfordert Das steht ganz in ihrem Belieben.

---

[1]) So faßt diese Haftungsbestimmung Kaczkowski auf (Art. 45, Anm. 3) Aus dem Gesetz selbst kann diese Auffassung nicht ohne weitere begründet werden.

[2]) Vgl. darüber Belke, a. a. O., S. 36.

Abschnitt 3.

Die Rechte des Aktionärs.

§ 9. Allgemeines.

Den Pflichten des Aktionärs stehen in der A. G. seine Rechte gegenüber. Der Ausgestaltung dieser Rechte sind in beiden Gesetzen nicht so enge Grenzen gezogen, wie dies bei den Pflichten, z. B. im HGB der Fall ist. Neben bestimmten gesetzlich festgelegten Rechten können die Satzungen dem Aktionär noch andere Rechte zuweisen. Das Verhältnis von Gesetz und Satzung ist darin so geregelt, dass das Gesetz selbst dem Aktionär eine Anzahl von Rechten gibt, die durch die Satzung nicht geschmälert werden dürfen. In der Regel steht einer Erweiterung der Rechte nichts im Wege. Im einzelnen stellt jedoch auch das Gesetz bestimmte Höchstgrenzen auf. Im einzelnen ist es ferner streitig, welche Rechte der Beschränkung durch die Satzung unterliegen, welche Rechte überhaupt ganz entzogen werden können, und welche Rechte unentziehbar sind. Aus Gründen des Akionärschutzes hat man im deutschen Schrifttum versucht, für bestimmte Rechte den Begriff der Sonderrechte zu prägen, die der freien Verfügungsgewalt der Gesellschaft entzogen sind. Dabei wurde eine Vorschrift des Vereinsrechts § 35 BGB herangezogen, in der bestimmt ist, dass Sonderrechte der Vereinsmitglieder nicht durch die Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden können. Diese Vorschrift des § 35 BGB wird auch als allgemein für das Aktienrecht gültig anerkannt. Insoweit besteht Einigkeit. Welchen einzelnen Aktionärrechten Sonderrechtsnatur zukommt, ist jedoch sehr steitig. Bis heute fehlt ein allgemein anerkannter Sonderrechsbegriff[1]). Wir können an dieser Stelle auf die einzelnen Ansichten nicht eingehen, sondern wollen uns begnügen, einige allgemeine Grundlagen des Sonderrechtsbegriffes, die sich ausser der Anerkennung des § 35 BGB in gewisser Hinsicht durchgesetzt haben, herauszustellen, um dann die einzelnen Rechte selbst auf ihre Sonderrechtsnatur zu prüfen. Schon O. v. Gierke[2]) hat in mustergültiger Weise die Sonderrechte aus der Körperschaft und dem Verhältnis der Mitglieder zum Ganzen abzuleiten versucht und in den Sonderrechten eine Verflechtung

[1]) Ueber die einzelnen Sonderrechtstheorien bes. Buchenau, die Sonderrechte des Aktionärs 1929, ebenso Bachmann, a. a. O. S. 29.

[2]) Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung S. 240.

von Individualrecht und Sozialrecht gesehen. Innerhalb der körperschaftlichen Gebundenheit der Mitgliedschaftsrechte gibt es danach für einzelne Rechte einen Sonderbereich, welcher der gesellschaftlichen Einwirkung entzogen ist. Von vornherein scheiden damit aus dem Begriff der Sonderrechte alle reinen Gläubigerrechte der Aktionäre aus, weil hier die Aktionäreigenschaft etwas ganz zufälliges ist. Aber auch die mitgliedschaftlichen Gläubigerrechte, die zwar der Mitgliedschaft entspringen, aber als verselbständigte Individualrechte ausgestaltet erscheinen, gehören nicht hierher. Diesen Rechten gegenüber ist ein G. V. Beschluss schlechthin unwirksam[1]). Dagegen sind als Sonderrechte anzusehen alle mitgliedschaftlichen Vorrechte, die einzelnen Aktionären oder einzelnen Gruppen[2]) von Aktionären in unselbständiger Verflechtung mit der Körperschaft zustehen. Vielfach hat man auf diese Rechte den Begriff der Sonderrechte überhaupt beschränken wollen und das R. G., das sich der Anerkennung von Sonderrechten früher überhaupt abhold gezeigt hatte (vgl. z. B. Hiberniafall, Bd. 68, S. 248), hat neuerdings den Sonderrechtsbegriff in dieser Umgrenzung als herrschend angesehen[3]). Dagegen überwiegt im deutscher Schrifttum — so O. v. Gierke, Staub, Fischer, Brodmann, J. v. Gierke — die Ansicht, dass der Sonderrechtsbegriff auch auf Rechte auszudehnen sei, die allen Mitgliedern zustehen, sei es als allgemeine gesetzliche Sonderrechte[4]), sei es als satzungsmässige Sonderrechte, welche nur nach Massgabe der Satzung beeinträchtigt werden können[5]). In Bezug auf die eben geschilderten allgemeinen mitgliedschaftlichen Sonderrechte besteht freilich auch unter den Anhängern dieses m. E. richtigen Sonderrechtsbegriffes Uneinigkeit hinsichtlich der Abgrenzung im einzelnen von den allgemeinen entziehbaren Mitgliedschafts-

[1]) So z. B. nach h. M. das durch den G. V. Beschluss festgesetzte Dividendenrecht.

[2]) Hier gilt freilich die Besonderheit, dass diese Rechte durch einen besonderen mit 3/4 Mehrheit gefassten Beschluss der bevorrechtigten Aktionäre abgeändert werden können (§ 275, 2, HGB entspr. auch Art. 71 PAR).

[3]) R. G. Bd. 57, S. 174 und Bd. 104, S. 256, so auch Müller-Erzbach, a. a. O., S. 291.

[4]) Sie sind überhaupt unentziehbar, ohne dass es einer Anfechtung bedarf, und nur im Einzelfalle können sie mit Zustimmung der Benachteiligten beschränkt werden. So das Teilnahmerecht, das Stimmrecht.

[5]) Wie J. v. Gierke a. a. O. S. 357 ausführt, werden diese Rechte durch Auslegung der Satzungen gewonnen; man muss zur Bestimmung ihres Sonderrechtscharakters also immer das Gesamtunternehmen in seiner Zweckbestimmung betrachten.

rechten. Bemerkenswert ist jedoch, dass sowohl die Anhänger des weiteren, als auch die des oben geschilderten engeren Sonderrechtsbegriffs im praktischen Ergebnis meist übereinstimmen. Das ist daraus zu erklären, dass die Anhänger des engeren Sonderrechtsbegriffs einer Verletzung von Rechten des Aktionärs unter Zuhilfenahme allgemeiner aktienrechtlicher Grundsätze vorbeugen wollen, und unter Anwendung dieser Grundsätze letzten Endes doch zu dem praktischen Ziel der Anerkennung der Unwirksamkeit bezw. Anfechtbarkeit von G. V. Beschlüssen, die gegen solche Rechte verstossen, kommen.

Das polnische Gesetz stellt keinen Begriff der Sonderrechte gesetzlich auf. Aber es begünstigt in starkem Masse den Gedanken und Zweck aller Sonderreche, den Schutz des Aktionärs. Bei der Behandlung der einzelnen Rechte wird uns dieser Gedanke mehrfach begegnen. Ausserdem enthält das polnische Recht zum Schutze der Sonderrechte ein besonderes Anfechtungsrecht in Art. 76. Nach Art. 76 nämlich ist ein Beschluss der G. V., der gegen die kaufmännischen guten Sitten verstösst, anfechtbar, auch wenn er formell mit dem Gesetz oder der Satzung übereinstimmt. Ein Verstoss gegen die kaufmännischen guten Sitten liegt aber nach der weiteren Bestimmung dieses Artikels dann vor, wenn der G. V. Beschluss die Interessen der Gesellschaft verletzt oder die Schädigung der Aktionäre bezweckt. Hier wird also der Gedanke klar herausgestellt, der auch für den Begriff, der im deutschen Schrifttum am meisten streitigen Sonderreche, der allgemeinen gesetzlichen, besonders aber der statutarischen Sonderrechte, wie wir sie oben genannt haben, eine massgebliche Bedeutung hat. Es ist der Gedanke, im einzelnen Falle diese Rechte in Bezug auf ihre Sonderrechtsnatur unter dem Gesichtspunkt des Zweckes der Unternehmung zu betrachten. Die Interessen der Unternehmung und der Aktionäre sind im Einzelfalle abzuwägen, und der Aktionär ist gegebenenfalls vor Eingriffen der G. V. zu schützen. Da sich schwerlich eine kasuistische Lösung des Problems der Sonderrechte wird erreichen lassen, scheint diese Lösung des polnischen Gesetzes immerhin fortschrittlich und annehmbar.

Dies sei ganz allgemein über die einzelnen Aktionärrechte und den Begriff der Sonderrechte nach beiden Gesetzen gesagt. In der Behandlung der einzelnen Rechte selbst werden wir im folgenden noch mehrfach darauf zurückzukommen haben, vor allem bei der Behandlung des Anfechtungsrechts.

Die Rechte der Aktionäre lassen sich in Mitverwaltungsrechte, Vermögensrechte und Minderheitsrechte gliedern.

A. Mitverwaltungsrechte.

§. 10. Allgemeines; die Generalversammlung.

Die A. G. als Kapitalgesellschaft erhält den Charakter eines lebendigen Organismus dadurch, dass der Aktionär kraft seiner Mitgliedschaft befugt ist, über das Wohl und Wehe der Gesellschaft mit zu bestimmen. Beide Gesetze billigen jedem Aktionär das Stimmrecht zu, das er in der G. V. ausüben kann. Dem kapitalistischen Aufbau der Gesellschaft entspricht es, dass derjenige, der das meiste Kapital besitzt, auch in der Gesellschaft selbst die entscheidende Rolle spielt. Die Gesellschaft soll nach beiden Gesetzen auf demokratischer Grundlage durch Mehrheitsbeschlüsse beherrscht werden. Das Organ, in dem diese Mehrheitsbeschlüsse gefasst werden, ist das oberste Willensorgan der Gesellschaft überhaupt. Das polnische Gesetz spricht diese Bezeichnung als oberstes Willensorgan in Art. 49, Abs. 1 ausdrücklich der G. V. zu. Entsprechendes ergibt sich aus HGB § 250, und in der deutschen Rechtslehre wird allgemein die G. V. ebenfalls als oberstes Willensorgan der Aktiengesellschaft bezeichnet[1]). Aus diesem Grunde hat die G. V. in beiden Gesetzen eine besonders ausführliche Behandlung erfahren. Diese Bedeutung der G. V. sowie der demokratische Aufbau der Herrschaft in der A. G., der beiden Aktienrechten zugrunde liegt, steht jedoch in merkwürdigem Gegensatz zur praktischen Handhabung des Aktienwesens vor allem im Deutschen Reich. Wie Klein mit Recht ausführt[2]) liegt in der A. G. selbst schon ein unauflöslicher Widerspruch zwischen Demokratie und Unternehmungsgeist begründet. Es ist eine unwiderlegbare Tatsache, dass der schwerfällige Organismus einer G. V. nicht dazu geeignet ist, Entschlüsse und Geschäfte mit der Schnelligkeit und dem zielbewussten Handeln vorzunehmen, wie es unser modernes Verkehrsleben und die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen erfordert. Es besteht ein Gegensatz zwischen dem Kapital, das die Einflussnahme auf die Gesellschaft durch das Stimmrecht in der G. V. jedem einzelnen Kapitalisten mehr oder weniger verbürgt, und der Persönlichkeit, die allein die Entscheidung und Leitung im gegebenen Augenblicke zum Wohl der Unternehmung haben muss. Diese Gegensätze in der A. G. haben in der praktischen Entwicklung zu einer Verwischung des demokratischen Charakters der Ge-

---

[1]) Vgl. Praxis der A. G., S. 363.
[2]) Klein, die wirtschaftlichen und sozialen Gruudlagen des Rechts der Erwerbsgesellschaften, S. 56 ff.

sellschaft geführt. Die Demokratie hat in der A. G. meist einer Aristokratie Platz gemacht und wir sehen heute die deutschen A. G.en meist in der sicheren Herrschaft einzelner Grossaktionäre, die alle Organe in ihrer Hand haben und so die Gesellschaft beherrschen. Ihrer Herrschaft unterliegt sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat und die G. V. durch die nötige Stimmenmehrheit. Die Entwicklung der deutschen A. G. zum Unternehmen einzelner Grossaktionäre wurde hauptsächlich durch die wachsende Konzentration des Kapitalmarktes, die Vormachtstellung der Banken und die Ausgestaltung der Schaffung von Vorzugsaktien verschiedenster Art begünstigt; nicht zuletzt aber ist an dieser Entwicklung der Kleinaktionär selbst schuld, der sein Stimmrecht. das ihm seiner Kapitaleinlage gemäss eine Mitverwaltung sichern soll, nicht ausübt, sondern es eine Bank, bei der er seine Aktien niedergelegt hat, ausüben lässt. Meist fehlt dem Kleinaktionär die nötige Uebersicht, um in der Gesellschaft wirksam mitstimmen zu können und er hat auch seiner geringen Kapitalbeteiligung gemäss nur ein Dividendeninteresse an der Unternehmung. Trotzdem gehen die Reformvorschläge in der deutschen Aktienrechtsreform nicht in der Richtung einer Begünstigung der Entwicklung der A. G. zum Unternehmen einzelner Grossaktionäre, die eine Herabdrückung des Aktionärs zum Obligationär zur Folge hätte. Eine solche Reform würde grundlegend das deutsche Aktienrecht und das Wesen der A. G. überhaupt ändern. Nach allen Reformvorschlägen zu schliessen, bleibt es auch weiterhin der Zweck der A. G., viele einzelne Kapitalien zu sammeln, und sie in einem grösseren Unternehmen unter der Mitbestimmung der Aktionäre der Wirtschaft nutzbar zu machen[1]). Dieser Zweck der A. G. ist dadurch zu verwirklichen, dass die Grundlagen des Aktienrechts, soweit sie durch die praktische Entwicklung erschüttert sind, erneut gestärkt werden. Sowohl das geltende deutsche Aktienrecht, als auch das neue polnische Aktiengesetz stehen, wie schon erwähnt wurde, auf dem Boden einer Aktiendemokratie. In der Richtung auf eine Stärkung des demokratischen Charakters und eine Ausmerzung der Schäden, die diesen demokratischen Charakter verwischt haben, bietet gerade das polnische Gesetz eine ziemlich radikale Lösung. Das neue

[1]) Ueber die Aktienrechtsreform so besonders Hausmann, Aktienwesen u. Aktienrecht, S. 10, Schlegelberger, Probleme des Aktienrechts. Vgl. jedoch die recht beachtlichen Ausführungen v. Müller-Erzbach (Umgestaltung der A G. zur Kerngesellschaft verantwortungsvoller Grossaktionäre 1929), worin die Abschaffung des Stimmrechts der Kleinaktionäre gefordert wird.

polnische Gesetz sichert aus diesem Grunde weitgehendst die einzelnen Aktionärrechte. Es soll auch hier wieder versucht werden, die Lösung des polnischen Rechts nicht nur mit dem geltenden deutschen Aktienrecht sondern auch den hauptsächlichsten Reformvorschlägen im Einzelfall zu vergleichen. Alle Aktionärrechte werden nach beiden Gesetzen in der Hauptsache in der G. V. ausgeübt, und es ist deshalb zweckmässig, zunächst die Regelung beider Gesetze in Bezug auf die äussere Gestaltung der G. V. gegenüberzustellen.

Zwingend schreiben beide Gesetze vor, dass besonders wichtige Angelegenheiten, wie z. B. die Genehmigung der Jahresbilanz, die Gewinnverteilung und die Entlastung der Organe der Behandlung durch die G. V. vorbehalten sind und von dieser alljährlich vorgenommen werden müssen (§ 260 HGB, Art. 50 PAR). Für die ordentliche G. V. setzen beide Gesetze bestimmte Fristen fest, innerhalb deren diese ordentliche G. V. stattzu finden hat, um eine Verschleppung zu verhindern. Das HGB schreibt in § 260, Abs. 2 dafür eine Frist von 3 spätestens 6 Monaten nach Beginn des neuen Geschäftsjahres vor. Das polnische Gesetz begrenzt in Art. 5, Abs. 1 diese Frist auf 4 Monate, um einen baldigen Ueberblick über die Geschäftslage des vergangenen Jahres allen Aktionären zu verschaffen.

Neben dieser ordentlichen G. V. kennen beide Gesetze die ausserordentliche G. V. (HGB § 256, Abs. 3 und Art. 51 PAR). Sie ist nach HGB § 253, Abs. 2 ausser in den gesetzlich oder satzungsmässig festgelegten Fällen dann zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Hiermit hat der Gesetzgeber eine Generalklausel geschaffen, die eine mehr oder weniger weite Auslegung zulässt. Das R. G. hat in einer Entscheidung vom 3. Mai 1902 in Holdheim Bd. 12, S. 197[1]) dem Vorstand und Aufsichtsrat die Pflicht zur Einberufung einer a. o. G. V. dann auferlegt, wenn es sich um eine Einlassung auf wichtige, kostspielige, riskante und deshalb das Interesse der Aktionäre im besonderen Masse berührende Unternehmungen handelt. Diese weitgehende Auslegung ist überall auf lebhaften Widerspruch gestossen, vor allem auf dem 27. Juristentag[2]), der sie einmütig verwarf und dafür eine engere Auslegung aufstellte. Es wurde danach dem Vorstand bezw. dem Aufsichtsrat überlassen, nach seinem pflichtmässigen Ermessen im Rahmen der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns je nach der Lage des einzelnen Falles und im Interesse der Unternehmung zu

[1]) Brodmann, § 253, Anm. 2.
[2]) So Brodmann, § 253, Anm. 2.

entscheiden, ob eine Einberufung der G. V. erforderlich sei oder nicht[1]). Damit wurde freilich keine objektive Abgrenzung geschaffen, und sie wird sich auch im Einzelfalle nicht schaffen lassen. Man wird sich mit einer einschränkenden allgemeinen Auslegung im Sinne des 27. Juristentages[2]) begnügen müssen, und nur bei aussergewöhnlichen Geschäften die Zustimmung der G. V. fordern[3]). Das polnische Gesetz stellt für die Pflicht zur Einberufung ebenfalls eine allgemeine Klausel in Art. 51 auf, in dem es eine a. o. G. V. dann für notwendig hält, wenn ausser den im Gesetz und Gesellschaftsvertrag näher bestimmten Fällen der Pflicht zur Einberufung „die Bedeutung des Gegen standes es erfordert". Damit wird jedoch auch hier der § 253, Abs. 2 seinem Sinne nach wiedergegeben. Allerdings wird bei der Ausdrucksweise des polnischen Gesetzes mehr der eigentliche Zweck in den Vordergrund gerückt und damit von selbst schon eine engere Auslegung geboten, die eben nur nach Art und Umfang bedeutende Geschäfte von der Zustimmung der G. V. abhängig macht. Recht unbestimmt und vorsichtig äussert sich Kaczkowski zu dieser Frage[4]). Nach seiner Meinung wird es immer Tatfrage sein, wann die Bedeutung des Gegenstandes eine Einberufung der G. V. erfordert. Im Zweifel aber werden bei der Absage einer Einberufung durch den Vorstand die Gerichte auf Antrag der anderen Organe oder Aktionäre[5]) darüber zu entscheiden haben. Das polnische Gesetz selbst zählt noch eingehender als das HGB einzelne Gegenstände auf, die eine Zustimmung der G. V. erforderlich machen. So erwähnt Art. 52, dass die Wahl oder Abberufung der Organe falls der Gesellschaftsvertrag nichts näheres bestimmt, einen Beschluss der G. V. erfordert, weiterhin die Veräusserung oder Verpachtung des Unternehmens für eine längere Zeit als ein Jahr, die Veräusserung von Fabrikliegenschaften der Gesellschaft, ferner die Ausgabe von Schuldverschreibungen. Durch eine Erwähnung dieser Gegenstände im Gesetze selbst wird so die in Art. 51 erwähnte Generalklausel näher erläutert.

Zur Einberufung der G. V. ermächtigen beide Gesetze in erster Reihe den Vorstand (§ 253 HGB, Art. 49, Abs. 3 PAR) und legen ihm eine Pflicht dazu auf, in den vom Gesetz auf-

---

[1]) Staub, § 253, Anm. 4.
[2]) So auch Horrwitz, a. a. O., S. 167.
[3]) J. v. Gierke, a. a. O., S. 309.
[4]) Art. 51, Anm. 1.
[5]) Vgl. Art. 55 PAR.

geführten Fällen eine G. V. einzuberufen, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder auch das Gesetz andere Organe zur Einberufung ermächtigt. Nach dem HGB hat im eben erwähnten Falle des § 246, Abs. 2, „wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert", auch der Aufsichtsrat die Pflicht zur Einberufung einer a. o. G. V. Das polnische Gesetz ermächtigt in Art. 96, Abs. 2, Nr. 4 den Aufsichtsrat zur Berufung einer G. V., so oft ihm dies geboten erscheint, oder wenn der Vorstand die G. V. in den Fällen, die das Gesetz und der Gesellschaftsvertrag bestimmen, nicht einberuft. Nach Art. 97, Abs. 3 steht auch der neben dem Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan bestehenden Revisionskommission die Befugnis zu, die G. V. zu berufen, falls der Vorstand innerhalb von 14 Tagen ihrem Antrag auf Einberufung nicht stattgibt. Damit wird im polnischen Gesetz die überwachende Tätigkeit der Aufsichtsorgane auch auf die Berufung der G. V. ausgedehnt. Als drittes Organ hat nach beiden Gesetzen (HGB § 254, Art. 54 PAR) auch eine Minderheit von Aktionären das Recht, eine G. V. zu berufen. Vor diesem Falle wird noch ausführlicher die Rede sein.

Das polnische Gesetz enthält nähere Bestimmungen über den Ort, wo die G. V. stattzufinden hat (Art. 49, Abs. 3). Der Ort, an dem eine G. V. abgehalten werden muss, ist mangels näherer Bestimmung der Satzung, die auch andere Orte innerhalb der Grenzen des Landes festsetzen kann, immer der Sitz der Gesellschaft. Das HGB trifft keine Bestimmungen hierüber Meistens wird der Ort im Gesellschaftsvertrage festgesetzt Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmung, so entscheidet der Sitz der Gesellschaft[1]) oder wie Lehmann ausführt das pflichtmässige Ermessen des Einberufers[2]). Die ausdrückliche Regelung im polnischen Gesetz erscheint als eine Schutzbestimmung zu Gunsten der Aktionärrechte.

Auch mit der Form der Einberufung befasst sich das polnische Gesetz eingehender als das HGB. Das HGB schreibt allerdings in § 182, Ziffer 5 vor, dass die Angabe der Form, wie die Berufung der G. V. erfolgt, als wesentlicher Bestandteil im Gesellschaftsvertrage enthalten sein muss. Dies hat zur Folge, dass mangels näherer Satzungsbestimmungen die Gesellschaft gemäss § 309 für nichtig erklärt werden kann, wenn der Mangel gemäss HGB § 310 nicht geheilt wird. Im polnischen

---

[1]) So Müller Erzbach, a. a. O., S. 277.

[2]) Lehmann, II., S. 172. Der Fragebogen des Reichsjustizministers hat sich auch mit dieser Frage beschäftigt und auf die Regelung im polnischen Recht verwiesen. Fragebogen Teil 5, Frage 30.

Gesetz finden sich ähnlich wie bei der Benachrichtigung über die Einforderung der Einlagen nähere Vorschriften in Art. 56, Abs. 2 über die Bekanntmachung der Einberufung. Diese hat durch zweimalige Veröffentlichung zu erfolgen, wobei der Tag, die Stunde, der Ort der Versammlung, ebenso die genaue Tagesordnung angegeben sein müssen (Art. 57, Abs. 1). Nach Art. 56, Abs. 3 kann der Aktionär, der bei der Gesellschaft mindestens eine Aktie niederlegt, verlangen, dass er durch eingeschriebenen Brief von dem Termin und der Tagesordnung der G. V. sowie von den gefassten Beschlüssen benachrichtigt wird.

Im übrigen enthalten beide Gesetze eingehende Vorschriften über die Rechtzeitigkeit der Berufung. Das HGB verlangt eine Berufungsfrist von mindestens 2 Wochen (HGB § 255, Abs. 1). Der Tag der Berufung und der Tag der G. V. sind hierbei nicht mitzuzählen. Die Berufungsfrist ist jedoch so zu legen, dass, falls die Ausübung des Stimmrechts von einer Aktienhinterlegung bei der G. V. abhängig gemacht wird, 14 Tage für diese Hinterlegung frei bleiben müssen. Das polnische Gesetz sieht eine Berufungsfrist von mindestens 21 Tagen vor. Die zweite Bekanntmachung des Berufungstermins muss dabei mindestens 10 Tage vor dem Beginn der Versammlung liegen. In jedem Falle muss ausserdem diese zweite Bekanntmachung nach Ablauf des Termins liegen, der von der Gesellschaft für die Einbringung zusätzlicher Anträge auf die Tagesordnung festgesetzt wird; denn nach Art. 57, Abs. 2 können die Aktionäre Anträge stellen, die in die letzte Bekanntmachung aufgenommen werden können. Von einer Frist zur Aktienhinterlegung wird der Berufungstermin nicht abhängig gemacht, da im polnischen Recht die Ausübung des Teilnahme- bezw. Stimmrechts nicht immer eine Hinterlegung von Aktien zur Voraussetzung haben muss. Jedenfalls kann die Satzung keine besonderen Hinterlegungsfristen wie nach HGB aufstellen.

Ueber die Tagesordnung selbst enthält auch das HGB in § 256 nähere Vorschriften. Danach können über Gegenstände, die nicht mindestens eine Woche vor dem Tage der G. V. bezw. dem festgesetzten Tage für die Aktienhinterlegung angekündigt waren, Beschlüsse nicht gefasst werden. Erfordert die Beschlussfassung über diese Gegenstände eine erschwerte Mehrheit, so erhöht sich die Ankündigungsfrist auf 14 Tage. Im polnischen Recht findet sich ausser dem Zwang zur Bekanntmachung der Tagesordnung die Bestimmung, dass der Aktionär gemäss Art. 56, Abs. 3 verlangen kann, dass ihm 7 Tage vor der G. V. eine Abschrift der Anträge, die auf der Tagesordnung stehen, zu-

geschickt wird[1]). Ohne Beschlussfassung können nach beiden Gesetzen natürlich auch Beratungen und Verhandlungen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, stattfinden. Nach § 256, Abs. 2 HGB bedarf ein Beschluss über den in der G. V. gestellten Antrag auf Berufung einer a. o. G. V. der Ankündigung nicht. Das polnische Gesetz kennt ausser diesem Falle noch in Art. 57, Abs. 3 die Bestimmung, dass die Forderung einer Prüfung der Geschäftslage der Gesellschaft sowie andere Anträge, die den ordentlichen Geschäftsgang der Gesellschaft betreffen, der Ankündigung nicht bedürfen[2]). Von einer formalen Berufung mit all ihren Vorschriften, wie sie eben erwähnt wurden, kann gemäss Art. 58 des polnischen Gesetzes überhaupt abgesehen werden, sofern das ganze Aktienkapital auf der G. V. vertreten ist. In diesem Falle kann also eine Generalversammlung ohne weiteres stattfinden; es darf jedoch keiner der anwesenden Aktionäre Widerspruch dagegen erheben. Eine solche G. V. kann über alle Gegenstände und Angelegenheiten entscheiden, wenn sie die Gesellschaft betreffen. Die auf diese Weise gefassten Beschlüsse müssen mit Ausnahme solcher Beschlüsse, die ins Handelsregister einzutragen sind, innerhalb von 14 Tagen im Monitor Polski veröffentlicht werden, widrigenfalls sie ungültig sind[3]). Durch diese Vorschrift des Art. 58 soll eine Beschlussfassung im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre erleichtert werden, und sie ist aus diesen Gründen deshalb voll zu billigen[4]).

Regelmässig können ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre Beschlüsse gefasst werden, da eine Mindestteilnahme gesetzlich nur selten vorgeschrieben ist. So bestimmt auch das polnische Gesetz in Art. 61 ausdrücklich, dass, falls der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nichts anderes be-

---

[1]) Mit der Einführung dieser Bestimmung auch für das deutsche Recht hatte sich der Fragebogen des Reichsjustizministers Teil 5, Frage 32 beschäftigt.

[2]) Die Frage, welche Anträge den ordentlichen Geschäftsgang der Gesellschaft betreffen, wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Kaczkowski, Art. 56, Anm. 3 zählt hierzu z. B. die Abberufung der Vorstands- und Aufsichtsorgane.

[3]) Der Monitor Polski ist nach Art. 27 das amtliche Blatt für die pflichtmässigen Anzeigen der Gesellschaft.

[4]) Die Bedenken, die Kaczkowski Art. 58, Anm. 1 gegen diese Bestimmung anführt, dass u. a. hierdurch Schutzrechte der Aktionäre verletzt werden könnten, sind nicht stichhaltig, denn gemäss Art. 74 bezw. 76 steht es dem Aktionär frei, solche Beschlüsse, die eine Schädigung seiner Rechte bezwecken, anzufechten.

stimmen, die G. V. ohne Rücksicht auf die etwa auf ihr vertretenen Stimmen gültige Beschlüsse fassen kann.

§ 11. Das Teilnahmerecht.

Das Stimmrecht auf der G. V. ist nicht gleichbedeutend mit dem Teilnahmerecht, wenngleich beide Befugnisse oft von den gleichen Voraussetzungen abhängig sind. Der deutsche Gesetzgeber trifft im Gesetze selbst keine klare Unterscheidung zwischen Stimmrecht und Teilnahmerecht; trotzdem wird jedoch auch im deutschen Recht die Selbständigkeit des Teilnahmerechts neben dem Stimmrecht anerkannt[1]). Umso klarer unterscheidet der polnische Gesetzgeber zwischen dem Stimmrecht und Teilnahmerecht. Das Teilnahmerecht ist im Verhältnis zum Stimmrecht das umfassendere Recht. Gleichsam eine Kapsel, in der neben dem Stimmrecht vor allen Dingen das Recht zu erscheinen, zu reden, Anträge zu stellen, einem Beschluss zu Protokoll zu widersprechen, enthalten ist[2]). Auch wer nicht stimmberechtigt ist, kann also trotzdem teilnahmeberechtigt sein. Das Teilnahmerecht ist, sofern nicht gesetzliche oder satzungsmässige Beschränkungen vorliegen, überhaupt unantastbar. Es steht jedem Aktionär sowie dem Bevollmächtigten des Aktionärs oder auch dem Legitimationsaktionär zu, der die zulässigen Voraussetzungen des Gesellschaftsvertrages für die Ausübung des Teilnahmerechts erfüllt hat. Insofern ist das Teilnahmerecht ein allgemein gesetzliches Sonderrecht der Aktionäre, das nicht durch die Gesellschaft entzogen werden kann[3]).

Zur Ausübung des Teilnahmerechts ist grundsätzlich nach beiden Gesetzen der Aktionär, der Eigentümer der Aktie, berechtigt[4]). Teilnahmerecht und Legitimation zur Teilnahme können jedoch gegebenenfalls auseinanderfallen, da bei Inhaberaktien derjenige als berechtigt nach dem Rechte der Inhaberpapiere legitimiert ist, der im Besitz der Aktienurkunde ist, bei Namensaktien, wer im Aktienbuche eingetragen ist. Dieses Auseinanderfallen des eigentlichen Teilnahmerechts und der

---

[1]) Vgl. Breisig, a. a. O., S. 7.

[2]) Staub, § 252, Anm. 33.

[3]) Vgl. J. v. Gierke, S. 357.

[4]) Bei einer Verpfändung bleibt der Aktionär, nicht der Pfandgläubiger zur Ausübung des Teilnahmerechts befugt. Bei einer fiduziarischen Uebereignung wird der Fiduziar Aktionär und übt Teilnahme- und Stimmrecht kraft eigenen Rechts aus. Dasselbe gilt auch vom Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter, Vormund und Vorerben. Vgl. darüber auch Praxis der A. G., S. 379.

Legitimation zur Teilnahme hat zur Ausbildung und Begünstigung der sog. Legitimationsübertragung beigetragen. Es ist danach möglich, dass der Aktionär sein Teilnahmerecht auf einen anderen überträgt, indem er ihm rein äusserlich die Legitimation als Aktionär verschafft, ohne dass das Eigentum an der Aktie übertragen wird. Der sog. Legitimationsaktionär tritt dann der Gesellschaft gegenüber im eigenen Namen auf, da er ihr gegenüber als Aktionär legitimiert ist, und kann so das Teilnahme- und Stimmrecht ausüben. Diese sog. Legitimationsübertragung hat sich gewohnheitsrechtlich im deutschen Recht ausgebildet und hat vor allen Dingen dadurch grosse Bedeutung erlangt, dass die Banken sich ihrer bedienten, um das Teilnahme- und Stimmrecht für die bei ihnen im Depot ruhenden Aktien ihrer Kunden auszuüben. Aus wirtschaftlichen Gründen ist diese sog. Legitimationsübertragung dann allgemein anerkannt worden, trotz der vielfachen rechtlichen Beanstandungen, die gegen sie vor allem auch aus dem Grundsatz der Unteilbarkeit der Mitgliedschaftsrechte heraus erhoben werden können[1]). Rechtlich wird der Vorgang bei der Legitimationsübertragung so erklärt, dass das Teilnahme- bezw. Stimmrecht von der Aktie losgelöst und auf den Legitimationsaktionär übertragen wird (Uebertragungstheorie)[2]), oder wie man es auch anderzu begründen sucht, dass der Legitimationsaktionär unter der Verschaffung der äusseren Rechtstellung eines Aktionärs ermächtigt wird, die genannten Aktionärrechte im eigenen Namen auszuüben. (So die Ermächtigungstheorie)[3]). Die Legitimationsübertragung wird auf diese Weise als mit den Bestimmungen des HGB vereinbar angesehen und ist nur unzulässig, wenn sie gegen Entgelt geschieht (§ 318, Satz 2 HGB), oder wenn die Satzungen sie verbieten (§ 252, Abs. 4). Nach h. M. ist auch eine schriftliche Ermächtigung nicht notwendig, es genügt schon eine allgemeine Ermächtigung, z. B. in den Geschäftsbedingungen der Banken[4]). Das polnische Gesetz enthält über die Legitimationsübertragung keine Bestimmungen. Doch ist

---

[1]) Vgl. auch § 3, die Rechtsnatur der Mitgliedschaft.

[2]) Vgl. J. v. Gierke, a. a. O., S. 321.

[3]) Es handelt sich dann hier um eine Ermächtigung im Sinne des § 185 BGB, über die Aktionärrechte in den einzelnen G.V.en im eigenen Namen zu verfügen, also um ein einseitiges Rechtsgeschäft, wozu ein zweiseitiger Akt kommt, der dem Erwerber die äussere Rechtsstellung eines Aktionärs gibt. So vertreten von Ludewig a. a. O., S. 118, Gieseke, a. a. O., S. 8 ff., so auch RG Bd. 118 S. 332.

[4]) Vgl. J. v. Gierke, S. 332, a. M. Ludewig, a. a. O., S. 127.

sie auch nach polnischem Recht möglich, da ein ausdrückliches Verbot ebensowenig wie im HGB besteht. So nimmt Kaczkowski an[1]), dass eine allgemeine Ermächtigung des Bankiers bei Depotaktien in schriftlicher Form zur Ausübung des Teilnahmerechts für die ganze Zeit des Depots ausreichend sei. Die Zulässigkeit der Legitimationsübertragung im polnischen Recht lässt sich auch aus Art. 37 des Bankgesetzes begründen. Es wird hier bestimmt, dass die Bank, die ein Wertpapier zum Pfande oder in Verwahrung hat, nur dann das mit diesem verbundene Stimmrecht und damit notwendig auch das Teilnahmerecht ausüben darf, wenn der Aktionär ihr dies schriftlich gestattet. Ausserdem folgert Havlitzky[2]) aus der Strafvorschrift des Artikels 163 Nr. 2, die nur eine Leihe von solchen Aktien verbietet, die den Eigentümer selbst nicht zur Abstimmung berechtigen würden, die grundsätzliche Zulässigkeit der Legitimationsübertragung. Wenn also ein Stimmenthaltungsverbot umgangen werden soll, ist auch die Legitimationsübertragung im polnischen Recht unzulässig[3]). Eine Strafvorschrift, die die Legitimationsübertragung verbietet, wenn sie gegen Entgelt geschieht, findet sich dagegen anders als in § 318 HGB im polnischen Rechte nicht.

Von dieser sog. Legitimationsübertragung ist die beiden Gesetzen bekannte Bevollmächtigung zu scheiden, da hier der Aktionär selbst durch den Bevollmächtigten vertreten wird, der für ihn Stimm- und Teilnahmerecht in fremdem Namen ausübt (§ 252, Abs. 2, Art. 65 PAR). Für den Bevollmächtigten ist die Aktionäreigenschaft nicht unbedingte Vorbedingung, doch wird eine dahingehende Satzungsbestimmung im deutschen Recht für zulässig angesehen[4]). Vorstandsmitglieder und Angestellte der Gesellschaft dürfen jedoch nach Art. 65 des polnischen Gesetzes nicht Bevollmächtigte auf der G. V. sein. Das HGB spricht in § 252, Abs. 2 nicht ausdrücklich davon, dass auch das Teilnahmerecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden kann, wie es z. B. das polnische Gesetz in Art. 65 tut, sondern beschränkt die Vollmacht nur auf die Ausübung des Stimmrechts. Die Ausdehnung der Vorschriften über die Be-

---

[1]) Art. 64, Anm. 2.

[2]) Zeitschrift für Ostrecht, 1928, S. 582 ff.

[3]) Im deutschen Recht wegen § 134 BGB.

[4]) So Praxis der A.G., S. 375. Von Kaczkowski wird dies für das polnische Recht verneint und dahingehende Satzungsbestimmungen schon eingetragener Gesellschaften sind auf Grund des neuen Gesetzes, gemäss Art. 170, Abs. 2 abzuändern.

vollmächtigung auf das Teilnahmerecht ist jedoch notwendig, weil eine Ausübung des Stimmrechts nur durch eine Ausübung des Teilnahmerechts möglich ist[1]). Die Vollmacht darf nach beiden Gesetzen nur schriftlich sein (§ 252, Abs. 2 HGB Art. 65, Abs. 1 PAR). Sie bleibt nach HGB § 252, Abs. 2 in der Verwahrung der Gesellschaft. Nach den Bestimmungen des polnischen Gesetzes in Art. 65 ist sie beim Vorstand oder dem Vorsitzenden der G. V. niederzulegen und dem Protokoll beizufügen. Ueber die Prüfung der Vollmacht entscheidet im Zweifel die G. V. als letzte Instanz. Sie kann einen Bevollmächtigten wegen irgendwelcher Beanstandungen ausschliessen, setzt sich dann aber der Gefahr aus, dass die in Abwesenheit des Bevollmächtigten gefassten Beschlüsse mit Erfolg angefochten werden, sofern nicht ein Beweis für die Unechtheit der Vollmacht erbracht werden kann.

Das Teilnahmerecht kann nach beiden Gesetzen von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden, um der Gesellschaft Gelegenheit zu geben, sich Kenntnis darüber zu verschaffen, wer an der G. V. teilnehmen wird. Aus dem HGB sind diese Voraussetzungen für das Teilnahmerecht nicht klar ersichtlich, da das Gesetz, wie schon hervorgehoben wurde, zwischen Teilnahmerecht und Stimmrecht nicht scharf scheidet sondern in den hierfür massgebenden Gesetzesbestimmungen (§ 255, Abs. 2 und 3) einmal das Wort „Teilnahmerecht" und dann wieder nur das Wort „Stimmrecht" gebraucht. Die h. M. sieht hierin jedoch nur eine unklare Ausdrucksweise des Gesetzes, keine gewollte Unterscheidung[2]), und wie Horrwitz[3] aus der Entstehungsgeschichte des § 255 nachweist, beziehen sich die Vorschriften in § 255 HGB auch auf das Teilnahmerecht. Damit ist nicht gesagt, dass alle Bestimmungen hinsichtlich des Stimmrechts sich überhaupt auch auf das Teilnahmerecht beziehen[4]). Nach § 255 HGB wird die Regelung der Voraussetzungen des Teilnahmerechts hauptsächlich der Satzung überlassen. Ergänzend stellt dabei das Gesetz selbst einige

[1]) Vgl. Baumgart, a. a. O., S. 89.
[2]) Brodmann § 255, Anm. 3 d, Staub § 252, Anm. 32.
[3]) a. a. O., S. 150.
[4]) So ist es, wie noch auszuführen sein wird, nach § 252, Abs. 3 durchaus denkbar, und kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Aktionär, der von einer Verpflichtung befreit werden soll, zwar nicht mitstimmen kann, trotzdem aber an der G. V. teilnehmen, dort reden und die Angelegenheiten, die ihn betreffen, näher erläutern kann. Gerade hierin zeigt sich auch die umfassende Rechtsnatur des Teilnahmerechts.

Vorschriften auf. Macht nämlich der Gesellschaftsvertrag die Ausübung des Teilnahmerechts von einer Hinterlegung der Aktien innerhalb einer bestimmten Frist bei der Gesellschaft abhängig, so müssen für diese Frist mindestens 2 Wochen frei bleiben. Es genügt dabei auch die Hinterlegung der Aktie bei einem Notar (§ 255, Abs. 2). Andere Voraussetzungen des Teilnahmerechts, so insbesondere das Erfordernis, dass die Aktionäreigenschaft bereits seit einer bestimmten Zeit bestehen müsse, werden vom Gesetze nicht aufgestellt. Wie Belke[1]) ausführt, ist es üblich, dass die Gesellschaft der Kostenersparnis halber, neben den Notaren noch andere Hinterlegungsstellen (Banken, Niederlassungen der Gesellschaft) bei der Einberufung angeben kann. Um vor Ueberraschungen sicher zu sein, wird die Satzung auch die Vorlegung des Hinterlegungsscheins bei der Gesellschaft innerhalb der angegebenen Frist verlangen dürfen. Bei einem Schweigen der Satzung hierüber wird jedoch eine Vorlegung des Hinterlegungsscheines nach h. M. auch noch am Tage der Versammlung als genügend anzusehen sein[2]). Ist im Gesellschaftsvertrag dagegen überhaupt nichts über eine Aktienhinterlegung bestimmt, so muss nach § 255, Abs. 3 HGB jeder Aktionär zur Teilnahme zugelassen werden, wenn er sich nicht später als 3 Tage vor der G. V. anmeldet. Alle Vorschriften, über die Hinterlegung der Aktien, ebenso alle anderen Anmeldungsvorschriften werden jedoch nicht als so zwingend angesehen, dass der Aktionär bei ihrer Nichtbeachtung seines Teilnahmerechts unbedingt verlustig ginge. Trotz der Nichtbeobachtung dieser Vorschriften kann der Aktionär zu der G. V. zugelassen werden, wenn niemand widerspricht[3]). Andernfalls sind die auf dieser G. V. gefassten Beschlüsse anfechtbar.

Das polnische Gesetz, das, wie schon erwähnt, eine klare Unterscheidung zwischen Stimmrecht und Teilnahmerecht trifft, regelt selbst alle Voraussetzungen des Teilnahmerechts und unterscheidet zunächst hinsichtlich dieser Voraussetzungen zwischen Inhaber- und Namensaktien. Wer Namensaktien oder Interimsscheine besitzt, ist berechtigt, an der G. V. teilzunehmen ohne jede Hinterlegung der Aktien und Mitteilung davon an die Gesellschaft, wenn er mindestens 7 Tage vor dem G. V.-Termin im Aktienbuch eingetragen ist (Art. 59, Abs. 1). Die Gesellschaft muss also bei Namensaktien gewärtig sein, dass

---

[1]) a. a. O., S. 62.

[2]) a. M. Brodmann, § 255, Anm. 2d.

[3]) Staub, § 255, Anm. 2; Horrwitz, a. a. O., S. 150.

alle Aktionäre, die 7 Tage vor dem G. V.-Termin im Aktienbuch verzeichnet sind, auf der G. V. erscheinen. Für Inhaberaktien allerdings, bei denen die nähere Legitimation schon durch die Vorlegung der Aktienurkunde erfolgen kann, macht auch das polnische Gesetz die Berechtigung zur Teilnahme von einer Aktienhinterlegung abhängig. Die Aktien müssen mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Gesellschaft hinterlegt werden und können nicht vor Beendigung der G. V. zurückgenommen werden. Damit wird eine Verfügung über die Aktien während dieser Zeit ausgeschlossen. Um jedoch z. B. auch den Inhabern verpfändeter Aktien Gelegenheit zu geben, das Teilnahmerecht auszuüben[1]), schreibt Art. 59, Abs. 3 vor, dass anstatt der Aktien auch Bescheinigungen in demselben Termine bei der G. V. niedergelegt werden können, die zum Beweise einer Niederlegung der Aktien bei einem Notar oder einer Landeskreditanstalt, zu welcher der Finanzminister seine Einwilligung erteilt hat, dienen. Diese Hinterlegungsstellen sind in den Bekanntmachungen bei der Einberufung der G. V. anzugeben. Auf einer solchen Bescheinigung muss die Anzahl der Aktien festgestellt sein, ferner sich der Vermerk befinden, dass die Aktien nicht vor Beendigung der G. V. ausgegeben werden können.

Diese Regelung des Teilnahmerechts nach dem polnischen Gesetze scheint im Vergleich zum deutschen Recht wegen seiner klaren Bestimmungen und seiner einfachen Handhabung durchaus den Vorzug zu verdienen. Es wird den Interessen der Gesellschaft in vollem Masse gerecht und erleichtert zugleich den Aktionären die Möglichkeit, das Teilnahmerecht auszuüben. Ausserdem sind auch noch weiterhin bei dem Teilnahmerecht die Schutzvorschriften zu Gunsten der Aktionäre im polnischen Gesetze ausgebaut. Um dem Aktionär Gelegenheit zu geben, sich ein Bild darüber zu verschaffen, wer auf der G. V. anwesend sein wird, bestimmt das polnische Gesetz in Art. 60, dass ein Verzeichnis der Aktionäre, welche berechtigt sind, an der G. V. teilzunehmen, vom Vorstand unterschrieben, während drei Werktagen vor der G. V. im Vorstandslokal auszulegen ist. Dies Verzeichnis muss den Vor- und Zunamen des Berechtigten, den Wohnort, die Anzahl, Art und Nummer der Aktien, sowie die Anzahl der Stimmen enthalten; der Aktionär kann dies Verzeichnis während der drei Tage im Vorstandslokal einsehen und gegen Erstattung der Herstellungskosten eine Abschrift

[1]) Bei der Verpfändung der Aktie bleibt weiterhin der Eingentümer, nicht der Pfandgläubiger zur Ausübung des Teilnahmerechts befugt.

verlangen. Er erhält so die Möglichkeit, sich über die Stimmenverteilung auf der bevorstehenden G. V. Kenntnis zu verschaffen und kann auch die Richtigkeit der Aktienhinterlegung nachprüfen, um gegebenenfalls auf der G. V. die Mängel zu rügen. Von dieser Teilnehmerliste, die vor der G. V. auszulegen ist, ist die Anwesenheitsliste zu unterscheiden, die während der Tagung vor der ersten Abstimmung auf der G. V. auszulegen ist und auch dem HGB bekannt ist (§ 258, Art. 63 PAR). Diese Liste enthält ein Verzeichnis der erschienenen Aktionäre oder ihrer Vertreter mit Angabe des Namens und Wohnorts, sowie der von jedem vertretenen Aktien und dient hauptsächlich dazu, nachzuweisen, wer an der G. V. teilgenommen hat, und wer sich an den einzelnen Abstimmungen beteiligt hat. Diese Listen sind später dem Protokoll beizufügen (§ 259, Abs. 3, Art. 73, Abs. 3)[1]).

Das HGB gibt in § 263 dem Aktionär die Möglichkeit, sich mit dem Verhandlungsstoff der ordentlichen G. V. rechtzeitig zu befassen. Die Vorlagen, die in § 260, Abs. 3 genannt sind, d. h. die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie ein Bericht über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft sind mindestens während der letzten 2 Wochen vor dem Tage der G. V. in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht des Aktionärs auszulegen. Hiervon kann auch der Aktionär spätestens 2 Wochen vor der G. V. oder gegebenenfalls vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf die Aktienhinterlegung zu geschehen hat, eine Abschrift verlangen. Der Aktionär gewinnt dadurch die Möglichkeit, selbst die Lage der Gesellschaft zu überprüfen und sein Antragrecht sachgemäss auszuüben.

Das polnische Aktienrecht hat diese Vorschrift des HGB in Art. 103 fast wörtlich übernommen. Auch hier kann der Aktionär innerhalb von 14 Tagen vor der G. V. eine Abschrift der in § 260 HGB, Abs. 1 bezeichneten Schriftstücke und des Berichts der Aufsichtsorgane verlangen.

Aus diesen Veröffentlichungsvorschriften lässt sich ersehen, wie beide Gesetze bestrebt sind, dem Aktionär die Möglichkeit zu geben, sich genügend auf die G. V. vorzubereiten. Man kann auch hier wieder feststellen, dass das polnische Gesetz in der Ausgestaltung der Vorschriften zum Schutze des Aktionärs weiter geht, als das HGB.

---

[1]) Nach Art. 63, Abs. 2 kann eine Minderheit eine Nachprüfung dieser Liste verlangen, darüber noch näheres bei den Minderheitsrechten.

§ 12. Das Stimmrecht.

Wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme an der G. V erfüllt sind, kann der Aktionär auf der G. V. das Wichtigst der Mitverwaltungsrechte, das Stimmrecht, ausüben. Das Stimm recht ist nicht mit dem Teilnahmerecht gleichzusetzen, sonder als der wichtigste Ausfluss des Teilnahmerechts anzusehen Neben der Frage der Stimmrechtsausübung auf Grund der sog Legitimationsübertragung, die schon oben Seite 57 miterörter wurde, sind von besonderer Bedeutung die Fälle des Mehr stimmrechts (mehrfachen Stimmrechts) und des Ausschlusse des Stimmrechts des Aktionärs bei der Beschlussfassung übe einzelne Gegenstände (§ 252, Abs. 3, Art. 67 PAR).

Nach beiden Gesetzen hat jeder Aktionär ein Stimmrecht das nicht nach Köpfen, sondern nach Massgabe der kapital istischen Beteiligung d. h. nach Aktienbeträgen ausgeübt wir (§ 252, Abs. 1, Art. 64). Stimmrechtslose Aktien sind beide Gesetzen unbekannt. Als wesentlicher Bestandteil der Mit gliedschaft kann das Stimmrecht dem Aktionär von der Gesell schaft nicht entzogen werden, ohne ihm überhaupt die Mit gliedschaft ganz zu nehmen. Das Stimmrecht ist also ein al gemeines unentziehbares Sonderrecht des Aktionärs. Dami wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Stimmrecht be schränkt werden kann. Nach HGB § 252, Abs. 1, PAR Art. 6 kann die Satzung das Stimmrecht von Aktionären, die ein grössere Anzahl Aktien besitzen, beschränken. Diese Beschrär kung kann insbesondere in der Weise geschehen, dass nac den näheren Ausführungen des HGB entweder ein Höchst betrag festgesetzt wird, oder bestimmt wird, dass die Stimmen zahl nicht in gleichem Masse mit der Zunahme der Aktienzal steigen soll. Umgekehrt kann die Satzung nach beiden Ge setzen bei der Ausgabe mehrerer Gattungen von Aktien de einen Gattung ein höheres Stimmrecht beilegen als der anderer (§ 252, Satz 4 HGB, Art 39, Abs. 2 PAR). Diese Aktien ver bürgen dann also ein höheres Stimmrecht als ihrem Antei am Grundkapital entspricht. Es entstehen dadurch die Vor zugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht.

Nach den Vorschriften des HGB ist es streitig, ob Stimm rechtsvorzugsaktien nur in der Weise geschaffen werden können dass einer Aktiengattung, die gemäss § 185 HGB bereits mi besonderen Vorzügen in Bezug auf Vermögensrechte ausge stattet ist ein erhöhtes Stimmrecht zugesprochen werden kann oder ob besondere Gattungen von Aktien geschaffen werde können, deren Bevorzugung nur in einem erhöhten Stimmrech

liegt. Im Gesetze selbst (§ 252, Abs. 1, Satz 4) wird nicht mit voller Folgerichtigkeit zum Ausdruck gebracht, dass die Bevorzugungen bei Gattungsaktien nur das Stimmrecht betreffen können, und die herrschende Lehre nimmt deshalb an, dass Vorzugsaktien, die nur ein erhöhtes Stimmrecht gewähren, nicht geschaffen werden können. Entgegen dieser Ansicht wird jedoch auch auf Grund von § 252, Abs. 1, Satz 4, die Meinung vertreten, dass eine Aktiengattung ausschliesslich durch ein erhöhtes Stimmrecht gebildet werden kann[1]). In der Praxis sind beide Arten der Stimmrechtsvorzugsaktien vertreten[2]).

Die Stimmrechtsvorzugsaktien wurden hauptsächlich in der Entwertungszeit aus Gründen des inneren und äusseren Überfremdungsschutzes geschaffen und gewährten oft ein 100-faches Stimmrecht. Sie führten aber bald, als das Schutzinteresse mehr und mehr schwand, zur Vorherrschaft einzelner Grossaktionäre; besonders bediente sich ihrer aber auch die Verwaltung (Verwaltungsaktien), um sich eine feste unabhängige Herrschaft in der Gesellschaft zu sichern. Mit Hilfe von sog. Stimmrechtsbindungsverträgen, die von der Rechtsprechung als zulässig anerkannt wurden[3]), verstand es ausserdem die Verwaltung, sich auch das Stimmrecht von Vorzugsaktien, die sich in den Händen von Aktionären befanden, zu sichern. Vielfach wurde jedoch auch das erhöhte Stimmrecht der Stimmrechtsvorzugsaktien auf einige Gegenstände beschränkt. Hauptsächlich auf die sog. 3 Steuerfälle[4]): Die Besetzung des Aufsichtsrates, Satzungsänderung und Auflösung. Aber auch dies genügte, um die Herrschaft in der Gesellschaft zu festigen und die Stammaktionäre zu entrechten.

Die Stimmrechtsvorzugsaktien sind in der Praxis der deutschen A. G. zu grosser Bedeutung gelangt und werden auch allgemein als zulässig angesehen, wenn nicht in besonderen Fällen ihre Schaffung einen Verstoss gegen die guten Sitten bringt, was hauptsächlich dann der Fall ist, wenn das Stimmrecht

[1]) So J. v. Gierke, S. 260; Gieseke in Gruchot Bd. 66, S. 1 ff.

[2]) Daneben gibt es noch Stimmrechtsaktien, sog. Stammaktien mit mehrfachem Stimmrecht, die nach den Vorschriften der §§ 31, I, 32 der zweiten Durchf. V. O. zur Goldbil. V. O. umgestellt worden sind und trotz ihres geringen Goldmarkwertes das alte Stimmrecht beibehielten, ferner auch kleine Stimmrechtsaktien, die trotz ihres geringen Nennbetrages das gleiche Stimmrecht haben, wie die Aktien mit geringem Nennbetrage. Näheres hierüber J. v. Gierke, S. 312.

[3]) So R. G., Bd. 112, S. 273, Bd. 119, S. 388.

[4]) Für diese Fälle war der jetzt aufgehobene § 15 des Kapitalverkehrssteuerges. v. 8. 4. 1922 massgebend.

ungewöhnlich hoch ist[1]). Allgemein werden jedoch Reformwünsche hinsichtlich der Neuregelung des Mehrstimmrechts laut, da im einzelnen der Schutz der Aktionäre, auch so, wie er in der deutschen Rechtsprechung ausgebildet ist, ungenügend erscheint[2]).

Das polnische Gesetz hat hauptsächlich ebenfalls aus Gründen des Ueberfremdungsschutzes[3]) die Stimmrechtsvorzugsaktie eingeführt (Art. 39, Abs. 2). Nach polnischem Recht kann die Bevorzugung einzig und allein auf das Stimmrecht beschränkt bleiben. Aus Gründen des Aktionärschutzes hingegen, um einer ähnlichen Entrechtung des Stammaktionärs, wie sie im deutschen Recht vor sich gegangen ist, vorzubeugen, beschränkt das polnische Gesetz das Mehrstimmrecht der Vorzugsaktie auf 5 Stimmen[4]) (Art. 39, Abs. 3). Ausserdem kommt der Zweck der Stimmrechtsvorzugsaktien, zum Schutze der Gesellsellschaft zu dienen, darin zum Ausdruck, dass die Bevorzugung hinsichtlich des Stimmrechts von der Gesellschaft von gewissen Bedingungen abhängig gemacht werden kann. Solche Bedingungen können etwa in der Richtung von Stimmrechtsbindungsverträgen, wie sie im deutschen Recht anerkannt werden (vgl. Art. 33 PAR), gehen oder in der Beschränkung der Stimmrechtsausübung auf bestimmte Fälle bestehen, sowie in der Beschränkung der Veräusserung, um der Gesellschaft die Herrschaft über diese Aktien auch in den Händen der Aktionäre zum Wohle der Unternehmung und Abwehr einer Ueberfremdung zu sichern. Die Stimmrechtsvorzugsaktien müssen ausserdem stets auf den Namen lauten. Im Falle der Umwandlung einer solchen Stimmrechtsaktie in eine Aktie auf den Inhaber oder im Falle der Veräusserung trotz der eben erwähnten Bedingungen, erlischt das Vorrecht des mehrfachen Stimmrechts. Hierdurch soll verhindert werden, dass die Stimmrechtsaktien ohne Einwilligung der Gesellschaft in unberufene Hände kommen.

Das polnische Gesetz bietet hinsichtlich der Stimmrechtsvorzugsaktien eine anerkennenswerte Lösung, die deutlich den Schutzcharakter des Mehrstimmrechts zum Wohle der Gesellschaft hervortreten lässt und gleichzeitig eine Entrechtung der Stammaktionäre verhütet. Wieweit allerdings diese Lösung

[1]) So die ständige Rechtsprechung des R. G., Bd. 108, S. 322, Bd. 112, S. 18, Bd. 113, S. 188, Bd. 119, S. 251.

[2]) Wir können die einzelnen Reformpläne hier nicht behandeln. Die Ansichten sind hinsichtlich dieser Reform sehr geteilt. Siehe auch über die Reformpläne J. v. Gierke, S. 251, Praxis der A. G., S. 390.

[3]) So die Kodifikationskommission zum 2. Entwurf, S. 62.

[4]) An dieser Bestimmung übt bes. Kaczkowski, Art. 39, Anm. 2, Nr. 2, scharfe Kritik.

auch für eine Reform im deutschen Recht in Frage kommt, hauptsächlich auch hinsichtlich der starken Beschränkung des zulässigen Stimmgewichts, kann hier nicht näher erörtert werden, da dazu ein Eingehen auf die allgemeinen Verhältnisse des deutschen Aktienwesens notwendig wäre[1]). Auf die Frage der Einführung der Bestimmung des polnischen Rechts, dass Stimmrechtsvorzugsaktien Namensaktien sein müssen, auch in das deutsche Recht, hat der Fragebogen des Reichsjustizministers hingewiesen[2]).

Das Stimmrecht kann, wie schon aus dem Teilnahmerecht zu folgern ist, auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Stets notwendig ist die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, wenn die Aktie im Miteigentum mehrerer ist, da das Stimmrecht ein unteilbares Mitgliedschaftsrecht ist[3]) (§ 225 HGB, Art. 66 PAR).

In gewissen Fällen verbieten beide Gesetze trotz Bestehens des Teilnahmerechts dem Aktionär die Ausübung des Stimmrechts (§ 225, Abs. 3 HGB, Art. 67 PAR). Beide Gesetze zählen einzelne Fälle auf, in denen der Aktionär sich seiner Stimme enthalten muss. Das Stimmrecht kann dann weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden; es kann in diesen Fällen auch nicht durch einen Legitimationsaktionär ausgeübt werden, wenn der Zweck der Legitimationsübertragung eine Umgehung der Stimmrechtsenthaltungsvorschriften ist[4]). Nach HGB § 252, Abs. 3, Satz 1 kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden, wenn der Aktionär entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, ferner bei der Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem Aktionär oder die Einleitnng und Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft. Die ersten beiden Fälle der Stimmrechtsenthaltung ebenso der Fall der Erledigung eines Rechtsstreits zwischen

[1]) Vielfach gehen die Reformvorschläge in der Richtung einer Beibehaltung des unbeschränkten Mehrstimmrechts, nur soll einer missbräuchlichen Ausübung durch Schaffung einer Generalklausel vorgebeugt werden, die eine Ausübung des Stimmrechts verbietet, wenn der Aktionär durch diese unter Verletzung der offenbaren Interessen der Ges. gesellschaftsfremde Vorteile für sich oder einen Dritten verfolgt. Ausserdem soll auch eine Haftung unter entsprechender Anwendung von § 268 HGB eintreten. So bes. die Reformkommission S. 27, Anwaltsverein S. 149.

[2]) Fragebogen Teil IV, Fragen 35 und 45.

[3]) Vgl. auch § 3, die Rechtsnatur der Mitgliedschaft.

[4]) Es liegt dann ein Verstoss gegen § 134 BGB und Art. 163, Nr. 2 des polnischen Rechts vor.

der Gesellschaft und dem Aktionär bieten in der Praxis wenig Schwierigkeiten. Umso schwieriger gestaltet sich die Auslegung der Stimmrechtsenthaltungsvorschrift in dem Falle der Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft, da in der Praxis eine wörtliche Auslegung zu unhaltbaren Ergebnissen führen müsste. Gerade dieser Fall gewinnt besondere Bedeutung bei Mutter- und Tochtergesellschaften. Bei der engen Auslegung der Gesetzesbestimmungen müsste man Verträge zwischen diesen beiden Gesellschaften in der Abstimmung auf der G. V. dem Ermessen einer Minderheit überlassen. Das Reichsgericht hat unter allgemeiner Anerkennung in Bezug auf die Stimmrechtsenthaltungsvorschrift bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft sich auf den Standpunkt gestellt[1]), dass das Stimmrecht nur dann zu versagen sei, wenn es sich um einen unmittelbaren Vertragsabschluss durch die G. V. selbst handelt; wenn dagegen nur eine Ermächtigung des Vorstandes bezw. Aufsichtsrates zum Abschluss des Vertrages vorliege, seien keine widerstreitenden Interessen im Sinne von § 252 Abs. 3 gegeben. Eine solche allgemeine, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Gesellschaft berücksichtigende Auslegung wird man voll anerkennen müssen, wenn nicht die Praxis der A. G.er gezwungen werden soll, dass Gesetz auf irgend eine Art und Weise zu umgehen.

Das polnische Gesetz hat in Art. 67 die Bestimmungen über die Stimmrechtsenthaltung, wie sie in § 252, Abs. 3 aufgestellt sind, nicht wörtlich, aber inhaltlich übernommen. Entsprechend dem im HGB enthaltenen Verbot der Stimmrechtsausübung im Falle einer Entlastung oder Befreiung des Aktionärs von einer Verbindlichkeit schliesst Art. 67 eine Ausübung des Stimmrechts aus, wenn der Aktionär zur Verantwortung für Aufsicht und Geschäftsführung gezogen werden soll, oder wenn ihm eine Entlohnung zugebilligt werden soll. Damit wird im polnischen Gesetz schon mehr der eigentliche Zweck der Stimmrechtsenthaltung bei der Entlastung hervorgehoben. Auch die Fälle der Stimmrechtsenthaltung des Aktionärs bei Streitigkeiten zwischen ihm und der Gesellschaft, ebenso bei dem Abschluss von Verträgen, finden sich in Art. 67 ohne eine weitere Erläuterung. Hiernach löst auch das polnische Gesetz die eben für das HGB hervorgehobene Streitfrage der Stimmrechtsenthaltung bei der Abstimmung über Verträge, die zwischen

[1]) R.G. Bd. 68, S. 241; Bd. 108, S. 326. Anders allerdings Bd. 104, S. 131.

dem Aktionär und der Gesellschaft geschlossen werden sollen, nicht. Es wird auch hier der Praxis der Gerichte überlassen bleiben, nähere Auslegungsregeln dieser Vorschriften in gerechter Regelung der praktischen Bedürfnisse herauszuarbeiten.

Es mag darauf hingewiesen werden, dass in den Plänen über Aenderung des deutschen Aktienrechts auch eine Neuregelung der Stimmrechtsenthaltungsvorschriften vorgeschlagen wurde. So hat die Reformkommission des 34. deutschen Juristentages eine Streichung des § 252, Abs. 3 vorgeschlagen und statt dessen die Aufnahme einer Generalklausel empfohlen, wonach die Ausübung des Stimmrechts unzulässig sein soll, wenn der Aktionär unter Verletzung der offenbaren Interessen der Gesellschaft gesellschaftsfsfremde Vorteile für sich oder einen dritten verfolgt. Ausserdem haftet der Abstimmende für den entstehenden Schaden, wenn ihm Vorsatz zur Last fällt, wobei die Vorschriften des § 268 HGB Anwendung finden sollen[1]).

Im übrigen geht die Abstimmung selbst, wie es schon erwähnt wurde, in beiden Gesetzen nach Aktienbeträgen vor sich, wobei der kleinste Aktienbetrag immer eine Stimme mindestens gewährt. In einer Reihe von Fällen findet nach dem HGB eine getrennte Abstimmung von Stammaktien und Vorzugsaktien statt. So in § 278 bei der Erhöhung und in § 288, Abs. 3 bei der Herabsetzung des Grundkapitals. Hierdurch wird die Stimmkraft der Stimmrechtsvorzugsaktien stark eingeschränkt. Das polnische Gesetz kennt eine getrennte Abstimmung nur in den auch vom HGB in § 275, Abs. 3 vorgesehenen Fällen der Beeinträchtigung der Gattungsvorrechte durch irgendwelche Beschlüsse der G.V. (Art. 71). In einem Falle sieht hingegen das polnische Gesetz die Gleichstellung aller Aktien hinsichtlich des Stimmrechts vor. Bei einer Beschlussfassung über die Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens der Gesellschaft nach Art. 69 hat nämlich jede Aktie nur eine Stimme ohne Bevorzugung oder Beschränkung. Diese Vorschrift ist als Schutzvorschrift aus der Bedeutung

---

[1]) Vgl. Reformkommission S. 27. Auch der Anwaltsverein hat in seinen Antworten auf die Fragen des Reichsjustizministers sich für diese Generalklausel eingesetzt, allerdings eine Streichung des § 252, Abs. 3 nur hinsichtlich der Enthaltungsvorschrift in Bezug auf die Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft empfohlen.

einer solchen Abstimmung für die Gesellschaft selbst aber auch für die einzelnen Aktionäre zu erklären[1]).

Die G. V. entscheidet nach beiden Gesetzen durch Mehrheitsbeschlüsse, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage oder Gesetze schwerere Erfordernisse aufgestellt werden. In besonderen Fällen genügen einfache Mehrheiten nicht zur gültigen Beschlussfassung. So verlangt z. B. das HGB einen erschwerten Mehrheitsbeschluss in § 196, Abs. 4 (Errichtungsbeschluss), in § 275 (Statutenänderung), in § 278, 288 bei der Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals. Einstimmigkeit sogar wird gefordert bei einer wesentlichen Aenderung des Gesellschaftsvertrages in der errichtenden Versammlung (§ 196, Abs. 4). Auch das polnische Gesetz verlangt in einigen Fällen besondere Mehrheiten in der G. V. zur gültigen Beschlussfassung. So in dem schon erwähnten Art. 69 bei der Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens eine 2/3 Mehrheit. Eine 4/5 Mehrheit wird bei dem Ausschluss des Aktienbezugsrechts der Aktionäre in Art. 116, Abs. 1 verlangt. Ausserdem zählt Art. 68, II eine Reihe von Gegenständen auf, die zu einer gültigen Beschlussfassung einer 3/4 Mehrheit bedürfen.

Solche Beschlusserschwerungen bilden in der Hauptsache unantastbare Schutzgesetze, sie dürfen daher in der Regel durch die Satzung wohl erweitert nicht aber geschmälert werden (§ 275 HGB, Art. 68 PAR).

Ueber die Form der Abstimmung ist im HGB nichts bestimmt. Die näheren Erfordernisse sind der Regelung durch die Satzung überlassen, und meistens entscheidet, falls die Satzung nichts vorschreibt, wie Lehmann[2]) ausführt, der Vorsitzende hierüber „nach den herkömmlichen Formen parlamentarischer Verhandluugen", oder auch die G. V. bestimmt selbst darüber. Das polnische Gesetz trifft auch über die Form der Abstimmung selbst Vorschriften. Gemäss Art. 69, Abs. 2 kann ein Beschluss über die Aenderung des Gegenstandes des Unternehmens der Gesellschaft nur im Wege einer öffentlichen und namentlichen Abstimmung gefasst werden. Ueber die Fälle, in denen eine geheime Abstimmung stattzufinden hat,

---

[1]) Die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses hängt nach Art. 69, Abs. 3 auch noch davon ab, dass die Aktien derjenigen Aktionäre, die mit der Veränderung nicht einverstanden sind, aufgekauft werden. Von dem Aufkauf kann nur abgesehen werden, wenn der Beschluss mit 2/3 Mehrheit gefasst wird, wobei mindestens die Hälfte des Aktienkapitals auf der G. V. vertreten sein muss.

[2]) Lehmann, II, S. 184.

trifft Artikel 72 eingehende Vorschriften. So erfolgt eine geheime Abstimmung bei Wahlen und bei Anträgen auf Entlastung von Mitgliedern der Gesellschaftsorgane oder von Liquidatoren, wenn sie zur Verantwortung gezogen werden, sowie bei persönlichen Angelegenheiten. Ausserdem ist auf Verlangen auch nur eines der Anwesenden geheim abzustimmen. Auch bei diesen Vorschriften zeigt sich im polnischen Gesetz wieder das Bestreben, möglichst viel Vorschriften zum Schutze der Aktionäre aufzustellen.

Zur Verhütung einer missbräulichen Ausübung des Stimmrechts haben beide Gesetzgeber Strafvorschriften erlassen. Nach HGB § 317 und § 318 werden besonders Stimmenkauf und Stimmenerschleichung strafrechtlich geahndet, ferner nach § 316 Fälschungen über Hinterlegungsscheine strafrechtlich verfolgt. Ganz ähnliche Vorschriften finden sich im polnischen Gesetz in den Art. 163 und 164. Bemerkenswert ist jedoch, dass der Stimmenkauf nach dem polnischen Gesetze nicht strafrechtlich verfolgt wird.

Ein weiterer Ausfluss des Mitverwaltungsrechts des Aktionärs ist sein Auskunftsrecht. Während das HGB in § 260 bezw. 264 einige Anhaltspunkte hinsichtlich des Auskunftsrechts bei der Veröffentlichung der Bilanz bietet, hat das polnische Gesetz das Auskunfsrecht des Aktionärs selbst nicht näher geregelt; dies erklärt sich daraus, dass der polnische Gesetzgeber es vorgezogen hat, einer Minderheit zur Sicherung ihres Auskunftsrechts Vertreter in die Aufsichtsorgane entsenden zu lassen. Bei der Behandlung der Minderheitsrechte werden wir hierauf noch näher zurückkommen. Eine genaue gesetzliche Regelung des Auskunftsrechts ist kaum durchführbar. Das Problem der Auskunftspflicht der Verwaltung gegenüber dem Aktionär wird sich nur nach allgemeinen Grundsätzen lösen lassen. Sicher haben Vorstand und Aufsichtsrat dem Aktionär gegenüber eine Auskunftspflicht „ohne Geheimniskrämerei", wie es das Reichsgericht ausgedrückt hat[1]), um dem Aktionär die nötigen Einblicke in die Verhältnisse der Gesellschaft zu verschaffen. Wie weit diese Auskunftspflicht im einzelnen geht, müssen dabei die Organe kraft ihrer Verantwortung unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Interessen selbst entscheiden. Bei einer Verweigerung der Auskunft wird gegebenenfalls die G.V. als oberstes Organ näher über das Auskunftsrecht des Aktionärs entscheiden müssen. Dass

[1]) R. G. Bd. 82, S. 184.

auch das polnische Gesetz eine Auskunftspflicht anerkennt, folgt daraus, dass es die Organe strafrechtlich haftbar macht, wenn sie falsche Auskünfte geben (Art. 162), ebenso wie nach HGB § 314, Abs. 2, Nr. 1 eine Verschleierung von Tatsachen strafrechtlich verfolgt wird.

B. Vermögensrechte.

§ 13. Das Dividendenrecht.

Dem wirtschaftlichen Charakter der A. G. entspricht es, den Aktionär für seine Kapitaleinlage nicht mit einem festen vorausbestimmten Zins zu entgelten, sondern ihn das wirtschaftliche Resiko der Unternehmung tragen zu lassen. Dieses Risiko findet seinen Ausdruck in einer Dividende, die dem Aktionär als Anteil am Gewinn der Unternehmung am Ende eines Wirtschaftsjahres zusteht. Es ist deshalb in fast allen Aktienrechten festgelegt, dass der Aktionär keine festen Zinsen für sein der Gesellschaft zur Verfügung gestelltes Kapital bekommt, sondern nur einen Anspruch auf einen Anteil am jährlichen Reingewinn hat, der aus der Bilanz als Ueberschuss errechnet wird. Die Rechtsnatur dieses Dividendenrechts ist jedoch streitig, und es soll deshalb versucht werden, nach beiden Gesetzen getrennt hierzu Stellung zu nehmen.

Nach HGB § 213 hat der Aktionär einen Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrage von der Verteilung ausgeschlossen ist. Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, dass der Reingewinn den Aktionären grundsätzlich nach Abzug der Summen, die das Gesetz selbst hauptsächlich als Kapitalrücklage zur Reservenbildung vorsieht, im ganzen zusteht; der Satzung jedoch ist es überlassen, dieses Dividendenrecht noch weiter zu beschränken und sogar vollständig auszuschliessen. Es fragt sich, wie weit die Satzung in der näheren Ausgestaltung des Dividendenrechts gehen kann. Allgemein wird anerkannt, dass das Dividendenrecht überhaupt durch die ursprüngliche Satzung ausgeschlossen werden kann. Das folgt auch schon aus dem Wortlaut des Gesetzes. Hauptsächlich wird bei gemeinnützigen Unternehmungen schon in der ursprünglichen Satzung eine Verteilung von Dividende ausgeschlossen. Mit Recht wird dagegen eine Entziehung des Dividendenrechts durch Satzungsänderung während des Bestehens der Gesellschaft bei Gesellschaften, die einen Erwerbszweck verfolgen,

nur mit Zustimmung aller Mitglieder als zulässig erachtet[1]). Der Ansicht von Staub[2]), dass das Dividendenrecht ein allgemeines Mitgliedschaftsrecht sei, das jeglicher Einwirkung der Gesellschaft unterworfen sei und völlig entzogen werden könne, auch im Wege einer Satzungsänderung, kann nicht beigetreten werden. Gerade das Dividendenrecht ist für den einzelnen Aktionär von besonderer Wichtigkeit; es liegt mit im Zwecke einer erwerbstätigen Aktiengesellschaft begründet, und eine dauernde Entziehung würde eine völlige Umwandlung des Zweckes der Unternehmung bedeuten. M. E. kann jedoch ein solcher Zweck anders als der Gegenstand (§ 275, Abs. 2 HGB) nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden[3]). Das einmal in der Satzung festgelegte Dividendenrecht ist insoweit als ein Sonderrecht der Aktionare anzusehen, als es von der Gesellschaft nicht völlig entzogen werden kann. Damit wird natürlich nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfalle die Gesellschaft beschliesst, die Jahresdividende nicht auszuzahlen. Wir können demnach das Dividendenrecht zusammenfassend als ein auf dem Gesetz beruhendes Recht des Aktionärs bezeichnen, das in seiner näheren Ausgestaltung dem Mehrheitswillen der Gesellschaft unterworfen ist. Es besitzt aber insoweit die Natur eines Sonderrechts, als es nicht vollständig im Wege der Satzungsänderung ohne Zustimmung aller Mitglieder entzogen werden kann. Dabei ist jedoch aus der Satzung der Zweck der Gesellschaft durch eine nähere Auslegung zu erforschen[4]).

Aehnlich geregelt ist das Dividendenrecht im polnischen Gesetze. Auch hier liegt nach Art. 46 die Bestimmung über die Verteilung des Reingewinns in den Händen der Gesellschaft. Die Generalversammlung hat im einzelnen darüber zu bestimmen, ob der Reingewinn verteilt werden soll oder nicht. Sie kann im einzelnen Falle von einer Verteilung absehen. Die Satzung kann im Interesse der Gesellschaft nach Art. 109, Abs. 4 höhere Rücklagen als die gesetzlich vorgesehenen be-

[1]) So Brodmann, § 213, Anm. 7; J. v. Gierke, S. 358.

[2]) Staub, § 213, Anm. 9.

[3]) Fischer, a. a. O., S. 336 verlangt sogar Einstimmigkeit bei Nichtigkeit des Beschlusses überhaupt. Diese Auffassung geht entschieden zu weit und entbehrt jeglicher Begründung. Auch ein nicht einstimmig gefasster Beschluss über die Entziehung des Dividendenrechts kann gültig werden, wenn er von den nicht zustimmenden Aktionären nicht angefochten wird.

[4]) So Brodmann, § 213, Anm. 7; J. v. Gierke, S. 358, a. M. Staub, § 213, Anm. 9.

stimmen und insofern auch eine Beschränkung des Dividendenrechts herbeiführen. Im übrigen ist ihr jedoch nur ausdrücklich vorbehalten, die Art der Dividendenverteilung im einzelnen zu bestimmen. Enthält die Satzung darüber keine Bestimmungen, so ist der Reingewinn nach Massgabe des Gesetzes, Art. 46, Abs. 2 zu verteilen. Freilich auch hier nach Abzug der gesetzlichen Rücklagen gemäss Art. 109. Da im polnischen Recht nach Art. 4 gemeinnützige Unternehmungen möglich sind, wird man einen Ausschluss des Dividendenrechts durch die ursprüngliche Satzung für zulässig halten müssen. Dagegen muss auch für das polnische Recht aus denselben Gründen, wie für das HGB die Zulässigkeit der Entziehung im Wege der Satzungsgründung verneint werden[1]).

Voraussetzung für jede Verwirklichung des Dividendenrechts ist ein bilanzmässig nachgewiesener Reingewinn. Andere Auszahlungen, die sich nicht als bilanzmässiger Reingewinn darstellen, aber als solche ausgegeben sind, widersprechen den Bestimmungen beider Gesetze und verpflichten den Empfänger zur Rückzahlung. Diese Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt nach beiden Gesetzen nur im Falle eines gutgläubigen Dividendenerwerbs durch die Aktionäre (§ 217, Art. 47 Abs. 2). Für die richtige Feststellung des Reingewinns ist also die Aufstellung einer richtigen Bilanz von grosser Bedeutung. Beide Gesetzgeber suchen deshalb durch genauere Regelung der Buchführungsvorschriften, vor allem aber der Bewertungsvorschriften die richtige Ausweisung des Gewinns zu sichern (§ 260 ff., Art. 104 ff.) Das polnische Gesetz zeigt auch in diesen Vorschriften wieder eine besondere Ausführlichkeit, doch kann im Rahmen dieser Arbeit die Fülle der mit der Bilanz zusammenhängenden Fragen keine Erörterung finden. Für die richtige Aufstellung der Bilanz sind nach beiden Gesetzen auch die Gesellschaftsorgane, zivil- und teilweise strafrechtlich verantwortlich[2]).

---

[1]) Auch hier wird nicht nur der Gegenstand des Unternehmens, der gemäss Art. 69 nur sehr erschwert geändert werden kann, abgeändert, sondern der über diesen Gegenstand hinausgehende Zweck, der auch hier durch eine Auslegung der Satzung zu erforschen ist. In jedem Falle wird aber eine Entziehung des Dividendenrechts eine Schädigung des Aktionärs bedeuten und ein solcher Entziehungsbeschluss wird, auch wenn er sonst formell mit dem Gesetz und Statut übereinstimmt, gemäss Art. 76 der Anfechtung unterliegen.

[2]) § 288 ff.; § 312 ff. HGB; Art. 100, 152 ff., 161 ff. PAR.

Die Verwirklichung des vermögensrechtlichen Dividendenspruchs selbst liegt innerhalb der gesetzlichen und satzungsmässigen Schranken, wie wir sie schon angedeutet hatten, in den Händen der Generalversammlung. Durch den Dividendenfestsetzungsbeschluss in der G. V. wird dieser unbestimmte Anspruch für jeden einzelnen Aktionär konkret gefasst, das Dividendenrecht wird hierdurch zum klagbaren Gläubigerrecht.

Die gesetzlichen Beschränkungen der Ausschüttung des Reingewinns, die beide Gesetze aufstellen (§ 262 HGB, Art. 109 PAR) gehen in der Richtung einer Reservekapitalbildung durch die Gesellschaft in der Form der sog. Reservefonds. Die hier zurückgestellten Kapitalien sind in erster Reihe zur Ausgleichung bilanzmässiger Verluste zu verwenden. Ueber die Höhe der gesetzlichen Rücklagen bestehen nach beiden Gesetzen einige Abweichungen. Nach HGB § 262, Ziffer 1 muss jährlich wenigstens 1/20 des Reingewinns vorweg genommen und zur Bildung einer Reserve verwendet werden. Die Verpflichtung hierzu hört auf, wenn der Reservefond den 10. Teil des Grundkapitals erreicht hat. Das polnische Gesetz fordert in Art. 109 einen höheren Betrag. Es müssen mindestens 8 % vom jährlichen Reingewinn in den Reservefond eingestellt werden, solange bis dieser Betrag mindestens den 3. Teil des Aktienkapitals erreicht[1]). Neben diesen gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen können die Satzungen natürlich noch freiwillige Reservekonten vorsehen (§ 261, Ziff. 5, Art. 109, Abs. 4), die zur Deckung besonderer Verluste verwendet werden müssen. In der Praxis werden jedoch viel lieber statt dieser offenen Reserven stille Reserven gebildet, die durch Unterbewertung der Aktiven entstehen und naturgemäss dadurch den Dividendenanspruch erheblich schmälern. Solche stille Reservenbildung geht aber über das gesetzliche und satzungsmässige Mass der Reservenbildung hinaus, sie kann zwar von der G. V. beschlossen werden, unterliegt aber der Anfechtung durch die Aktionäre[2]) (§ 271, Abs. 3, S. 2 HGB, Art. 74 ff. PAR).

[1]) In diesen Vorratsfonds, nicht auf Gewinnkonto sind das Agio bei der Emission der Aktien ferner die Zuzahlungen der Aktionäre für die Zuerkennung besonderer Vorzugsrechte einzustellen (§ 262, Ziff. 2 und 3, Art. 109, Abs. 2 und 3).

[2]) Das deutsche Aktienrecht begünstigt diese stille Reservenbildung insofern, als es die Anfechtung von einem mindestens 5%-tigen Anteil am Grundkapital in Aktien abhängig macht. Nach dem polnischen Gesetz können solche stillen Reserven ohne weiteres gemäss Art. 74 bezw. 76 angefochten werden.

Für die Verteilungsart treffen beide Gesetze, falls die Satzungen nicht etwas anderes festlegen, Bestimmungen in § 214 und Art. 46. In der Regel wird der Gewinn nach dem Verhältnis der Aktienbeträge verteilt. Sind die Aktien nicht voll bezahlt, so wird nach Art. 46, Abs. 2 des polnischen Gesetzes der Gewinn im Verhältnis zu den Einzahlungen, die auf die Aktie erfolgt sind, verteilt. Das HGB bestimmt dagegen, dass in solchem Falle die Aktionäre aus dem verteilbaren Gewinn vorweg einen Betrag von 4% der geleisteten Einzahlungen erhalten. Reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmt sich der Betrag nach einem ensprechend niedrigeren Satze. Diese Lösung des HGB erscheint wenig gerecht, wenn der Dividendenbetrag über 4% hinaus geht, da dann bei dem Rest diejenigen Aktionäre, die niedrigere Einzahlungen geleistet haben, zu einem höheren Prozentsatze am Gewinn beteiligt werden als diejenigen, welche die Einlage ganz bezahlt haben[1]). Die Lösung des polnischen Rechts wird also, sofern es sich um die geleisteten Einzahlungen handelt, der Sache gerechter, da immer nur im Verhältnis nach den geleisteten Einzahlungen die Gewinnverteilung erfolgt, der Prozentsatz der Gewinnbeteiligung von den Einzahlungen aus gesehen also immer derselbe bleibt.

Genau so wie beim Stimmrecht einzelne Aktien bevorzugt werden können, sind auch Aktien mit Vorrechten in Bezug auf die Dividendenverteilung möglich. Ihrer rechtlicher Natur nach sind die Rechte solcher eine höhere Dividende gewährenden Vorzugsaktie auf Vertrag beruhende Vorrechte die nach ihrer Festsetzung nicht ohne weiteres durch die G.V. abänderbar sind, sondern nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit innerhalb der Gruppen bevorrechtigter Aktionäre abgeändert werden können (§ 275, Abs. 3, Art. 71). Vielfach werden sie deshalb auch als eine besondere Art von Sonderrechten, als Gattungsvorrechte angesehen[2]). Die einzelnen Berechtigungen müssen genau in der Satzung vorgesehen sein und müssen dann im Rahmen dieser satzungsmässigen Regelung berücksichtigt werden (§ 185, Art. 3, Nr. 5, Art. 39). Die Ausstattung mit Vorrechten in Bezug auf die Dividende geht meistens so vor sich, dass nach der Satzung ein bestimmter Prozentsatz des verteilbaren Reingewinns vorweg an die Inhaber von Vorzugsaktien gezahlt werden muss. Wie hoch diese Vorzugsdividende im einzelnen sein kann, richtet sich nach der Satzung,

1) So Brodmann, § 214, Anm. 2.
2) J. v. Gierke, S. 356, Bachmann a.a.O., S. 206.

die innerhalb der gesetzlichen Schranken die Höhe dieser Dividende bestimmen kann. Das polnische Recht hat wie beim Stimmrecht so auch hier einen Höchstsatz der Vorzugsdividende in Art. 40 zum Schutz der Stammaktionäre festgesetzt: die Vorzugsdividende darf nicht höher sein als 2 % über dem Durchschnittsdiskont der Bank Polski, welcher für Inlandswechsel im Laufe des verflossenen Betriebsjahres der Gesellschaft verpflichtend war[1]).

Mit dem Anspruch auf Zahlung einer Vorzugsdividende ist regelmässig ein sog. Nachbezugsrecht verbunden, dahingehend, dass ein Ausfall in der Vorzugsdividende aus dem Reingewinn späterer Jahre nachgezahlt werden soll. Ueber die Tragweite dieses Nachbezugsrechts, dessen Zuerkennung an die Vorzugsaktionäre im deutschen Recht meist Auslegungsfrage ist[2]), gehen die Ansichten auseinander, da das HGB selbst keine Regelung getroffen hat. Die Zulässigkeit des Nachbezugsrechts ist in der Rechtsprechung des RG[3]) anerkannt, sofern die Regelung des Nachbezugsrechts nicht mit einer Verbotsbestimmung des Gesetzes in Widerspruch steht. Vor allen Dingen sind zwei Formen des Nachbezugsrechts möglich. Entweder wird das Nachbezugsrecht an den Dividendenschein des Ausfalljahres geknüpft und wird damit zu einer Verbindlichkeit der Gesellschaft, die zu erfüllen ist, sobald die nächsten Jahre einen Gewinn aufweisen, oder aber das Nachbezugsrecht wird an den Dividendenschein des Gewinnjahres geknüpft, sodass wir es dann mit einer Ausfallsdividende zugunsten der Vorzugsaktien in dem betreffenden Jahre zu tun haben. Nur in diesem letzten Falle bleibt der eigentliche Dividendencharakter gewahrt und das Nachbezugsrecht unterliegt, wie Staub[4]) ausführt, allen Beschränkungen durch die G. V. Im anderen Falle dagegen hat das Nachbezugsrecht den Charakter einer Gläubigerforderung, die auf der von der Gesellschaft übernommenen Gewähr gegen Gewinnausfall beruht und aufschiebend bedingt ist durch das Eintreten von Ueberschüssen über den gewähr-

[1]) Kaczkowski, Art. 40, Anm. 1 sieht diese Schutzbestimmung als nicht gerechtfertigt vom Standpunkt des Aktienwesens an, nach seiner Ansicht kann auch die G. V. die Verteilung einer höheren Dividende an Vorzugsaktionäre bestimmen. Allerdings wäre ein solcher Beschluss nach Art. 74 anfechtbar.

[2]) Vgl. Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 16, S. 77.

[3]) Vgl. RG. Bd. 68, S. 238.

[4]) § 185, Anm. 7 c. So auch RG. Bd. 82, S. 138 und 144, a. M. Fischer a. a. O., S. 160, Anm. 40.

leisteten Gewinn der folgenden Jahre[1]). Das Risiko wird als bei dieser Form des Nachbezugsrechts fast vollständig ausgeschlossen. Eine weitere Besonderheit dieses Nachbezugsrechts das von der herrschenden Meinung im deutschen Recht in dieser Form anerkannt wird, liegt darin, dass es erst nach der laufenden Dividende des betreffenden Jahres zur Erfüllung kommt, also niemals vorweg ausgezahlt wird. Darin liegt in gewisser Hinsicht eine Folgewidrigkeit, sie wird jedoch von der h. M. anerkannt[2]). Treffen mehrere Nachbezugsreehte zusammen, so geht das ältere Nachbezugsrecht dem jüngeren vor.

Das polnische Gesetz trifft in Art. 40 eine Regelung des Nachbezugsrechts. Hat danach der Gesellschaftsvertrag ein Nachbezugsrecht für zulässig erklärt, so muss er auch die höchste Anzahl der Jahre bestimmen, für welche die Dividende ausbezahlt werden kann. Die Anzahl darf 5 Jahre nicht überschreiten. Durch diese Bestimmungen erleidet das Nachbezugsrecht eine wichtige und im Interesse der Gesellschaft notwendige Einschränkung. Allerdings ist auch aus den Bestimmungen des polnischen Gesetzes nicht zu ersehen, welche Form der eben erwähnten Nachbezugsrechte hier anzunehmen ist. Kaczkowski[3]) spricht dem Nachbezugsrecht den Charakter eines Gläubigerrechts zu, das durch spätere G. V. Beschlüsse nicht abgeändert werden könne. Nach seiner Meinung ist der gesetzlich bestimmte Höchsttermin für die Auszahlung des Nachbezugsrechts nicht als Verjährungsfrist anzusehen. Der Anspruch bleibt als Verbindlichkeit der Gesellschaft auch nach dem Ablauf des festgesetzten Termins bestehen, nur wird er nicht mehr bei der Dividendenfestsetzung berücksichtigt. Meines Erachtens ist diese Auffassung nicht als richtig anzusehen und entbehrt jeglicher Grundlage im Gesetze. Zwar kann nicht beanstandet werden, dass das Nachbezugsrecht eine Gläubigerforderung darstellt, wie es ja auch von der h. M. im deutschen Recht vertreten wird. Aber wenn man die vom polnischen Gesetzgeber festgesetzte Frist nicht als Verjährungs- oder Ausschlussfrist ansehen will, entfällt jeglicher Zweck dieser Bestimmung. Dem polnischen Gesetzgeber kommt es offenbar darauf an, eine Anhäufung von Nachbezugsrechten nach einigen ungünstigen Jahren zu vermeiden und sie gegebenenfalls nach einigen gewinnlosen Jahren im Interesse der Gesellschaft er-

[1]) So Staub § 185, Anm. 7. RG. 82, S. 138, 83, 419, 75, 95, 14, 168, 9, 32

[2]) Vgl. Staub, § 185, Anm. 7, a. M. Brodmann, § 185, 2c; der zunächst den Ausfall vor der laufenden Dividende gedeckt wissen will.

[3]) Art. 40, Anm. 2.

löschen zu lassen. Der Gesellschaft wird aber dadurch nicht geholfen, wenn zwar das Nachbezugsrecht nicht mehr aus dem Reingewinn als Dividende zu zahlen ist, aber weiterhin als Verbindlichkeit der Gesellschaft bestehen bleibt, also doch den Reingewinn in seiner Höhe beeinflusst. Aus diesem Gesichtspunkte heraus kann also gefolgert werden, dass das Nachbezugsrecht mit dem Ablauf der durch die Satzung festgesetzten Frist auch als Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Ausser den eben behandelten Vorzugsaktien kennt das polnische Gesetz (Art. 41) auch Aktien, die in Bezug auf die Gewinnverteilung schlechter gestellt sind als die Stammaktien. Es handelt sich hier um die schon bei der Behandlung der Mitgliedschaft erwähnten Aktien mit Nutzniessung, die nach Art. 41 der Gesellschaftsvertrag anstelle von Aktien, die durch Auslosung amortisiert sind, ausgeben kann. Schon bei der Behandlung der Mitgliedschaft wurde ausgeführt, dass diese Aktien mit Nutzniessung im polnischen Recht keine Genussscheine, sondern in Wahrheit umgewandelte nennwertlose Aktien sind, die aus allen Rechten, die gewöhnlichen Aktien zustehen, Nutzen ziehen. Sie nehmen jedoch an dem Ueberschuss des jährlichen Gewinns erst nach Auszahlung einer Dividende an die nicht amortisierten Aktien teil, die höchstens 2% über dem Durchschnittsdiskont der Bank Polski betragen kann, der für Inlandswechsel im Laufe des Betriebsjahres der Gesellschaft verpflichtend war. Ihre vermögensrechtliche Beteiligung beschränkt sich also nur auf die sog. Superdividende. Im deutschen Recht sind derartige Aktien, die anstelle amortisierter Aktien ausgegeben werden, unzulässig[1]). Das deutsche Recht kennt nur die Ausgabe echter Genussscheine, die lediglich eine vermögensrechtliche Beteiligung geben, nie aber ein Stimmrecht. Sie verbriefen nach deutschem Recht in gewisser Hinsicht unentziehbare Gläubigerrechte und geben dem Inhaber ein klagbares Recht gegen die Gesellschaft, falls sie bei der Verteilung des Reingewinns in ihren Rechten eine Beeinträchtigung erfahren. Diesen Genussscheinen entsprechen im polnischen Recht die in Art. 42 aufgeführten Gründerscheine, die bei der Gründung Gründern und Sacheinlegern als Vergütung gewährt werden. Diese Gründerscheine sind demnach die einzigen dem neuen Aktiengesetz bekannten Genussscheine. Aehnlich wie die Genussaktien nach Art. 41, nehmen auch die Gründerscheine an der Verteilung des Rein-

1) RG. Bd. 70, S. 52; vgl. J. v. Gierke, S. 352.

gewinns in den vom Gesellschaftsvertrag bestimmten Grenzen teil, jedoch erst nach Abzug einer bestimmten Mindestdividende zu Gunsten der Aktionäre, die nicht geringer sein kann, als der Durchschnittsdiskont der Bank Polski für Inlandswechsel im Laufe des letzten Betriebsjahres. Ihre Gewinnbeteiligung ist also nur auf die Superdividende beschränkt, wenn auch hier nur ein Mindestsatz, kein Höchstsatz wie bei den Genussaktien für die Dividende der Stammaktionäre festgesetzt ist. Die Gründerscheine können ferner höchstens für die Zeit von 25 Jahren seit der Gründung erteilt werden.

Alle eben erwähnten Dividendenansprüche sind, ganz gleich ob sie von der Aktionäreigenschaft abhängig sind oder nicht in gewissem Sinne immer noch in ihrem Erträgnis unbestimmt. Sie tragen innerhalb ihrer Bevorrechtigungen noch das aktienrechtliche Risiko, das von dem Vorhandensein eines Reingewinns abhängt. Das zu der Aktie gehörige Dividendenrecht selbst wird in der Praxis durch den Dividendenschein geltend gemacht. Es ist üblich, dass jeder Aktionär für sein Dividendenrecht eine Reihe von Dividendenscheinen ausgehändigt bekommt, die den etwaigen Gewinn eines Jahres für die betreffende Aktie verbürgen. Diese Scheine lauten meist auf den Inhaber, können von der Aktie losgelöst werden und sind frei veräusserlich. Sie werden von beiden Gesetzen nicht näher erläutert, ihre Zulässigkeit ist aber daraus zu ersehen, dass sie sowohl im HGB (§ 230) als auch im polnischen Recht (Art. 38) ausdrücklich erwähnt werden.

Ausser dem Anteil am jährlichen Reingewinn in den ebenerwähnten Ausgestaltungen hat der Aktionär während des Bestehens der Gesellschaft keine Ansprüche an die Gesellschaft.

Insbesondere ist es nach beiden Gesetzen verboten, an die Aktionäre feste Zinsen zu zahlen (§ 215, Art. 46). Für das deutsche Recht besteht hier jedoch eine Ausnahme. In der Satzung können den Aktionären für die Vorbereitungszeit eines Unternehmens Zinsen von bestimmter Höhe, sog. Bauzinsen zugebilligt werden. Wirtschaftlich gerechtfertigt ist diese Zahlung von Bauzinsen darin, dass während der Vorbereitungszeit der Aktionär keine Dividende ausgezahlt bekommt, und dafür als Vergütung ein Entgelt beanspruchen kann.

Solche Bauzinsen sind in verschiedenen Aktienrechten anerkannt[1]), und als vereinbar mit den Grundsätzen des Aktienrechts und Aktienwesens angesehen. Im polnischen Gesetz

[1]) Vgl. darüber Belke, a. a. O., S. 78.

sind diese Bauzinsen nicht erwähnt und so folgert Havlitzky[1]) aus dem Schweigen des Gesetzes hierüber, ausserdem aus dem ausdrücklichen Verbot von Zinsen nach Art. 46 ihre Unzulässigkeit. Kaczkowski[2]) nimmt dagegen ihre Zulässigkeit anscheinend auch für das polnische Recht an, denn er sieht ihre Aufnahme als Organisationskosten in die erste Bilanz vor; diese Kosten wären dann aus dem Reingewinn der ersten günstigen Jahre zu tilgen[3]). Man wird m. E. Kaczkowski in der Anerkennung der Zulässigkeit der Bauzinsen auch im polnischen Recht aus wirtschaftlichen Gründen zustimmen müssen.

§ 14. Das Recht auf die Liquidationsquote.

Das Recht auf die Liquidationsquote ist ein weiteres Vermögensrecht des Aktionärs und mit dem eben behandelten Dividendenrecht nahe verwandt. Es unterscheidet sich von dem Dividendenrecht dadurch, dass es einen Anspruch auf einen Anteil am Gesellschaftsvermögen im Falle der Liquidation, also erst nach Auflösung der Gesellschaft, gewährt; ähnlich wie das Dividendenrecht vom Reingewinn ist auch das Recht auf die Liquidationsquote vom Vorhandensein irgendwelchen Gesellschaftsvermögens nach Befriedigung aller Gläubiger abhängig. Im deutschen Recht stellt das Recht auf die Liquidationsquote ein unentziehbares Sonderrecht der Aktionäre dar, sofern eine Gesellschaft nicht gemeinnützigen Charakter hat sondern einen Erwerbszweck verfolgt[4]). Ähnlich wie beim Dividendenrecht wird also auch hier in der ursprünglichen Satzung bestimmt werden können, dass nach Auflösung der Gesellschaft der Vermögensüberschuss nicht an die Aktionäre sondern an irgend welche anderen Personen, die in der Satzung bestimmt sind, fällt; eine Satzungsänderung einer erwerbstätigen A. G. im Sinne eines Ausschlusses des Rechts auf die Liquidationsquote bedarf aber im Zweifel der Zustimmung aller Aktionäre.

Für das polnische Recht muss das gleiche gelten. Grundsätzlich bestimmt auch Art. 138, Abs. 2, dass das Vermögen unter die Aktionäre verteilt wird, die Aktionäre also ein Recht auf die Liquidationsquote haben. Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch andere Grundsätze der Verteilung des Gesellschaftsver-

---

[1]) Zeitschr. f. Ostrecht 1928, S. 601, Kodifikationskommission a. a. O., S. 62.

[2]) Kaczkowski Art. 46, Anm. 2.

[3]) Art. 104, Nr. 2 PAR.

[4]) So Brodmann, § 300, Anm. 3 d, Staub Anm. 5, Horrwitz a. a. O., S. 467, J. v. Gierke, S. 388.

mögens aufstellen und wird in seiner ursprünglichen Fassung mithin das Recht auf die Liquidationsquote den Aktionären nehmen können. Sieht dagegen der Gesellschaftsvertrag in seiner ursprünglichen Gestalt keine anderen Grundsätze der Verteilung vor, so kommen die gesetzlichen Vorschriften in Art. 138 zur Anwendung, wonach dem Aktionär das Recht auf die Liquidationsquote zusteht. Im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Gesellschaft wird man auch hier die Zulässigkeit der Entziehung dieses Rechts verneinen und somit die Sonderrechtsnatur des Rechts auf die Liquidationsquote anerkennen müssen.

Übereinstimmend nach beiden Gesetzen kann das Recht auf die Liquidationsquote während des Bestehens der Gesellschaft noch nicht als ein fest bestimmtes Vermögensrecht des Aktionärs bezeichnet werden, da es ja das Vorhandensein von Gesellschaftsvermögen nach Befriedigung aller Gläubiger zur Voraussetzung hat. Richtigerweise wird man daher nicht von einem Recht auf die Liquidationsquote sprechen können, sondern von einem schuldrechtlichen Anspruch des Aktionärs[1] auf eine rechtmässige Verteilung des noch übrig gebliebener Gesellschaftsvermögens.

Für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens selbst stellen beide Gesetze bestimmte Grundsätze auf, die zur Anwendung kommen, falls die Satzung selbst keine abweichende Regelung trifft. So verlangt das HGB in § 300, Abs. 2 und 3, dass die Verteilung im Verhältnis zu den Aktienbeträgen zu erfolgen hat, sofern nicht mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedenen Berechtigungen vorhanden sind. Falls die Einzahlung nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnis geleistet ist, so müssen zunächst die auf das Grundkapital geleisteten Einzahlungen erstattet werden. Die noch verbleibenden Überschüsse sind darauf nach dem Verhältnis der Aktienbeträge zu verteilen. Reicht dagegen das Vermögen zur Rückzahlung der Einlagen nicht aus, so muss sich der Aktionär eine verhältnismässige Herabsetzung der Liquidationsquote gefallen lassen. Zu gleichmässiger Durchführung der Verteilung sind dabei noch etwa ausstehende Forderungen soweit als möglich einzuziehen.

Ähnliche Vorschriften über die Verteilung enthält auch das polnische Gesetz. Das nach Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger verbliebene Gesellschaftsvermögen wird unter die Aktionäre im Verhältnis der von ihnen auf das Aktienkapital geleisteten Zahlungen verteilt. Sind Vorzugsaktien ausgegeben, die ein Vorrangsrecht bei der Vermögensverteilung

[1]) So Staub, § 300, Anm. 13.

gewähren, so müssen sie in den Grenzen der auf sie eingezahlten Summen zunächst befriedigt werden. (Art. 138, Abs. 3 PAR). Reicht das Gesellschaftsvermögen hierzu nicht aus, und sind ausserdem die gewöhnlichen Aktien nicht ganz durch die Einzahlungen gedeckt, so sind von den gewöhnlichen Aktionären die nötigen Beträge in den Grenzen ihrer durch die Satzung vorhergesehenen Haftung einzuziehen. (Art. 138, 136). Dasselbe trifft zu, wenn das Vermögen nicht zur Deckung der Schulden der Gesellschaft an die Gesellschaftsgläubiger ausreicht. Auch hier müssen zunächst die nicht bevorrechtigten Stammaktionäre in den Grenzen ihrer durch die Satzung auferlegten Haftung (Art. 1, Abs. 3) zur Deckung der Verpflichtungen herangezogen werden (Art. 135). Reichen diese Einzahlungen zur Deckung der Schulden nicht aus, so sind auch die Vorzugsaktionäre in den Grenzen ihrer Haftung, wie sie durch das Statut gegeben ist (Art. 1, Abs. 3), zu Zahlungen heranzuziehen. Verbleibt jedoch nach Deckung aller Schulden der Gesellschaft und nach Auszahlung aller Einlagen sowohl der Vorzugsaktien wie der Stammaktien ein Überschuss, so wird dieser Überschuss unter alle Aktionäre nach allgemeinen Grundsätzen verteilt (Art. 138, Abs. 3). Entsprechende Bestimmungen über die Behandlung der Vorzugsaktionäre, wie sie das polnische Gesetz bringt, können auch nach den Bestimmungen des HGB (§ 300, Abs. 3) im Gesellschaftsvertrage getroffen werden. Bemerkenswert ist, dass das polnische Gesetz es vorgezogen hat, selbst bis in alle Einzelheiten die besonderen Bevorrechtigungen der Vorzugsaktionäre zu regeln. Dies ist wiederum aus dem Gedanken des Aktionärschutzes heraus zu begreifen, dem wir schon an anderen Stellen der Darstellung begegnet sind.

Die Verteilung des Vermögens nach der Liquidation erfordert eine vorhergehende genaue Bilanz zur Errechnung des nach Abzug aller Schulden übrig bleibenden Gesellschaftsvermögens. Den Aktionären, deren sämtliche Rechte und Pflichten auch während der Zeit der Liquidation weiter bestehen, soweit sich aus dem Zwecke der Liquidation selbst nicht etwas anderes ergibt (§ 294, Abs. 2, Art. 130, Abs. 2), ist ein weitgehendes Aufsichtsrecht während der Liquidationszeit zugesichert[1]). Vor allen Dingen tritt dies in der Offenlegung der Liquidationsbilanzen hervor (§ 299, Art. 133), die nach Ablauf eines jeden Jahres oder in kürzeren Zwischenräumen, die durch die G. V. bestimmt werden, der G. V. nebst einem Bericht vorzulegen sind.

[1]) Ueber die Ernennung von Liquidatoren vgl. die Minderheitsrechte.

Aus Gründen des Gläubigerschutzes bestimmen beide Gesetze, dass die Verteilung des nach Sicherstellung oder Befriedigung der Gläubiger verbliebenen Vermögens an die Aktionäre nicht vor Ablauf eines Jahres erfolgen kann, welches läuft seit der 3. Bekanntmachung der Eröffnung der Liquidation und der Aufforderung an die Gläubiger, ihre Forderungen anzumelden (§ 301, HGB Art. 138, Abs. 1).

Für Gläubiger, die sich nicht gemeldet haben, die aber der Gesellschaft bekannt sind, ist das Geld bei Gericht zu hinterlegen (§ 301, Abs. 2 und 3, Art. 137). Daraus folgt, dass das eben erwähnte Sperrjahr keine Ausschlussfrist für die Gläubiger bedeutet. Auch Gläubiger, die der Gesellschaft nicht bekannt sind und ihre Ansprüche im jährlichen Termine nicht geltend gemacht haben, können Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen verlangen, wenn es noch nicht an die Aktionäre verteilt ist. Zweifel tauchen jedoch bei der Beantwortung der Frage auf, wie die Stellung des Aktionärs zu beurteilen ist, wenn sich erst nach der Verteilung des Vermögens ein Gläubiger meldet und seine Ansprüche erhebt. Das R. G. hat in zwei Entscheidungen (Bd. 92, S. 82 und Bd. 109, S. 391) die Frage dahin beantwortet, dass auch bei rechtmässiger Verteilung des Vermögens der Gläubiger einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen die Aktionäre hat. Entgegengesetzt erklärt jedoch hierzu Brodmann[1]), dass bei rechtmässiger Verteilung dem Gläubiger solche Ansprüche gegen die Aktionäre nicht mehr zuständen, sondern dass er dann das Nachsehen habe. Diese streitige Frage wird vom polnischen Gesetz in Art. 139 dahin gelöst, dass der Aktionär, der gutgläubig die Liquidationsquote erlangt hat, nicht zur Rückzahlung an sich später meldende Gläubiger der Gesellschaft verpflichtet ist. Nur ein bösgläubiger Aktionär bleibt in dieser Hinsicht den Gläubigern der Gesellschaft haftbar.

Um es den Aktionären auch weiterhin nach Abschluss der Liquidation zu ermöglichen, Einblick in die Liquidationsunterlagen und die Berechnung der Quotenfestsetzung zu nehmen, bestimmen beide Gesetze, dass Bücher, Akten und Urkunden der Gesellschaft nach einer von dem Registergericht zu bestimmenden Stelle zwecks Aufbewahrung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre für die Dauer von 10 Jahren zu bringen sind. (§ 302, Abs. 2 und 3 HGB, Art. 140, Abs. 4 und 5 PAR). Mit Genehmigung des Registergerichts können die Aktionäre diese

[1]) Brodmann, § 301, Anm. 4 c.

Bücher, Akten und Urkunden einsehen und gegebenenfalls auch Abschriften und Auszüge erhalten.

Wenn wir zusammenfassend die Regelung beider Gesetze hinsichtlich des Rechts auf die Liquidationsquote betrachten, so können wir auch hier wieder eine weite Angleichung des polnischen Gesetzes an die Bestimmungen des HGB feststellen.

§ 15. Das Bezugsrecht.

Eine Erhöhung des Grundkapitals einer A. G. erfordert die Ausgabe neuer Aktien. Da es den alten Aktionären aus wirtschaftlichen Gründen nicht gleichgültig sein kann, wer die neuen Aktien erwirbt, haben beide Gesetze den Aktionären das Aktienbezugsrecht, d. h. ein Recht auf die Zuteilung eines verhältnismässigen Teils der neuen Aktien, zugebilligt. Jeder Aktionär kann bei Ausgabe solcher neuen Aktien den Teil verlangen, der seinem Anteil am Grundkapital also dem bisherigen Aktienbesitz entspricht (§ 282, Art. 116). Dieses Aktienbezugsrecht des Aktionärs ist kein besonderes unentziehbares Vorrecht, es ist eine Begleiterscheinung der aktienrechtlichen Mitgliedschaft[1]), und die Notwendigkeit, dies Recht jedem Aktionär zuzusprechen, folgt vor allen Dingen daraus, dass jede Grundkapitalserhöhung den Aktionär in die Gefahr bringt, bei der Verschiebung der Beteiligungsziffer eine Einschränkung seines Stimmrechts und seiner vermögensrechtlichen Wertquote zu erfahren. Die Satzung kann das Bezugsrecht des Aktionärs nicht von vornherein ausschliessen, aber aus wirtschaftlichen Gründen im Interesse der Gesellschaft kann die G. V. das Bezugsrecht den Aktionären teilweise oder im ganzen nicht zukommen lassen. Daher kann auch nicht schon vorher bestimmten Personen ein Bezugsrecht unter Ausschluss der Aktionäre zugesichert werden. Das HGB enthält ausdrücklich diese Vorschrift in § 283. Für das polnische Recht folgt dies aus den Bestimmungen über das Bezugsrecht in Art. 116, wonach, wie schon hervorgehoben, die G. V. jedesmal bei einer Kapitalerhöhung über das Bezugsrecht der Aktionäre eine Entscheidung zu treffen hat. Hierdurch gewinnt das Bezugsrecht die Züge eines mitgliedschaftlichen Rechts, das zwar nicht als ein Sonderrecht der Aktionäre anzusehen ist, aber doch soweit gesichert ist, dass es nur durch einen Kapitalerhöhungsbeschluss mit erhöhter Mehrheit, oder nach den Bestimmungen des polnischen Gesetzes durch einen besonderen Beschluss mit 4/5

[1]) vgl. J. v. Gierke, S. 390.

Mehrheit den Aktionären entzogen werden kann. In dieser grundsätzlichen Auffassung des Aktienbezugsrechts stimmen beide Gesetze überein. Sie weichen aber voneinander in den einzelnen Schutzbestimmungen und Bezugsvorschriften zu Gunsten der Aktionäre ab.

Mit der Stimmenmehrheit, die für einen Kapitalerhöhungsbeschluss massgebend ist, (also eine 3/4 Mehrheit § 275) kann nach den Vorschriften des HGB dem Aktionär das Aktienbezugsrecht genommen werden. Ist das Bezugsrecht in diesem Kapitalerhöhungsbeschluss nicht ausgeschlossen worden, so verlangt das HGB in § 282, Abs. 2, dass der Betrag, zu welchem die Aktien an die Aktionäre ausgegeben werden, von dem Vorstand in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist. In der Veröffentlichung kann eine Frist zur Ausübung des Bezugsrechts bestimmt werden, die mindestens 2 Wochen betragen muss. Diese Frist hat nicht die Bedeutung, dass nach ihrem Ablauf die Ausübung des Bezugsrechts ausgeschlossen ist[1]). Auch späterhin kann der Aktionär sein Bezugsrecht ausüben, nur kann die Gesellschaft nach Ablauf dieser Frist die Aktien, die von den Aktionären nicht beansprucht wurden, anderen zuerteilen.

Das polnische Aktienrecht ist in seinen Schutzbestimmungen zu Gunsten der Aktionäre ausführlicher. Der Beschluss über den Ausschluss des Aktienbezugsrechts, der nach dem HGB zu seiner Gültigkeit der Mehrheit des Kapitalerhöhungsbeschlusses bedarf, bedarf nach Art. 116, wie schon erwähnt, einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen und muss genau begründet sein. Eine Ausschliessung des Bezugsrechts darf ferner nur erfolgen, wenn sie ausdrücklich auf der Tagesordnung angekündigt war (Art. 116, Abs. 2). Das Bezugsrecht erhält durch diese beiden Bestimmungen eine solche Sicherung zu Gunsten der Aktionäre, dass es fast zu einem unentziehbaren Sonderrecht ausgestaltet erscheint. Die Aktien, hinsichtlich deren den Aktionären ein Bezugsrecht zusteht, muss der Vorstand den Aktionären im Wege einer dreifachen Bekanntmachung in Zwischenräumen von mindestens 1 Woche anbieten. Den Aktionären ist zur Ausübung des Bezugsrechts eine mindestens 3 wöchige Frist, vom Tage der letzten Bekanntmachung ab gerechnet, zu gewähren (Art. 118, Abs. 2, Nr. 8). Wenn in dieser Frist die Aktionäre nicht für alle Aktien ihr Bezugsrecht ausgeübt haben, so ist unverzüglich eine zweite mindestens

[1]) Brodmann, § 282, Anm. 5.

2 wöchige Frist zur Ausübung des Bezugsrechts für die verbliebenen Aktien zu bestimmen. An diesem Aktienbezuge während der zweiten Frist können auch die Aktionäre teilnehmen, die bereits während der ersten Frist ihr Aktienbezugsrecht ausgeübt haben. Die zusätzliche Zuteilung der verbliebenen Aktien erfolgt im Verhältnis der Anmeldungen. Bleiben auch nach diesem zweiten Termine noch Aktien übrig, für die das Bezugsrecht nicht ausgeübt wurde, so kann der Vorstand sie nach seinem Gutdünken, jedoch nicht unter dem Emissionspreise verteilen.

Übersieht man diese strengen Vorschriften des polnischen Aktienrechts näher, so kommt man zu der Beurteilung, dass das polnische Recht zwar grundsätzlich den Ausschluss des Bezugsrechts zulässt, im einzelnen jedoch derart schwierige Entziehungsvorschriften gibt, dass der Ausschluss des Aktienbezugsrechts durch eine kleine Minderheit leicht verhindert werden kann. Eine solche starke Sicherung des Bezugsrechts der Aktionäre wird jedoch nicht immer im Interesse der Gesellschaft liegen. Eine Minderheit kann das Sperrecht leicht missbrauchen, und dieser Missbrauch kann für die Gesellschaft umso bedenklicher sein, wenn sie dringend Geld benötigt, das nur im Wege der Kapitalerhöhung zu beschaffen ist. Auch die Vorschrift, dass das Bezugsrecht nur ausgeschlossen werden darf, wenn dieser Beschluss genau begründet ist, kann leicht Unsicherheit in das Aktienrecht tragen und einer Anfechtung im weiten Masse Tor und Tür öffnen. Gegen diese strengen Sicherungen des Aktienbezugsrechtes nach dem polnischen Gesetze können also gerechte Bedenken erhoben werden. Im Zusammenhang mit der deutschen Aktienrechtsreform[1]) sei hervorgehoben, dass auch hier derartige strenge Sicherungsvorschriften des Aktienbezugsrechts, wie sie das polnische Recht bietet, vorgeschlagen, aber von der Reformkommission des 34. deutschen Juristentages abgelehnt wurden[2]). Befürwortet wurde dagegen die Aufnahme der in Art. 116, Abs. 2 des polnischen Gesetzes enthaltenen Vorschrift über die Ankündigung des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre.

---

[1]) Vgl. Reformkommission a. a. O., S. 18 ff.

[2]) Der Anwaltsverein hat allerdings in seiner Antwort auf Frage 137 Teil 2 des Fragebogens des Reichsjustizministers die Einführung strenger Sicherungsvorschriften des Bezugsrechts empfohlen. Allerdings würde jeglichem Missbrauch einer Minderheit durch die schon mehrfach erwähnte Generalklausel vorgebeugt werden (vgl. über die Generalklausel, S. 67, Anm. 1),

Diese Vorschrift, die nach der Rechtsprechung des RG. (Bd. 67 S. 105) als nicht erforderlich angesehen wurde, ist eine gesunde Sicherung der Aktionärinteressen, da sie dem Aktionär Gelegenheit gibt, sich schon vorher ein Bild über die Entziehung des Bezugsrechts zu machen, wenn ein solcher Entziehungsbeschluss vorher angekündigt ist. Der Aktionär kann so gegebenenfalls auf der G. V. erscheinen und eine Entziehung des Bezugsrechts verhindern.

II. Die Minderheitsrechte.

§ 16. Allgemeines.

Die Willensbildung der A. G. vollzieht sich grundsätzlich durch Mehrheitsbeschlüsse der G. V. Eine schrankenlose Durchführung dieses Mehrheitsgrundsatzes würde jedoch grosse Gefahren nicht nur für die Minderheit, sondern auch für die Gesellschaft selbst heraufbeschwören können. Es ist deshalb notwendig, dass auch die Mehrheitsherrschaft irgendwie begrenzt wird, denn die Mehrheitsinteressen brauchen nicht immer mit denen der Gesellschaft oder einer Minderheit zusammen zu fallen. Es ist daher schon immer eine gesetzgeberische Aufgabe gewesen, die Grenzen der Mehrheitsherrschaft abzustecken, und möglichst die Gesellschafts- und die Einzelinteressen der Aktionäre gegen eine missbräuchliche Mehrheitsherrschaft zu sichern. So ist man dazu gekommen, in bestimmten Fällen einer Minderheit das Recht zu geben, gegen eine Mehrheit bestimmte Beschlüsse in der G. V. durchzusetzen, also gewissermassen die Interessen der Gesellschaft gegen die Mehrheit zu vertreten, oder auch einer Mehrheit durch eine erschwerte Beschlussfassung die Herrschaft zu begrenzen. Dass eine gerechte Lösung der Begrenzung der Mehrheitsherrschaft auch mit der Einführung dieser Rechte für jeden Einzelfall noch nicht gefunden war, hat sich in der praktischen Auswirkung solcher eben geschilderter Minderheitsrechte gezeigt. Aber mehr oder weniger ist doch Missbräuchen irgendwie vorgebeugt worden, vor allen Dingen auch durch die Einführung eines Anfechtungsrechts des Einzelaktionärs hinsichtlich solcher Beschlüsse, die nicht ganz im Einklang mit dem Gesetz oder der Satzung sind. Bei der Geltendmachung der Minderheitsrechte tritt die Minderheit stets als Vertreter des gesellschaftlichen Ganzen auf und nimmt dessen Rechte und Interessen gegen die regelmässigen Organe des Gemeinwillens wahr. Nach O. v. Gierke[1]) handelt es sich

[1]) Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtspr. S. 277.

bei den Minderheitsrechten und ihrer Ausübung nicht um einen Konflikt zwischen der Gesamt- und der Gliedperson, sondern um einen inneren Konflikt im Leben des einheitlichen Gemeinwesens, kurz um den Streit zweier Organe. Neben diesem Charakter der Vertretungs- oder Organrechte haben die Minderheitsrechte jedoch auch noch den Charakter von Schutzrechten. Sie dienen hauptsächlich auch zum Schutz der mitgliedschaftlichen Rechte der Aktionäre. Diese Bedeutung der Minderheitsrechte als Vertretungs- oder Schutzrechte, ist in den einzelnen Rechten selbst verschieden ausgeprägt. Bald überwiegt der Charakter eines Vertretungsrechts, bald der eines Schutzrechts. Der Charakter der Minderheit als Organ der Gesellschaft ist besonders stark in den Minderheitsrechten des HGB ausgebildet. Im polnischen Recht tritt der Charakter der Minderheitsrechte als Schutzrechte weit mehr in den Vordergrund. Natürlich sind die Minderheitsrechte aber auch hier nicht blos Schutzrechte, sondern die Minderheit hat auch hier zugleich die Stellung eines Organs der Gesellschaft, das die Interessen des Gesellschaftsganzen wahrnimmt. Schon in der Behandlung der bisherigen Aktionärrechte hat sich im polnischen Recht ein weitgehender Aktionärschutz gezeigt, und der Gedanke des Aktionärschutzes erhält somit auch noch eine besondere Note durch die Minderheitsrechte, wie sie das polniche Gesetz als Schutzrechte des Einzelaktionärs innerhalb der Interessen der Gesellschaft ausgebildet hat. Der Aktionärschutzgedanke wird daher auch wieder in der Gegenüberstellung der Minderheitsrechte des HGB und des polnischen Rechts näher in Erscheinung treten.

Aus der Natur der Minderheitsrechte als Organ- oder Schutzrechte ist zu folgern, dass die Minderheitsrechte nicht als Individualrechte anzusehen sind[1]) und ebenso auch nicht als Sonderrechte zu bezeichnen sind, wenn sie auch zum Schutze der Sonderrechte dienen[2]).

Die Minderheit kann diese Rechte, wie schon angedeutet wurde, zunächst durch positives Eingreifen in das Leben der Gesellschaft ausüben. Als Minderheitsrechte sind aber auch jene Rechte zu bezeichnen, kraft deren die Minderheit nicht positiv einen Beschluss durchsetzt, sondern negativ einen Mehr-

[1]) So angesehen von den Motiven zur Aktiennovelle von 1884, S. 235. Vgl. Winkler-Krämer a. a. O., S. 4.

[2]) Als Sonderrechte werden die Minderheitsrechte bes. v. Staub-Pinner § 250, Anm. 12 bezeichnet. Derselben Meinung auch Lehmann, II S. 206

heitsbeschluss verhindert. Solche negativen Minderheitsrechte liegen dann vor, wenn der Gesetzgeber zu der Beschlussfassung besonders schwierige Erfordernisse etwa eine 3/4 oder eine noch grössere Mehrheit aufgestellt hat. Bei diesen negativen Minderheitsrechten tritt besonders stark der Charakter der Minderheitsrechte als Schutzrechte hervor. Wir hatten schon Gelegenheit, z. B. bei der Behandlung des Stimmrechts, eine Reihe solcher Beschlusserschwerungen nach beiden Gesetzen zu erwähnen und können uns daher begnügen, auf die dortige Aufzählung zu verweisen[1]). Wesentlich unterscheiden sich die negativen Minderheitsrechte von den positiven auch dadurch, dass anders als bei den positiven Minderheitsrechten die Grundlage ihrer Ausübung nicht die Vertretung eines bestimmten Anteils am Grundkapital der Gesellschaft ist, sondern eine besondere Stimmenminderheit. Nur in einem Falle wird auch im HGB in § 205 bei Vergleichen und Verzichten der Gesellschaft gegen die ihr aus der Gründung verhafteten Personen (§§ 202—204) zu der Ausübung eines negativen Minderheitsrechts die Vertretung eines bestimmten Anteils, nämlich des 5. Teils des Grundkapitals verlangt. Hervorzuheben ist auch bei einem Vergleich der negativen Minderheitsrechte des deutschen und polnischen Rechts, dass im polnischen Rechte diese Minderheitsrechte weit mehr ausgebaut sind als im HGB (Vgl. Art. 68 und 69 aber besonders Art. 116).

Ihre Bedeutung ist aber auch im polnischen Recht grösser weil die Stimmrechtsvorzugsaktien, die ihren Wert stark einschränken können, auf die geringe Stimmenzahl von 5 Stimmen beschränkt sind[2]). Es ist allerdings zuzugeben, dass bei den deutschen Vorzugsaktien vielfach eine getrennte Abstimmung stattfindet[3]), doch ist bei besonders wichtigen Fällen, z. B. den schon erwähnten 3 Steuerfällen[4]) eine getrennte Abstimmung nicht vorgesehen, und gerade hier erfahren dann die negativen Minderheitsrechte durch die grosse Stimmenzahl der Vorzugsaktien eine starke Wertminderung.

Im folgenden sind danach noch die positiven Minderheitsrechte im besonderen zu behandeln. Bei der Behandlung dieser Rechte gehen wir von der Regelung im HGB aus, um dann die entsprechenden Vorschriften des polnischen Rechts gegenüber-

---

[1]) Vgl. S. 70.

[2]) Vgl. darüber das Stimmrecht.

[3]) Vgl. S. 70.

[4]) Wahl des Aufsichtsrats, Satzungsänderung, Auflösung.

zustellen, ganz gleich, ob im polnischen Recht ebenfalls Minderheitsrechte entsprechend aufgestellt sind oder nicht.

§ 17. Das Berufungsrecht.

Das Berufungsrecht ist nach beiden Gesetzen eins der wichtigsten Minderheitsrechte (§ 254 HGB, Art. 54,55 PAR). Das polnische Gesetz stimmt mit dem HGB in den näheren Ausführungen nahezu wörtlich überein. Die Vorschriften über das Berufungsrecht sind zum grössten Teil aus dem HGB übernommen worden. Eine G. V. ist nach HGB § 254 zu berufen, wenn Aktionäre, deren Anteile den 20. bezw. nach Art. 54 den 10. Teil des Grundkapitals erreichen, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe oder nach dem Wortlaut des polnischen Gesetzes „in Gestalt bestimmter Anträge" und unter Nachweis der erforderlichen Aktienzahl verlangen. Die Bedeutung dieses Rechts liegt vor allem darin, dass hierdurch die Minderheit überhaupt erst in die Lage versetzt wird, andere im Gesetze vorgesehenen Minderheitsrechte auszuüben. Sie wird durch dieses Berufungsrecht unabhängig von dem Willen der Gesellschaftsorgane, die sonst zur Berufung der G. V. befugt sind[1]). Stellt die Minderheit einen Antrag auf Einberufung der G. V., so trifft sie also zunächst die Pflicht, nachzuweisen, dass sie im Besitz der gesetzlichen bezw. satzungsmässig festgesetzten Aktienzahl ist. Dieser Nachweis geschieht bei Namensaktien nach beiden Gesetzen durch Berufung auf das Aktienbuch, bei Inhaberaktien durch Hinterlegung bei der Gesellschaft. Im Zweifel darf der Gesellschaftsvertrag schwerere Bedingungen zur Hinterlegung und der Voraussetzungen der Geltendmachung des Berufungsrechts überhaupt nicht vorschreiben[2]). In dem Antrag auf Einberufung müssen Gründe und Zweck der Versammlung oder nach dem Wortlaut des polnischen Gesetzes „bestimmte Anträge" über Sachen, die zur Verhandlung kommen sollen, enthalten sein.

Enthält der Einberufungsantrag diese Erfordernisse nicht, so können die Gesellschaftsorgane ihn ohne nähere Angabe von Gründen zurückweisen[3]), oder sie können die Minderheit auf die Erfordernisse des Gesetzes aufmerksam machen. Falls die Gesellschaft dem Verlangen der Minderheitsaktionäre nicht innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist, —

[1]) Vgl. § 253, Abs. 1 und 2 u. Art. 51 PAR.

[2]) Vgl. Winkler-Krämer S. 6.

[3]) Vgl. Staub § 254, Anm. 3; Winkler-Krämer a. a. O., S. 7; Kaczkowski Art. 54, Anm. 3.

das polnische Gesetz sieht ausdrücklich 14 Tage vor — ent spricht, so kann das Registergericht des Sitzes der Gesellschaf die Aktionäre selbst zur Berufung der G. V. ermächtigen (§ 254 Abs. 3, Art. 55, Abs. 1). Diese Ermächtigung durch das Ge richt setzt voraus, dass von den Aktionären ein diesbezüglicher Antrag auch an das Gericht gestellt wird unter Angabe des Zieles der Berufung und der weiteren Mitteilung, dass dem Verlangen auf Berufung durch die Gesellschaft nicht entsprochen worden ist. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen unter Würdigung aller Gründe, die von den Berufungsaktionären angeführt wurden, und ermächtigt, wenn es die Berufung für gerechtfertigt ansieht, die Aktionäre zur Einberufung der Ver sammlung (§ 254, Abs. 2, Art. 55, Abs. 1). Ausserdem kann das Gericht den Vorsitzenden der Versammlung bestimmen. Bei der Berufung muss auf die gerichtliche Ermächtigung Be zug genommen werden, andernfalls sind die in der G. V gefassten Beschlüsse anfechtbar (§ 254, Abs. 3, Art. 55, Abs. 4).

In gleicher Weise wie die Berufung kann von den Ak tionären verlangt werden, dass einzelne Gegenstände auf di Tagesordnung der nächsten G. V. gesetzt werden (§ 254, Abs. Art. 54 PAR). Dabei braucht die G. V. nicht mit der von de Minderheit berufenen zusammenzufallen, sondern es kann auch eine von anderer Seite berufene G. V. sein. Das polnische Ge setz bestimmt hierzu (Art. 54, Abs. 3), dass der Antrag, einzelne Gegenstände auf die Tagesordnung zu bringen, nicht später al 14 Tage vor dem Termin der G. V. gestellt werden darf.

Eine starke Einschränkung, wenn nicht nahezu die Auf hebung des Rechts auf Berufung einer G. V. und Ankündigung von Gegenständen auf der Tagesordnung, bedeutet in beiden Gesetzen die Regelung der Kostenfrage. Die Entscheidung da rüber, ob die Gesellschaft die Kosten der Einberufung der Ver sammlung tragen soll, liegt in den Händen der Generalver sammlung, die mit einfacher Mehrheit diese Frage zu entschei den hat. Auch wenn die Aktionäre nachweisen können, dass die Einberufung nur der Gesellschaft genützt habe, wird die G. V. ihnen die Kosten der Berufung aufbürden können. Wenn überhaupt kein Beschluss darüber gefasst wird, wer die Kosten der Einberufung tragen soll, müssen die Aktionäre, die die Ver sammlung einberufen haben, sie ohne weiteres tragen. Der Zweck dieser Regelung der Kostenfrage nach beiden Gesetzen ist darin zu suchen, dass die Gesellschaft vor voreiligen An trägen der Aktionäre auf Einberufung einer G. V. geschützt werden soll.

§ 18. Das Vertagungs- und Untersuchungsrecht.

In den §§ 264 und 266 des HGB sind einer Minderheit Rechte gegeben, die es ihr ermöglichen, sich Aufklärung über die Bilanz durch eine Vertagung ihrer Genehmigung zu verschaffen, ferner eine Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder Geschäftsführung zu verlangen. Diese Rechte haben ihre Zweckbestimmung vor allen Dingen darin, die Organe der Gesellschaft zu verantwortungsvoller Tätigkeit anzuhalten, da sie jederzeit gewärtig sein müssen, dass eine Minderheit von Aktionären Aufklärung über die Bilanz verlangt und ihre Tätigkeit durch besondere Revisoren nachprüfen lässt. Diese Rechte geben ausserdem der Minderheit die Möglichkeit, ihre und der Gesellschaft Belange gegen eine Mehrheit, die diese vernachlässigen will, durchzusetzen. Im Vertagungs- und auch im Untersuchungsrecht zeigt sich recht deutlich die von uns schon hervorgehobene Eigentümlichkeit aller Minderheitsrechte, ihr Charakter als Organrecht wie als Schutzrecht.

Die Bedeutung des in § 264 festgesetzten Vertagungsrechts ergibt sich aus der Wichtigkeit der Festsetzung der Bilanz. Durch die Bilanz wird den Aktionären ein Bild von der Geschäftslage der Gesellschaft am Abschluss eines Geschäftsjahres gegeben. Von einer genauen Aufstellung der Bilanz hängt das wichtige Dividendenrecht des Aktionärs ab. Dadurch, dass eine Minderheit von Aktionären die Vertagung verlangen kann, gewinnt sie Zeit, sich noch einmal genau mit der Bilanz zu beschäftigen, um gegebenenfalls nach genauer Überprüfung eine Aufklärung von den zuständigen Organen zu verlangen.

Zur Geltendmachung des Vertagungsrechts gemäss § 264 HGB ist erforderlich, dass die Minderheit, die eine Vertagung der Bilanz verlangt, mindestens 10% des Grundkapitals vertritt und bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt. Durch die Vorschrift, dass bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden müssen, soll verhindert werden, dass das Vertagungsrecht zum Schaden der Gesellschaft ausgenutzt wird. Es muss also stets angegeben werden, welche Posten angezweifelt werden und aus welchen Gründen dies geschieht[1]). Wird die Vertagung auf Grund eines solchen begründeten Antrags abgelehnt, so bleibt den Aktionären, die die Vertagung der Bilanz gefordert haben, nichts anderes übrig, als den darauf ergehenden Genehmigungsbeschluss der G. V. im Wege der Klage gemäss HGB § 271 anzufechten. Wird jedoch dem Antrag stattgegeben, so hat

[1]) Staub, § 264, Anm. 1, Horrwitz a. a. O., S. 339.

dies zur Folge, dass in einer durch den Vorstand einberufenen erneuten Versammlung die Bilanz nochmals zu beraten und die erforderliche Auskunft den Aktionären zu erteilen ist. Sofern jedoch in dieser zweiten Versammlung die erforderliche Auskunft über die bemängelten Posten der Bilanz wieder nicht erteilt wird, hat die Minderheit, die in diesem Falle nicht dieselbe zu sein braucht[1]), ein erneutes Vertagungsrecht. Das kann beliebig wiederholt werden, bis die erforderliche Auskunft erteilt wird. Bestritten ist allerdings die Frage, wieweit eine solche Auskunftspflicht geht, was unter der „erforderlichen Aufklärung" im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist. Wir hatten schon bei der Behandlung des Stimmrechts kurz das Auskunftsrecht gestreift und festgestellt, dass vor allen Dingen die Interessen der Gesellschaft bei der Erteilung der Auskunft von den Organen berücksichtigt werden müssen. Eine den Gesellschaftsinteressen schädliche Auskunft kann also nicht verlangt werden[2]). Die Entscheidung darüber, ob die erforderliche Auskunft über die in der früheren Verhandlung bemängelten Ansätze erteilt ist, liegt in den Händen der Mehrheit der G. V. die, wenn sie die Auskunft als genügend erachtet hat, die Bilanz nun genehmigen kann. Wenn die Minderheit sich mit der erteilten Auskunft jedoch nicht zufrieden gibt, kann sie den Beschluss über die Genehmigung der Bilanz gemäss § 271 anfechten und also wieder dem Gericht die Entscheidung der wichtigen Frage, ob die erforderliche Auskunft erteilt ist oder nicht, überlassen.

Eine Ergänzung dieses Vertagungsrechts der Bilanz bildet das in § 266 HGB einer Minderheit zugestandene Recht, eine Prüfung von den Vorgängen bei der Gründung oder Geschäftsführung zu verlangen. Grundsätzlich liegt nach § 266 HGB dieses Prüfungsrecht in den Händen der G. V., die mit einfacher Mehrheit die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Bilanz, von Vorgängen bei der Gründung oder Geschäftsführung beschliessen kann. Ist jedoch ein solcher Antrag in der G. V. abgelehnt worden, so kann auf Antrag einer Minderheit, die den 10. Teil des Grundkapitals vertritt, durch das Gericht des Sitzes der Gesellschaft die Bestellung von Revisoren zur Prüfung eines Vorganges bei der Gründung oder eines nicht länger als 2 Jahre zurückliegenden Vorganges bei der Geschäftsführung

---

[1]) Brodmann, § 264 Anm. 2, Rehfeldt a. a. O., S. 31. Staub § 264 Anm. 5.

[2]) So die h. M. vgl. Heinitz, D. J. Z. 1917, S. 166 ebenso Winkler-Krämer a. a. O., S. 31.

erfolgen. Die Tätigkeit dieser auf Grund eines Minderheitsantrages berufenen Revisoren umfasst demnach nicht die Prüfung der Bilanz, da das Gesetz ausdrücklich eine Bilanzprüfung nicht erwähnt. Es dürfte jedoch nichts im Wege stehen, dass durch die Satzung das Prüfungsrecht der von der Minderheit bestellten Revisoren auch auf die Bilanz ausgedehnt wird[1]).

Das Minderheitsverlangen in § 266 zur Bestellung von Revisoren ist jedoch mit einer Reihe von Schutzvorschriften versehen, die irgendwelchen Missbräuchen vorbeugen sollen. Ähnlich wie bei dem Vertagungsrecht nach § 264 HGB wird die Untersuchung von der Angabe eines bestimmten Vorganges abhängig gemacht. Es kann also nicht eine allgemeine Untersuchung beantragt werden. Ferner ist nach § 266, Abs. 2 von der Minderheit glaubhaft zu machen, dass bei dem Vorgang, der untersucht werden soll, Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung stattgefunden haben. Das Gericht kann solche Anträge einfach zurückweisen, die nicht das Vorliegen gesetzwidriger Vorgänge glaubhaft machen. Eine weitere Schutzvorschrift liegt darin, dass nur Minderheitsaktionäre die Bestellung von Revisoren verlangen können, die die erforderliche Zahl von Aktien vor der Entscheidung über den Antrag hinterlegt haben und glaubhaft machen können, dass sie mindestens 6 Monate von der G. V. zurückgerechnet im Besitze der Aktien sind. Bei der Ernennung der Revisoren hat vorher das Gericht den Vorstand und Aufsichtsrat anzuhören, ebenso kann die Ernennung von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Streitig ist es, ob bei dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Pflicht des Richters zur Ernennung der Revisoren vorliegt. Trotz der „Kann-Vorschrift" in § 266, Abs. 2, wird dies im Interesse der Minderheitsaktionäre bejaht werden müssen[2]). Mit der Ernennung der Revisoren hat das Gericht seine Schuldigkeit getan. Das sachliche Ergebnis der Prüfung gehört zur näheren Beurteilung vor die G. V. Sie hat auch darüber zu entscheiden, was weiterhin zu geschehen hat (Schadensersatzklage, Strafverfolgung). Vor allen Dingen liegt auch wieder bei der G. V. die Entscheidung darüber, ob die Kosten der Prüfung von der Gesellschaft zu tragen sind. Wird der Antrag auf Untersuchung durch das Gericht zurückgewiesen oder erweist er sich nach den Ergebnissen der Prüfung als

[1]) So auch Winkler-Krämer a. a. O., S. 11.

[2]) Staub § 266, Anm. 14, Winkler-Krämer a. a. O., S. 17.

unbegründet, so haben die Minderheitsaktionäre nicht nur die Kosten zu tragen, sondern es trifft sie ausserdem noch eine Haftpflicht. Die Antragsteller haften der Gesellschaft bei böswilliger Handlungsweise für allen durch den Antrag und die Untersuchung entstandenen Schaden. Durch diese eben aufgezählten Schutzvorschriften hat der deutsche Gesetzgeber eine gesellschaftschädliche Ausübung des Untersuchungsrechts unterbinden wollen. Eine ausserordentliche Untersuchung auf Grund des eben behandelten Untersuchungsrechts einer Minderheit wird ausserdem meistens kreditschädigend für die Unternehmung wirken, und daher sind diese strengen Schutzvorschriften gerechtfertigt.

Das polnische Aktienrecht kennt eine ähnliche Ausgestaltung der Untersuchungsrechte durch eine Revisorenprüfung wie nach § 266 HGB oder das Vertagungsrecht nach § 264 HGB nicht. Ein Untersuchungsrecht, das dem in § 266 enthaltenen Minderheitsrecht entsprechen würde, war im ersten Entwurf des Aktiengesetzes[1]) ebenfalls vorgesehen (in Art. 98 — 100). Da man jedoch trotz aller Sicherungsvorschriften Übergriffe durch die Minderheit fürchtete, die unter Umständen den Kredit der Gesellschaft schädigen könnten, hat man davon abgesehen, diese Vorschriften in den zweiten Entwurf und damit in das neue Gesetz aufzunehmen. Man kam zu der Erkenntnis, dass eine dauernde Aufsicht weniger kreditschädigend wirke, als eine plötzliche Untersuchung, die durch eine Minderheit eingeleitet werde. Diese Erwägungen führten schliesslich dazu, dass man sich des Problems der Aufsichtsorgane näher annahm und die Befugnisse dieser Organe näher ausgestaltetete unter Beteiligung der Minderheit an ihrer Wahl. Damit sollte gleichsam ein Ausgleich für den Wegfall des Untersuchungs- und Vertagungsrechts, wie es in §§ 264, 266 HGB enthalten ist und im ersten Entwurf vorgesehen war, geschaffen werden. Das polnische Recht hat so die Frage der Untersuchung bestimmter Vorgänge im Gesellschaftsleben auf Antrag einer Minderheit mit der Frage des Aufsichtsrats verquickt. Es lag auch garnicht fern, zu dieser Lösung zu kommen, da ja schliesslich die in §§ 264, 266 HGB enthaltenen Minderheitsrechte nur zur Unterstützung der Tätigkeit der Aufsichtsorgane oder besser gesagt zur Sicherung der Aktionär- und Gesellschaftsinteressen gegen eine nachlässige Geschäfts- und Aufsichtsführung dienen sollen. Die im HGB enthaltenen Untersuchungsrechte einer Minderheit vereinigen sich im polnischen

[1]) Vgl. Supinski a. a. O., S. 16.

Recht gewissermassen in der Wahl der Aufsichtsorgane. Ursprünglich war eine Einflussnahme der Minderheit auch auf die Geschäftsführung beabsichtigt. Wie Supinski[1]) hervorhebt, hatte man daran gedacht, einer Minderheit von einem Drittel des Grundkapitals in der Wahl der Vorstandsmitglieder einen Vertreter zuzusprechen. Trotz des Widerstandes der Wirtschaftskreise hat man diesen Gedanken aber wieder fallen lassen, um nicht allzusehr die Gesellschaft einer Beherrschung der Minderheit zu unterwerfen und um der Gesellschaft in dem von der G. V. gewählten Vorstand eine einheitliche Spitze zu geben, die nicht durch Minderheitsvertreter durchkreuzt werden sollte. Die harten Auseinandersetzungen jedoch über die Frage der Minderheitsvertretung im Vorstande haben ebenfalls noch den weitgehenden Ausbau der Minderheitsrechte bei der Wahl der Aufsichtsorgane begünstigt. Man war sich jedoch bewusst, dass man durch die Einführung dieser Minderheitsrechte ganz neue Wege im Aktienwesen einschlug. So bemerkt auch Supinski hierzu[2]), „es bleibt festzustellen, dass in dieser Hinsicht das polnische Aktienrecht ein ziemlich radikales und dem Westen Europas unbekanntes Novum geschaffen hat, das noch die Lebensprobe erst bestehen muss, um seine Vorzüge und Nachteile zu zeigen".

Wenn wir also den in §§ 264, 266 HGB enthaltenen Untersuchungsrechten einer Minderheit, die Minderheitsrechte bei der Wahl der Aufsichtsorgane im polnichen Recht gegenüberstellen wollen, so entsprechen diese Minderheitsrechte im polnischen Recht bei der Wahl der Organe inhaltlich nicht in allem den Untersuchungsrechten des HGB. Die überwachende Tätigkeit der Aufsichtsorgane ist mehr oder weniger auf die

[1]) Supinski, a. a. O., S. 18. Mit besonderer Offenheit schildert Supinski den Kampf in der Kommission des Sejm zwischen Regierung und Wirtschaft um die Vertretung der Minderheit im Vorstand. Die „Wirtschaftskreise", die Vertreter der Minderheit im Vorstande forderten, gründeten ihr Verlangen vor allem darauf, dass auf diesem Wege die Minderheitsvertretung Betriebe in den Händen „fremden" Kapitals nationalisieren könne. Die Kommission lehnte jedoch diese Gedankengänge ab und führte als Gegengrund an, dass ebensogut fremdes Kapital die Minderheitsrechte zur Eindringung in den Vorstand benutzen könnte. Andererseits könnte auch fremdes Kapital durch diese Minderheitsrechte abgeschreckt werden. Betrachtet man diese Gedankengänge der polnischen Wirtschaftskreise, so erfährt allerdings die Einführung der Minderheitsrechte bei der Wahl der Organe eine eigentümliche Beleuchtung. Sie sollte gewissen „Wirtschaftskreisen" der polnischen Wirtschaft ein Eindringen in fremde Gesellschaften ermöglichen.

[2]) a. a. O., S. 15.

Geschäftsführung oder auch auf die Bilanzfeststellung beschränkt, nach polnischem Recht gehört es dagegen nicht zum Aufgabenkreis der Aufsichtsorgane, auch die Vorgänge bei der Gründung nachzuprüfen. Um genau die entsprechende Regelung der im HGB enthaltenen minderheitlichen Untersuchungsrechte im polnischen Recht gegenüberzustellen, wird es daher zweckmässig sein, die Gegenstände der Untersuchung, nämlich die Vorgänge bei der Gründung, bei der Geschäftsführung und der Bilanzfestsetzung in der Regelung des polnischen Rechts darzustellen.

Die Prüfung von Vorgängen bei der Gründung, die dem in § 266 HGB enthaltenen Untersuchungsrechts entspricht.

Die Organe der Gesellschaft haben in Bezug auf den Gründungshergang anders als im HGB nach polnischem Recht kein Nachprüfungsrecht[1]). Das gilt sowohl für die Einheitsgründung als auch besonders für die Stufengründung, bei der überhaupt die Organe erst auf der Gründungsversammlung gewählt werden. Die Nachprüfung des Gründungsherganges, liegt vielmehr, wie schon ausgeführt, stets in den Händen der besonderen Revisoren, die im Gegensatz zu § 192 II HGB immer den Gründungshergang nachzuprüfen haben. Neben diesen besonderen Revisoren hat jedoch nach Art. 22 auch eine Minderheit ein Untersuchungsrecht und können vielleicht in gewissem Sinne dieses Untersuchungsrecht, wie es in Art. 22 ausgestaltet ist, dem in § 266 enthaltenen Untersuchungsrecht in Bezug auf die Gründungsvorgänge gegenüberstellen, obwohl das in Art. 22 enthaltene Untersuchungsrecht einer Minderheit nur auf die Stufengründung beschränkt ist. Geschieht nach HGB § 266 die Untersuchung durch die Minderheit nur mittelbar, da sie ja von den auf ihren Antrag ernannten Revisoren durchgeführt wird, so hat auch nach Art. 22 die Minderheit kein unmittelbares Prüfungsrecht, sondern auch hier wird die Untersuchung durch eine Kommission durchgeführt, die auf Antrag der Minderheit zu wählen ist. Nach Art. 22 muss nämlich auf Verlangen von Personen, die auf der Organisationsversammlung bei der Stufengründung mindestens $^1/_{10}$ des Grundkapitals vertreten, — diese Personen müssen nur bar eingezahltes Kapital vertreten und dürfen keinen Nutzen aus irgendwelchen Berechtigungen ziehen — eine erneute Untersuchung des Gründerberichts durch eine Kommission angeordnet werden, welche auf der Versammlung zu wählen ist. Diese Kommission muss aus drei Personen bestehen. Die Minderheit hat ein Recht, einen Vertreter in diese Kommission zu entsen-

[1]) Vgl. den einleitenden Teil.

den. Nach Wahl der Kommission muss die Versammlung mindestens auf 8 Tage vertagt werden, innerhalb welcher Zeit die Prüfung der Kommission vorzunehmen ist. Der Tag der neuen Versammlung wird von dieser selbst bestimmt. Wenn der Bericht der Kommission, der mit Stimmenmehrheit gefasst ist, mit dem Bericht der Gründer nicht übereinstimmt, so ist von der Versammlung der Beschluss zu fassen, ob die Gesellschaft zustande kommen soll oder nicht. Dieses Nachprüfungsrecht der Minderheit gewinnt also so eine grosse Bedeutung für das Zustandekommen der Gesellschaft überhaupt[1]).

Darüber hinaus ermöglicht dieses Minderheitsrecht eine Haftbarmachung der bei der Gründung beteiligten Personen, wenn die Untersuchungskommission irgendwelche Mängel und Missbräuche aufgedeckt hat. Damit ist aber auch der Endzweck dieses in Art. 22 enthaltenen Minderheitsrechts derselbe, wie der des Untersuchungsrechts in Bezug auf Vorgänge bei der Gründung nach § 266 HGB.

Das Untersuchungsrecht hinsichtlich der Geschäftsführung und der Bilanzprüfung (Entsprechend § 266 und §§ 264, 266 HGB).

Ehe wir zur näheren Darstellung dieses Minderheitsrechts, das nach polnischem Recht in der Wahl der Aufsichtsorgane besteht, kommen, ist es angebracht, die näheren Aufgaben der beiden Aufsichtsorgane des polnischen Rechts, des Aufsichtsrats und der Revisionskommission, zu umgrenzen. Nach Art. 90, Abs. 1 muss eine A. G. einen Aufsichtsrat oder eine Revisionskommission haben, oder wenn der Gesellschaftsvertrag es bestimmt, beide Organe. Eine gesetzliche Pflicht zur Bestellung des Aufsichtsrats besteht nur bei Gesellschaften, deren Aktienkapital 5 Millionen Złoty übersteigt. Grundsätzlich muss gemäss Art. 3, Nr. 7 der Gesellschaftsvertrag darüber Bestimmungen enthalten, welches der eben genannten beiden Aufsichtsorgane einzuführen ist. Diese Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages können dadurch ergänzt werden, dass eine Minderheit die mindestens 1/5 des Grundkapitals vertritt, den Antrag stellt, dass neben der Revisionskommission ein Aufsichtsrat oder neben dem Aufsichtsrat eine Revisionskommission bestellt werden soll.

[1]) Wie Supinski ausführt, ist der Grund für die Einführung dieses Minderheitsrechts bei der Stufengründung hauptsächlich die Erschwerung dieser Gründungsform.

Der Unterschied zwischen dem Aufsichtsrat und der Revisionskommission nach dem polnischen Gesetz besteht vor allem darin, dass der Aufsichtsrat das ständige Aufsichtsorgan der Gesellschaft ist und sehr weitgehende Befugnisse nach Art. 95 und 96 des polnischen Gesetzes hat, während die Revisionskommission gemäss Art. 97, Abs. 1 nur einen beschränkten Aufgabenkreis hat, der sich darin erschöpft, dass ihr die Prüfung des Berichts der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das verflossene Jahr, ebenso der Anträge des Vorstandes auf Gewinnverteilung bezw. Deckung des Verlustes, in der Weise wie es der Aufsichtsrat bestimmt hat, obliegt. Gemäss Art. 97, Abs. 3 hat ausserdem die Rev.-Kommission das Recht, eine G. V. einzuberufen, falls der Vorstand ihrem Verlangen innerhalb von 14 Tagen nicht stattgibt. Die Befugnisse der Revisionskommission können jedoch auch in der Richtung einer ständigen Aufsicht über die Geschäfte der Gesellschaft erweitert werden; dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn sie als einziges Aufsichtsorgan bestellt ist. Der Aufsichtsrat hat dagegen als Organ der Gesellschaft gesetzlich sehr weitgehende Befugnisse, gemäss Art. 95, 96, die auch durch die Satzung nicht eingeschränkt sondern höchstens erweitert werden können (Art. 96, Abs. 3). Diese Befugnisse entsprechen den in § 246 HGB festgelegten Befugnissen des deutschen Aufsichtsrats. Darüber hinaus hat jedoch der Aufsichtsrat nach dem polnischen Gesetz die Möglichkeit, selbst die Leitung der Gesellschaft in die Hand zu nehmen und sämtliche Mitglieder des Vorstandes ihrer Tätigkeit aus „wichtigen Gründen" zu entheben[1]). Allerdings muss er dann entsprechende Schritte zur Neubesetzung des Vorstandes einleiten.

Grundsätzlich erfolgt nach Art. 91 die Wahl des Aufsichtsrats, der aus mindestens 5 Personen bestehen muss, durch Stimmenmehrheit in der G. V. Eine Minderheit von Aktionären, die mindestens 1/5 des Aktienkapitals vertritt, hat das Recht zu beantragen, dass die Wahl des Aufsichtsrats durch die nächste

[1]) Vgl. hierzu HGB § 247 Abs. 2, das nur dem Aufsichtsrat ein Klagerecht gegen die Vorstandsmitglieder gibt, und nur dann, wenn es sich um die Verantwortung des Aufsichtsrats handelt. Das im deutschen Recht viel beklagte Grundübel des Aufsichtsrats vgl. Müller-Erzbach a. a. O., S. 275, Fischer b. Gruch. 64, S. 657, dass er zugleich Aufsichtsinstanz ist und selbst die Geschicke der Gesellschaft leitet, hat der poln. Gesetzgeber nicht ausgeschaltet, denn nach Art. 96. Abs. 4 kann der Geselschaftsvertrag bestimmen, dass der Vorstand gewisse Angelegenheiten nicht ohne Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf. vgl. § 246, Abs. 3 HGB.

G. V. im Wege der Abstimmung in getrennten Gruppen vor sich geht. Im Falle dieses Antrages erlöschen die Mandate aller Aufsichtsratsmitglieder unabhängig von der Zeit, für welche sie gewählt sind, vorzeitig auf der G. V., auf welcher die Wahl in Gruppen stattfinden soll (Art. 91, Abs. 5). Diese Abstimmung tritt auch dann ein, wenn der Gesellschaftsvertrag über die Wahl des Aufsichtsrats etwas anderes enthalten sollte. Das Minderheitrecht geht also auch hier jeder satzungsmässigen anderen Bestimmung vor. Es ist in jedem Fall gesichert. Nur wenn in dem Aufsichtsrat eine durch eine Behörde des Staates oder der Selbstverwaltung bestimmte Person einen Aufsichtsratsposten übernommen hat, kann das Minderheitsverlangen nicht ausgeübt werden, da dann der Schutz der Minderheitsaktionäre genügend durch diese amtliche Person gesichert erscheint. Die Gruppenwahl geht in der Weise vor sich, dass Personen, die auf der G. V. so viel Aktien vertreten, wie sie sich aus der Teilung der gesamten Zahl der vertretenen Aktien durch die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats ergeben, eine Gruppe zwecks Wahl der Aufsichtsratsmitglieder bilden können. Diese Personen dürfen jedoch dann an der Wahl der verbliebenen Mitglieder des Aufsichtsrats nicht mehr teilnehmen, da dann der Einfluss der Minderheit auf die Besetzung der Aufsichtsratposten zu gross wäre. Einzelne Minderheitsgruppen können sich jedoch zwecks gemeinsamer Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes vereinigen.

Aus dieser Art der Gruppenwahl folgt, dass der Einfluss einer Minderheit auf die Besetzung der Aufsichtsratsposten umso grösser ist, je weniger Aktienkapital auf der G. V. vertreten ist und je grösser die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist, denn dann braucht die Minderheit nur wenig Aktienkapital nachzuweisen, um selbständig ein Aufsichtsratsmitglied wählen zu können. Da die Mindestzahl der Aufsichtsratsmitglieder 5 ist, wird also eine Minderheit höchstens 1/5 des Grundkapitals vertreten müssen, um einen Vertreter in den Aufsichtsrat entsenden zu können.

Für die Wahl des 2. Aufsichtsorgans, der Revisionskommission, gilt dasselbe wie für die Wahl des Aufsichtsrats gemäss Art. 92.

Mit der Wahl der Mitglieder der Aufsichtsorgane sind jedoch die Rechte der Minderheit in Bezug auf die Überwachung der Gesellshaft noch nicht erschöpft. Die Minderheit hat gemäss Art. 98 das Recht, das in ihrer Gruppe gewählte Aufsichtsratmitglied zur individuellen Verrichtung von Aufsichts-

handlungen zu bestimmen. Dieses so betraute Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, solche Mitglieder rechtzeitig von jeder Sitzung zu benachrichtigen. Durch dieses Recht vor allem erhält die Minderheit die Möglichkeit, ihr besonders wichtige Angelegenheiten durch ihren Vertreter im Aufsichtsrat überwachen zu lassen[1]). Das Untersuchungsrecht in Bezug auf die Geschäftsführung ist also durch diese Bestimmung sehr viel weiter ausgedehnt, als das nach § 266 HGB einer Minderheit zugesprochene Untersuchungsrecht durch das Verlangen einer Nachprüfung bestimmter Vorgänge in der Geschäftsführung durch besondere Revisoren.

Die Aufsichtsorgane haben in ihrer Tätigkeit auch die Bilanzfeststellung zu überwachen, und insoweit entspricht das Minderheitsrecht bei der Wahl der Aufsichtsorgane auch dem im HGB enthaltenen Vertagungs- und Untersuchungsrecht hinsichtlich der Bilanz gemäss § 264, 266 HGB[2]). Hervorzuheben ist, dass nach Art. 97 die Rev.-Kommission ausdrücklich die Bilanzprüfung als besonderes Tätigkeitsgebiet zugewiesen erhalten hat. Aber mit dieser inneren Gesellschaftskontrolle selbst wenn ein Minderheitsvertreter sie ausübt, begnügt sich der polnische Gesetzgeber bei der Bilanzfestsetzung nicht. Zur Sicherung und Klarlegung der Bilanz ist zwar einer Minderheit kein weiteres Untersuchungs- oder Vertagungsrecht gegeben das über die Kontrolle der Aufsichtsorgane hinausginge, sondern die Richtigkeit der Bilanz wird noch durch eine äussere Kontrolle gesichert. Nach Art. 89 haben besondere Revisoren die Aufgabe, jährlich die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen vom Vorstand angefertigten Bericht auf die Übereinstimmung nicht nur mit den Büchern und Urkunden der Gesellschaft, sondern auch mit dem „tatsächlichen Stand des Vermögens und der Interessen der Gesellschaft" zu prüfen. Diese besonderen Revisoren sind uns in der Darstellung schon mehrfach, vor allen Dingen bei der Prüfung des Gründungsherganges, begegnet. Hier ist ihnen also eine neue Tätigkeit zugewiesen, und wie aus dem Wortlaut des Gesetzes hervorgeht, eine sehr weitgehende Tätigkeit, da sie letzten Endes die ganze

---

[1]) Andere als Minderheitsvertreter im Aufsichtsrat, z. B. Betriebsrätemitglieder, wie nach § 70 des deutschen Betriebsrätegesetzes, sind im polnischen Gesetz unbekannt.

[2]) Gemäss § 266 bei den auf Antrag einer Minderheit ernannten Revisoren allerdings nur, wenn die Satzung auch die Bilanzprüfung diesen Revisoren zugewiesen hat, vgl. Winkler-Krämer S. 11.

Leitung und das Wirtschaftsleben der Unternehmung an Hand der Bilanz zu überprüfen haben. Mit Hilfe dieser Revisoren kann also jede Unternehmung genauestens überwacht werden, es wird in gewisser Hinsicht eine staatliche Aufsicht über die A. G. geschaffen[1]). Es kann hier nicht untersucht werden, wieweit eine solche Prüfung vom Standpunkt des Aktienrechts aus gerechtfertigt erscheint. Wir können an dieser Stelle die Bestimmungen über die Revisorenprüfung nicht näher vom Standpunkt der Unternehmung aus betrachten und sie einer Kritik unterziehen, sondern müssen uns begnügen, diese Revisorenprüfung auch wieder als eine weitere Schutzbestimmung zu Gunsten der Minderheitsaktionäre anzusehen und zwar als ein Seitenstück des polnischen Rechts zu dem in § 264 bezw. 266 HGB enthaltenen Bilanzvertagungs- oder Untersuchungsrecht einer Minderheit.

Wenn wir im ganzen nun die den §§ 264 und 266 entsprechende Regelung des polnischen Gesetzes überblicken, so können wir unabhängig davon, ob eine Untersuchung und Kontrolle nach den Bestimmungen des polnischen Gesetzes vorteilhafter erscheint als im HGB, jedenfalls auch hier wieder den erheblich weiter gefassten Ausbau der Aktionärschutzrechte feststellen. Man gewinnt bei der Betrachtung der Schutzbestimmungen des polnischen Gesetzes beinahe den Eindruck, als ob der A. G. durch Einführung von bestimmten Sicherungsvorschriften überall dort Fesseln angelegt werden, wo ein Schutzinteresse des einzelnen Aktionärs vorliegt. Vom Standpunkt des Aktienwesens allgemein kann die Einführung von Minderheitsrechten bei der Wahl der Aufsichtsorgane nicht beanstandet werden. Es ist durchaus vereinbar mit dem demokratischen Aufbau in der A. G., dass auch eine Minderheit im Aufsichtsrat vertreten ist zur Verhütung und Brechung einer schädlichen Mehrheitsherrschaft. Man kann dem polnischen Gesetzgeber die Anerkennung nicht versagen, dass er durch die Einführung dieser Minderheitsrechte auch eine Lösung des umstrittenen Aufsichtsratsproblems in durchaus annehmbarer Weise versucht hat. Ob zur Sicherung der Bilanz neben der

[1]) Ueber die nähere Eigenart und das Tätigkeitsgebiet dieser Revisoren soll nach Art. 89 Abs. 2 eine VO. noch näher Aufschluss geben. Diese VO. ist jedoch bis heute noch nicht erlassen worden, obwohl alle anderen im Gesetz angekündigten VOen bald nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassen wurden (vgl. den einleitender Teil).

Auch in der poln. Literatur hat das Problem der Einführung der besonderen Revisoren bes. gemäss Art. 89 schon seine Behandlung erfahren (vgl. J. Kaczkowski, Przegl. Pr. Handl. 1929, S. 30).

schon weit ausgebauten inneren Gesellschaftskontrolle auch noch eine Kontrolle von aussen her durch besondere Revisoren notwendig ist, mag dahingestellt sein. Vom Standpunkt der Sicherung der Aktionärrechte wäre auch diese Bestimmung anzuerkennen, nicht aber vom Standpunkt der aktienrechtlichen Unternehmung und ihrer wirtschaftlichen Freiheit. Endlich kann auch das in Art. 22 des polnischen Gesetzes enthaltene Minderheitsrecht in Bezug auf das Zustandekommen der A. G. bei der Stufengründung nicht beanstandet werden, da es ja mehr dazu dient, die Gründungsform zu erschweren, als etwaige Aktionärrechte oder Gesellschaftsinteressen zu schützen[1]).

Das Recht der Prüfung der Anwesenheitsliste.

Ohne Gegenstück im HGB besteht im polnischen Recht ein weiteres Untersuchungsrecht einer Minderheit in Art. 63 des pol. Gesetzes. Danach hat eine Minderheit, die $^1/_{10}$ des Aktienkapitals vertritt, das Recht, die Nachprüfung der Anwesenheitsliste auf der G. V. zu verlangen. Ähnlich wie § 258 HGB schreibt Art. 63 PAR die Aufstellung einer Anwesenheitsliste der Aktionäre unter Angabe der Anzahl der von jedem vertretenen Aktien und der Stimmen, unterschrieben vom Vorsitzenden der Versammlung, vor. In diese Anwesenheitsliste muss sich also jeder Aktionär vor der ersten Abstimmung eingetragen haben. Auf Antrag der Minderheit ist diese Anwesenheitsliste durch eine zu diesem Zwecke gewählte Kommission, die aus mindestens 3 Personen besteht, zu prüfen Die Antragsteller sind berechtigt, ein Mitglied der Kommission zu wählen. Das Prüfungsrecht dieser Kommission wird sich vor allen Dingen auf die Prüfung der Voraussetzungen zur Zulassung der G. V. erstrecken können[2]), und somit wird einer missbräuchlichen Stimmausübung vorgebeugt werden können. Wird ein Beschluss trotz der Beanstandungen der Kommission in der G. V. gefasst, so ist er wie Kaczkowski ausführt, von vornherein ungültig, da er eine unbedingte gesetzliche Schutzvorschrift in solchem Falle verletzt. Es bedarf also keiner Anfechtung.

§ 19. Das Verfolgungsrecht.

Zu den eben behandelten Untersuchungs- und Aufsichtsrechten sowohl im HGB als im polnischen Recht gehört gleichsam als Ergänzung ein weiteres Minderheitsrecht, das Verfol-

[1]) So Supinski a. a. O., S. 8.
[2]) Kaczkowski, Art. 63, Anm. 2.

gungsrecht. Dieses Recht besteht darin, dass einer Minderheit, oder im polnischen Recht einem einzelnen Aktionär die Möglichkeit gegeben wird, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Personen, die der Gesellschaft zum Schadensersatze verpflichtet sind, zu verlangen, oder selbst diese Ansprüche im Namen der Gesellschaft geltend zu machen.

Das HGB hat dieses Minderheitsrecht in § 268 ff. geregelt. Danach sind Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die nach §§ 202—204, 208, verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstandes bezw. Aufsichtsrats geltend zu machen, wenn es mit einfacher Mehrheit in der G. V. beschlossen wird, oder von einer Minderheit, die den 10. Teil des Grundkapitals erreicht, verlangt wird. Dieses Verlangen der einfachen Mehrheit oder der Minderheit in der G. V. hat aber zur Folge, dass diese Ansprüche verfolgt werden müssen. Sie können freilich auch schon, ohne dass ein Beschluss in der G. V. gefasst wird oder der Antrag einer Minderheit gestellt wird, verfolgt werden, da auch die Gesellschaftsorgane verpflichtet sind, Ansprüche der Gesellschaft geltend zu machen.

Ist eine Nichtverfolgung nämlich nicht mit einer ordentlichen Geschäftsführung vereinbar, so machen die Organe sich selbst schadensersatzpflichtig (§ 241, Abs. 1 und 2, 249 Abs. 1 und 2 HGB[1]).

In Bezug auf die Geltendmachung und den rechtlichen Inhalt des in § 268 HGB geregelten Minderheitsrechts herrscht Streit. So wird es als nicht genügend angesehen, wenn ein Antrag, Ersatzansprüche geltend zu machen, erst auf der G. V. von der Minderheit vorgebracht wird. Nach h. M. muss der Antrag ausdrücklich vorher auf der Tagesordnung zwar nicht als Minderheitsverlangen aber als gewöhnlicher Antrag auf Erhebung von Schadensersatzansprüchen angekündigt sein[2]). Das Minderheitsverlangen unterliegt demnach den gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Ankündigung wie ein G. V. Beschluss. Regelmässig wird zunächst die G. V. über den Antrag auf Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen entscheiden und erst nach der Ablehnung wird die Minderheit ihr in § 268 zugesichertes Recht geltend machen. Notwendige Voraussetzung des Minderheitsverlangens ist aber eine vorherige Abstimmung in der G. V. nicht. Da eine Minderheit durch das Verlangen

[1]) So auch Horrwitz, a. a. O., S. 66.
[2]) Horrwitz, a. a. O., S. 65, Staub, § 268 Anm. 4. Winkler-Krämer a. a. O., S. 21.

der Verfolgung von Schadensersatzansprüchen nach § 202 — 204, 208 oder aus der Geschäftsführung gegen die verpflichteten Personen die Interessen der Gesellschaft gegen eine Mehrheit in der G. V. wahrnimmt, ausserdem das Gesetz in § 268 Abs. 2 durch Heranziehung des § 247 HGB das Minderheitsverlangen mit einem G. V. Beschluss auf eine Stufe stellt, wird dieses Minderheitsverlangen mit Recht von der h. M. als G. V. Beschluss angesehen und kann demgemäss nach § 271 angefochten werden[1]). Die Klageerhebung steht in erster Linie der Gesellschaft zu, daher ist der Vorstand in erster Reihe zu ihrer Erhebung befugt. Richtet sich die Klage gegen den Vorstand selbst, so tritt an seine Stelle nach § 247 HGB der Aufsichtsrat. Beide Organe sind jedoch von der Führung des Rechtsstreits ausgeschlossen, wenn die G. V. selbst Vertreter dazu bestimmt. Dies wird hauptsächlich dann der Fall sein, wenn beide Organe die Beklagten sind. Die Minderheit hat das Recht zur Bestellung von Vertretern zur Führung des Rechtsstreits nicht. Allerdings können nach § 268 Abs. 2, wenn das Verlangen der Rechtsverfolgung von der Minderheit gestellt ist, die von ihr bezeichneten Personen durch das Gericht des Sitzes der Gesellschaft als deren Vertreter zur Führung des Rechtsstreits bestellt werden. Es steht jedem Aktionär frei, sich als Nebenintervenient an dem Rechtsstreit zu beteiligen. Die Klage geht jedenfalls aber immer auf Schadensersatz an die Gesellschaft.

Um die Minderheitsklagen nicht dadurch hinfällig zu machen, dass während des Prozesses die Mehrzahl der Aktionäre in einem G. V. Beschluss einem Verzicht oder Vergleich zustimmt, ist die Klage durch § 205 und § 270 HGB besonders gesichert. Nach § 205 sind Verzichte und Vergleiche, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die nach § 202 — 204 verpflichteten Personen betreffen, erst nach Ablauf von 5 Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft und nur mit Zustimmung der G. V. zulässig. Sie sind aber auch weiterhin unzulässig, wenn eine Minderheit, die den 5. Teil des Grundkapitals vertritt, widerspricht[2]). Als Ergänzung hierzu für Ansprüche aus der Geschäftsführung gegen Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrats gemäss § 268 Abs. 1 bestimmt

[1]) So besonders Staub § 268, Anm. 4; Winkler-Krämer, a. a. O., S. 22, a. M. Horrwitz. S. 66.

[2]) Die zeitliche Beschränkung findet auch dann keine Anwendung, sofern sich der Verpflichtete im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung des Konkurses mit seinen Gläubigern vergleicht § 205 HGB.

weiterhin § 270, dass ein Vergleich oder Verzicht dann unzulässig ist, wenn die Aktien der einem solchen Vergleich oder Verzicht widersprechenden Minderheitsaktionäre den 10. Teil des Grundkapitals erreichen.

Wie bei dem Untersuchungsrecht hat der deutsche Gesetzgeber auch hier durch eine Reihe von Sicherheitsmassnahmen einer gesellschaftsschädlichen Ausübung dieses Verfolgungsrechts vorbeugen wollen. Das Minderheitsverlangen kann leicht Misstrauen der Geschäftswelt gegenüber der A. G. hervorrufen und die wirtschaftliche Lage der A. G. verschlechtern. Um eine möglichst schnelle Erledigung des Rechtsstreits herbeizuführen, muss die Klage innerhalb einer Frist von 3 Monaten, gerechnet von dem Tage ab, an dem das Minderheitsverlangen gestellt ist, erhoben sein. Der Fristablauf begründet die Unzulässigkeit der Klageerhebung auf Grund des früheren Minderheitsverlangens[1]). Der Klage ist das Protokoll der G. V., soweit es die Geltendmachung des Anspruchs betrifft, in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen (§ 269, Abs. 1 HGB). Die Minderheit hat ferner eine den 10. Teil des Grundkapitals erreichende Zahl von Aktien für die Dauer des Rechtsstreites zu hinterlegen. Es ist glaubhaft zu machen, dass sich die Aktien mindestens seit 6 Monaten im Besitze der die Minderheit bildenden Aktionäre befinden. Wegen der drohenden Nachteile ist dem Beklagten von der Minderheit eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten. Wird die Sicherheit bis zur Entscheidung nicht geleistet, so ist nach Ablauf der Frist auf Antrag des Beklagten die Klage für zurückgenommen zu erklären, oder wenn über ein Rechtsmittel des Klägers zu verhandeln ist, dieses zu verwerfen (§ 269, Abs. 3 i. V. m. § 113 ZPO). Die Minderheit ist ferner nach § 269, Abs. 4 der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Ferner haften dem Beklagten die Aktionäre, denen eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt, als Gesamtschuldner für den Schaden, welcher dem Beklagten durch eine unbegründete Klage entsteht.

Gegenüber diesem mit vielen Sicherungen umgebenen Minderheitsrecht des HGB ist das Verfolgungsrecht im polnischen Gesetz überaus frei und schrankenlos zu Gunsten des Einzelaktionärs geregelt, und nicht nur dieser ist zur Erhebung der Klage befugt, sondern auch jeder Inhaber von Anteilsrechten an den Vorteilen oder am Vermögen der Gesellschaft. Ehe wir auf die Stellung des Aktionärs selbst bei der

[1]) So Winkler-Krämer, a. a. O., S. 25.

Verfolgung dieser Ansprüche näher eingehen, wollen wir kurz die Personen betrachten, die den Ersatzansprüchen der Gesellschaft nach dem polnischen Gesetze ausgesetzt sind. Dem Verfolgungsrecht unterliegen auch nach dem polnischen Gesetz gemäss Art. 149 und 150 alle bei der Gründung beteiligten Personen.

Das Gesetz führt in diesen beiden Artikeln die haftenden Personen sowie die besonderen Tatbestände, die übrigens dem Art. 671 des Schweizerischen Obligationenrechts entsprechen[1]), auf. Dem Verfolgungsrecht unterliegen ferner nach Art. 151 die Revisoren, wenn sie absichtlich oder fahrlässig bei der Ausführung der Revision eine Schädigung der Gesellschaft zulassen. Nach Art. 152 sind der Vorstand und Aufsichtsrat ebenso die Liquidatoren der Gesellschaft zum Schadensersatze verpflichtet, wenn sie absichtlich oder fahrlässig bei Erfüllung ihrer Pflichten oder durch deren Vernachlässigung der Gesellschaft Schaden zugefügt haben. Ferner sind zum Schadensersatze verpflichtet alle Personen, die bei der Ausgabe von Aktien, Obligationen oder anderen Anteilsrechten am Vermögen der Gesellschaft unmittelbar oder durch andere Personen mitwirken, wenn sie absichtlich oder fahrlässig falsche Tatsachen bei der Unterbringung oder Veröffentlichung verbreiten und den wahren Vermögensstand der Gesellschaft verschleiern und verheimlichen (Art. 153). Bei der Haftung dieser Personen besteht ausserdem die Besonderheit, dass sie nicht nur der Gesellschaft, sondern auch dritten Personen, denen sie Schaden zugefügt haben, unmittelbar zum Schadensersatze verpflichtet sind. Wird in allen aufgezählten Fällen der Schaden durch mehrere Personen verursacht, so haften diese der Gesellschaft gegenüber als Gesamtschuldner (Art. 154). Bemerkenswert ist, dass in allen Fällen für das Verschulden Vorsatz oder Fahrlässigkeit erforderlich sind.

Ähnlich wie im HGB sind nach Art. 155 diese eben aufgeführten Personen niemals den Aktionären unmittelbar zum Schadensersatze verpflichtet, sondern sie haften immer nur der Gesellschaft. Das schliesst natürlich nicht aus, dass den Aktionären als Dritten unmittelbar Schadensersatzansprüche gegen diese aufgeführten Personen zustehen. Art. 158 des polnischen Gesetzes erwähnt dies ausdrücklich, ohne allerdings Anhaltspunkte dafür zu geben, wann eine Pflichtverletzung gegenüber der Gesellschaft zugleich eine Schadensersatzpflicht gegenüber

[1]) Vgl. Havlitzky, Zeitschr. f. Ostr. 1928, S. 599.

dem Aktionär begründet. Es kann sich dem Aktionär gegenüber immer nur um eine ausservertragliche Haftung der Organe handeln. In der deutschen Praxis hat man diese Fälle einer ausservertraglichen Haftung der Organe gegenüber den Aktionären sehr eng begrenzt. Nur wenn mit einer Pflichtverletzung gegenüber der Gesellschaft zugleich die besonderen Voraussetzungen der Schadensersatzverpflichtung gemäss § 823 und 826 BGB dem Aktionär gegenüber gegeben sind, trifft die Organe eine Schadensersatzpflicht gegenüber den Aktionären. Das Reichsgericht hat hierfür sehr enge Grundsätze aufgestellt. Der Aktionär muss immer als ein in seinen Vermögensrechten geschädigter Dritter, nicht in seiner Eigenschaft als Aktionär dabei erscheinen, er muss seine Klage auf einen selbständigen Schuldgrund stellen können[1]). Auch wo die Organe unmittelbar im Namen der Gesellschaft in Rechtsbeziehungen zum Aktionär treten, etwa bei der Aktienausgabe oder der Empfehlung des Ankaufs von Aktien im Namen der Gesellschaft, haftet die Gesellschaft für sie vertraglich oder ausservertraglich den Aktionären gegenüber. Nur in den Ausnahmefällen des § 823 und 826 BGB kann auch hier eine unmittelbare Haftpflicht der Organe auch gegenüber den geschädigten Aktionären eintreten[2]). Das polnische Recht hat allerdings diesen Fall anders geregelt. Nach Art. 153 sind bei der Ausgabe von Aktien, Anteilscheinen usw. die beteiligten Personen, also auch die evtl. bei der Ausgabe beteiligten Organe zum Ersatze des Schadens unmittelbar den geschädigten Personen verpflichtet, wenn ihnen Vorsatz oder Fahrlässigkeit bei der Veröffentlichung falscher oder Verheimlichung wahrer Tatsachen über das Vermögen der Gesellschaft zur Last fallen. In diesem Falle sind also diese Personen einmal unmittelbar der Gesellschaft zum Schadensersatze verpflichtet, wenn der Gesellschaft ein Schaden entstanden ist, andererseits aber auch unmittelbar den geschädigten Personen gegenüber selbst. Die Gesellschaft haftet also grundsätzlich hierbei nicht für ihre Organe. Mit Ausnahme dieser Bestimmung können wir im polnischen Recht hinsichtlich der Haftung der Organe gegenüber den Aktionären die gleiche Lösung feststellen wie im HGB. Den Aktionären sind nur in Ausnahmefällen, wenn die besonderen Voraussetzungen der § 823, 826 BGB ihnen gegenüber vorliegen, die Organe unmittelbar zum

[1]) Vgl. darüber Staub, § 241, Anm. 22; Belke, a. a. O., S. 116.

[2]) Belke, a. a. O., S. 116, bringt hierüber nähere Ausführungen.

Schadensersatze verpflichtet[1]). In der Regel haften sie wegen ihrer Pflichtverletzung nur der Gesellschaft selbst (und die Gesellschaft wiederum haftet für die Organe den Aktionären als Dritten gegenüber), es sei denn, dass ausserdem die Voraussetzungen von §§ 823, 826 BGB hinsichtlich der Organe den Berechtigten gegenüber gegeben sind.

Die Ersatzansprüche aus den im polnischen Gesetz aufgeführten Tatbeständen Art. 149—154 stehen also in erster Reihe der Gesellschaft zu. In dieser Beziehung ist die Regelung des polnischen Gesetzes die gleiche wie die des HGB nach § 268. Für die Geltendmachung sind jedoch erhebliche Abweichungen vom HGB festzustellen. Der einzelne Aktionär, nicht nur eine Minderheit, kann die Verfolgung der Ersatzansprüche verlangen und sogar selbst die Klage auf Leistung von Schadensersatz an die Gesellschaft erheben. Das Recht der Klageerhebung steht in erster Linie auch hier dem Vorstand zu, der nach Art. 152 ähnlich wie im HGB innerhalb seiner Sorgfaltspflicht Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen die aus § 149—154 haftenden Personen geltend machen muss. Ausserdem kann die G. V. die Erhebung der Klage beschliessen. Soweit jedoch die Gesellschaft eine Klage auf Schadensersatz innerhalb eines Jahres von der Entdeckung der Handlung, die Schaden verursacht hat und vom Beginn des Strafverfahrens gegen denjenigen, dem diese Handlung zur Last gelegt wird, nicht erhebt, hat jeder Aktionär oder Inhaber anderer Anteilsrechte das Recht, die Klage auf Entschädigung der Gesellschaft gegen den Schuldigen zu erheben. Während im Falle der Klageerhebung durch die Gesellschaft der Aktionär nur als Nebenintervenient in den Rechtsstreit eintreten kann, steht ihm also in diesem Falle ein selbständiges Klagerecht gegen die nach Art. 149—154 verpflichteten Personen auf Leistung von Schadensersatz an die Gesellschaft zu. Die G. V. kann jedoch nach Art. 155, Abs. 3 beschliessen, die Erhebung oder Unterstützung der Klage auf Schadensersatz zu unterlassen. In diesem Falle steht dem Aktionär die Klage nur dann zu, wenn er nachweist, dass er an der G. V. nicht teilgenommen oder gegen den Beschluss gestimmt hat. Diese Vorschrift bietet dem

1) Im Geltungsbereich des BGB. gelten auch diese Bestimmungen nach polnischem Recht: wie die ausservertragliche Haftung sich in den anderen Teilgebieten gestaltet, richtet sich nach dem dortigen Zivilrecht. Im polnischen Aktiengesetze ist also diese Haftung nicht näher geregelt, und wir müssen uns begnügen mit einer Verweisung auf die deutsche Praxis in der Anwendung der Vorschriften des BGB.

Aktionär die Möglichkeit, auch die eben erwähnte Jahresfrist zu umgehen. Er kann, wenn er die erforderliche Aktienzahl aufbringt, nach Art. 54 im Wege des Berufungs- und Antragsrechts die G. V. zur Entscheidung der Frage, ob sie Schadensersatzansprüche geltend machen will oder nicht, zwingen. Ist die G. V. gegen eine Erhebung von Ersatzansprüchen, so kann unter den Voraussetzungen von Art. 155, Abs. 3 der Aktionär sofort die Klage erheben. In jedem Falle ist hiernach das Klagerecht des Aktionärs nur wenig von der G. V. abhängig. Es ist ein ziemlich selbständiges Recht, das ähnlich wie das noch zu behandelnde Anfechtungsrecht dem Aktionär eine selbständige Klageerhebung sichert. Hinsichtlich der Rechtsnatur könnte es zweifelhaft sein, ob das Klagerecht des Aktionärs nach Art. 155 als ein Minderheitsrecht zu betrachten ist, da ja rein äusserlich nicht eine Minderheit sondern nur ein einzelner Aktionär auftritt. Berücksichtigt man jedoch, dass der einzelne Aktionär nur die unmittelbaren Ansprüche der Gesellschaft wahrnimmt, dass er in gewissem Sinne dazu berufen ist, gegen eine Mehrheit Rechte der Gesellschaft durchzusetzen, so wird hier die Stellung des Aktionärs als Vertreter der Gesellschaftsinteressen offensichtlich. Er verfolgt wie eine Minderheit die Interessen der Gesellschaft gegen die sie vernachlässigende Mehrheit. Daher ist auch dieses Klagerecht nach Art. 155 als ein Vertretungsrecht, also ein Minderheitsrecht, anzusehen. Darin aber, dass der polnische Gesetzgeber dieses Minderheitsrecht schon der Einzelperson zugestanden hat, kommt recht deutlich der Charakter als Schutzrecht gerade in dem Verfolgungsrecht nach Art. 155 zum Ausdruck. Der Schutzcharakter dieses Minderheitsrechts ist vollends auch daran erkennbar, dass es nicht von irgend welchen Sicherungsmassnahmen abhängig ist, wie sie für das Minderheitsrecht nach § 268 aufgestellt sind. Dieses Ausserachtlassen der Sicherungsvorschriften ist nur aus dem Bestreben des polnischen Gesetzgebers zu erklären, mit äusserster Strenge die Gesellschaft zur Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen die nach Art. 149—154 haftenden Personen anzuhalten. Durch dieses Verfolgungsrecht soll weitestgehend die Verantwortung der Organe und aller Personen gestärkt werden, die im Leben der Gesellschaft wichtige Tätigkeiten vornehmen. Auch die kleinsten Übergriffe sollen geahndet werden. So tritt gerade bei diesem Verfolgungsrecht die Strenge und Schärfe des polnischen Gesetzes bei der Sicherung einer gesetzmässigen Verwaltung und bei der Sicherung der Aktionärrechte hervor. Diese Strenge wird auch dadurch besonders hervorgehoben,

dass nicht nur der Aktionär, sondern auch jeder Inhaber von Anteilsrechten berechtigt ist, die Klage auf Schadenersatz an die Gesellschaft gegen die nach Art. 149—154 haftenden Personen zu erheben. Die Schutzrechte des Aktionärs haben durch dieses Klagerecht auf Schadensersatz an die Gesellschaft nach Art. 155 im polnischen Recht einen weiteren Ausbau erhalten.

§ 20. Das Recht der Ernennung und Abberufung von Liquidatoren bei Gericht.

Um eine Minderheit während der Liquidationszeit nicht der schrankenlosen Herrschaft einer Mehrheit auszuliefern, haben beide Gesetze einer Minderheit das Recht gegeben, zu beantragen, dass in ihrem Interesse vom Gericht nach Würdigung der Sachlage Liquidatoren berufen oder abberufen werden. Gerade während der Liquidation erweist sich eine Überwachung jeglicher Geschäfte der Gesellschaft als notwendig, denn allzu leicht kann zum Schaden der Aktionäre die Vermögensmasse geschmälert werden. Es leuchtet ein, dass auch hier der Mehrheitsherrschaft durch das Dazwischentreten einer Minderheit Grenzen gezogen werden. Beide Gesetze gehen jedoch verschiedene Wege bei der Bestellung und Abberufung der Liquidatoren auf Antrag einer Minderheit. Im Sinne des HGB sind stets die Mitglieder des Vorstandes als geborene Liquidatoren anzusehen (§ 295, Abs. 1). In der Regel werden jedoch die Satzungen besondere Vorschriften über die Bestellung der Liquidatoren enthalten. Enthält die Satzung nichts über die Bestellung von Liquidatoren, so hat die G. V. auch das Recht, Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte zu bestellen. Diese Reihenfolge, Vorstand, Satzung oder Generalversammlung kann jedoch dadurch beseitigt werden, dass der Aufsichtsrat oder eine Minderheit, die den 20. Teil des Grundkapitals vertritt, die Ernennung von Liquidatoren bei Gericht beantragen. Zur Stellung eines solchen Antrags ist die Minderheit nur berechtigt, wenn sie einen 6-monatigen Besitz der vorgeschriebenen Aktienzahl glaubhaft machen kann und das Verlangen der Bestellung durch die Angabe wichtiger Gründe rechtfertigt. Die Entscheidung darüber, ob wichtige Gründe zur Bestellung von Liquidatoren vorliegen oder nicht, liegt im freien Ermessen des Gerichts, das, wenn es die Wichtigkeit der Gründe anerkennt, die Liquidatoren ernennen kann. Die Abberufung der Liquidatoren erfolgt in der gleichen Weise wie die Bestellung. Zwar

wird dies von Staub[1]) bestritten, der die eben erwähnten Vorschriften nur auf die Ernennung bezogen wissen will. Aber aus dem Gesetze selbst lässt sich die Meinung Staubs nicht begründen, und es besteht kein Grund, anzunehmen, dass eine Abberufung nicht auf die eben geschilderte Weise erfolgen soll wie eine Ernennung[2]). Das Gesetz bestimmt vielmehr ausdrücklich, dass die Abberufung unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung stattfinden kann, und dies ist notwendig auch auf das Minderheitsrecht zu beziehen. Hat das Gericht Liquidatoren bestellt, so unterliegen diese nicht der Abberufung durch die G. V., da ja dann das Minderheitsverlangen durchkreuzt werden könnte. Die G. V. kann daher nur die nicht vom Gericht bestellten Revisoren abberufen.

Das polnische Gesetz (Art. 131) sieht ebenfalls die Vorstandsmitglieder als geborene Liquidatoren an, wenn der Gesellschaftsvertrag oder die G. V. nicht andere Personen dazu berufen.

Auf Antrag von Aktionären, die mindstens 1/10 des Grundkapitals vertreten, kann jedoch das Gericht die Anzahl der Liquidatoren ergänzen, indem es noch ein oder zwei Liquidatoren zu den schon vorhandenen ernennt. Der Aufsichtsrat hat kein Recht, die Ergänzung durch das Gericht zu verlangen wie im HGB, sondern hier ist das Verlangen nur auf die Minderheit beschränkt. Dagegen können aus wichtigen Gründen auf Antrag von beteiligten Personen die Liquidatoren, die im Gesellschaftsvertrage bestimmt oder durch die G. V. berufen sind, durch das Registergericht abberufen werden, und an ihrer Stelle können andere Liquidatoren vom Gericht bestimmt werden. Dieser Antrag auf Abberufung erfordert keinen Nachweis eines bestimmten Aktienbesitzes, er ist also nicht auf eine Minderheit von Aktionären beschränkt, sondern kann von jeder interessierten Person, also Aktionären, Aufsichtsorganen der Gesellschaft, im Zweifel auch Gläubigern der Gesellschaft, gestellt werden, da nicht die Aktionäreigenschaft sondern nur das Interesse erforderlich ist[3]). Das Gericht entscheidet auch hier nach freiem Ermessen, ob wichtige Gründe vorliegen und ernennt daraufhin die Liquidatoren und beruft die alten ab. Die

[1]) § 295, Anm. 10.

[2]) So Brodmann, § 295, Anm. 2; Belke a. a. O., S. 103; Winkler-Krämer a. a. O., S. 37. Horrwitz a. a. O., S. 309.

[3]) Schon an einer anderen Stelle des Gesetzes in Art. 26 (vgl. den einleitenden Teil) hatte der poln. Gesetzgeber den Personenkreis der berechtigten Personen auf das Interesse abgestellt, um eine weitgehende Sicherung gegen Übergriffe zu schaffen.

vom Gericht ernannten Liquidatoren können nur vom Gericht abberufen werden, nicht etwa von der G. V. Ebenso bestimmt auch das Gericht die Höhe ihrer Entlohnung.

Betrachtet man die Regelung beider Gesetze vom Standpunkte des einzelnen Aktionärs, so geht auch in dieser Beziehung die Regelung des polnischen Gesetzes in den Schutzmassnahmen weiter als das HGB. Es kann nicht verkannt werden, dass Schutzmassnahmen gerade während der Liquidationszeit im Interesse des Aktionärs gerechtfertigt sind, und daher ist die Regelung des polnischen Gesetzes als vorteilhaft zu bezeichnen. Bemerkenswert ist ausserdem, dass auch die Gläubiger, die natürlich ein ebenso starkes Interesse an einer ordentlichen Abwicklung der Liquidation haben wie die Aktionäre, nach der Ausdrucksweise des polnischen Gesetzes ebenfalls bei Gericht eine Abberufung und Neuernennung von Liquidatoren beantragen können.

§ 21. Das Anfechtungsrecht.

Das in der Praxis wohl bedeutsamste Recht, mit dessen Hilfe der Aktionär die Gesellschaft zu einer gesetz- und satzungsmässigen Verwaltung zwingen kann, ist das beiden Gesetzen bekannte Anfechtungsrecht. Von beiden Gesetzgebern wird durch die Anerkennung des Anfechtungsrechts hervorgehoben, dass die Herrschaft der Mehrheit sich innerhalb der vom Gesetz und der Satzung festgesetzten Grenzen zu bewegen habe, andernfalls kann der einzelne Aktionär einen Beschluss mit Hilfe des Anfechtungsrechts zunichte machen.

Das Anfechtungsrecht hat seinen Ursprung aus der im französischen und englischen Recht vertretenen Lehre genommen, dass der Aktionär ein Recht auf eine gesetz- und satzungsgemässe Verwaltung der Gesellschaft habe[1]). Diese Lehre hat dann für das deutsche Rechtsgebiet das Reichsoberhandelsgericht vertreten, und sie hat ihren Niederschlag in der Aktiennovelle von 1884 und später im neuen deutschen Handelsgesetzbuch in den §§ 271 — 273 erhalten[2]).

Das polnische Aktienrecht hat diese Bestimmungen mit einigen Erweiterungen in den Art. 74 — 77 übernommen; zum Teil galten diese Bestimmungen schon in den preussischen und oesterreichischen Teilgebieten gemäss den Vorschriften des deutschen und oesterreichischen Aktienrechts. Dagegen fehlten im

[1]) Vgl. Bachmann, a. a. O., S. 127.
[2]) Belke, a. a. O., S. 109.

bisherigen Recht Kongress- und Ostpolens gesetzliche Bestimmungen über die Anfechtung von G. V.-Beschlüssen[1]). Wie wir noch im folgenden sehen werden, hat der polnische Gesetzgeber sich nicht nur auf die Übernahme der Anfechtungsbestimmungen, wie sie das HGB in den §§ 271 — 273 enthält, beschränkt, sondern sie noch weiter ausgebaut aus dem Bestreben heraus, die Rechtsstellung des einzelnen Aktionärs vor allem in seinen Sonderrechten zu festigen.

Nach den Bestimmungen des HGB steht das Anfechtungsrecht eines G. V.-Beschlusses gemäss § 271, Abs. 3 jedem in der G. V. erschienenen Aktionär unter der Voraussetzung zu, dass er gegen den Beschluss Widerspruch zu Protokoll erklärt hat; dem nicht erschienenen Aktionär dagegen nur dann, wenn er zu der G. V. unberechtigterweise nicht zugelassen war, oder wenn eine ungenügende Berufung oder Bekanntmachung erfolgt ist. Wenn sich die Anfechtung darauf gründet, dass durch den Beschluss Abschreibungen oder Rücklagen über das gesetzlich oder satzungsmässig statthafte Mass angeordnet seien, steht das Anfechtungsrecht nur einer Minderheit zu, die den 20. Teil des Grundkapitals vertritt. Der deutsche Gesetzgeber hat durch diese Vorschrift in gewissem Sinne eine sog. stille Reservenbildung begünstigen wollen[2]).

Im polnischen Gesetz hat jeder erschienene Aktionär nach Art. 74 das Anfechtungsrecht, wenn er gegen den Beschluss gestimmt hat, und nachdem dieser ergangen war, die Protokollierung des Widerspruchs verlangt hat. Der Widerspruch kann hier also nicht schon vor der Beschlussfassung erklärt werden im Gegensatz zu den Bestimmungen im HGB, wo dies auch schon vorher geschehen kann[3]). Dem nicht anwesenden Aktionär steht das Anfechtungsrecht unter den gleichen Voraussetzungen zu wie nach dem HGB (Art. 74, Nr. 3 und 4). Diese beiden Voraussetzungen des Anfechtungsrechts fallen jedoch weg, wenn sich gemäss Art. 76 die Anfechtung darauf gründet, dass der G. V.-Beschluss einen Verstoss gegen die kaufmännischen guten Sitten enthält[4]). Ein solcher Beschluss kann

---

[1]) Havlitzki in Zeitschr. f. Ostr. 1928, S. 609.

[2]) Bilanzrechtlich ist nach dem deutschen Recht eine stille Reservenbildung zulässig, da der dt. Gesetzgeber nicht auf unbedingter Bilanzwahrheit besteht. Vom kaufmännischen Standpunkt ist ausserdem als Quelle der Kapitalbildung eine stille Reservenbildung sehr erwünscht. Vgl. Brodmann, § 271, Anm. 6. 2.

[3]) Vgl. Brodmann, § 271, Anm. 6.

[4]) Sułkowski, a. a. O., S. 17; Havlitzki, a. a. O., S. 609.

auch im Falle seiner formellen Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages im Wege der Klage angefochten werden, falls er die Interessen der Gesellschaft verletzt oder die Schädigung der Aktionäre bezweckt. Diese Gesetzesbestimmung hat demnach zur Folge, dass gesetz- und satzungswidrige Beschlüsse nur unter besonderen Voraussetzungen gemäss Art. 74 anfechtbar sind, dagegen gesetz- oder satzungsmässige Beschlüsse, die jedoch gegen die kaufmännischen guten Sitten verstossen, ohne weiteres anfechtbar sind. Auch jegliche stille Reservebildung ist demnach ohne weiteres anfechtbar, und nicht nur stille sondern auch satzungsmässige offene Reserven, wenn ihre Bildung im Sinne von Art. 76 gegen die kaufmännischen guten Sitten verstösst. Nach beiden Gesetzen steht ausser den Aktionären auch dem Vorstand und den Aufsichtsorganen das Anfechtungsrecht zu (§ 271, Abs. 4, Art. 74, Nr. 1). Nach dem HGB dem Vorstand und Aufsichtsrat und seinen einzelnen Mitgliedern nur, sofern der Beschluss eine Massregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats haftbar machen würden.

Die Rechtsnatur des Anfechtungsrechts ist streitig. Vor allen Dingen nach der Richtung hin, ob es als Minderheitsrecht anzusehen ist. Von den übrigen Minderheitsrechten unterscheidet sich das Anfechtungsrecht in der Form dadurch, dass es schon einem einzelnen Aktionär zusteht, also nur den Besitz einer Aktie voraussetzt. Dieser Formunterschied ist jedoch ohne Bedeutung bei der Beurteilung des Verfolgungsrechts als Minderheitsrecht nach dem polnischen Gesetze gewesen, da hier auch nur ein einzelner Aktionär bei seiner Geltendmachung auftrat. Für die Untersuchung der Rechtsnatur des Anfechtungsrechts ist jedoch die Frage von Bedeutung, in welcher Eigenschaft der Aktionär bei der Ausübung dieses Rechts auftritt, da wir in unseren Ausführungen die Minderheitsrechte als Vertretungs- oder Schutzrechte aufgefasst hatten. Horrwitz[1]), der in dem Auftreten des Einzelaktionärs nicht eine Vertretung der Gesellschaft sieht, rechnet das Anfechtungsrecht nicht zu den Minderheitsrechten, jedoch steht der weitaus grösste Teil des deut-

[1]) a. a. O., S. 49. Ebenso O., v. Gierke, a. a. O., S. 264, der das Anfechtungsrecht als Sonderrecht des Aktionärs bezeichnet. Gierke findet die Anerkennung als Minderheitsrecht insofern bedenklich, als es sich bei der Klage dann im Prozess um einen Rechtstreit zweier Organe derselben Gesamtpersönlichkeit handeln müsste. Jedoch erkennt auch Gierke in gewissem Sinne die organmässige Funktion des Anfechtenden an.

schen Schrifttums mit Recht auf dem Standpunkt, dass der Aktionär bei der Geltendmachung des Anfechtungsrechts die Tätigkeit eines Gesellschaftsorgans ausübt[1]), da er gegen eine willkürliche Verletzung des Gesetzes oder der der Gesellschaft gegebenen Satzung auftritt und somit die Interessen der Gesellschaft gegen die sie missachtenden Organe wahrnimmt.

Den Gegenstand des Anfechtungsrechts bildet nach beiden Gesetzen ein Beschluss der G. V., der das Gesetz oder die Satzung verletzt. Dazu kommt nach polnischem Recht, Art. 76, der schon erwähnte Fall hinzu, dass ein G. V.-Beschluss, auch wenn er formell mit dem Gesetz oder der Satzung übereinstimmt, dann angefochten werden kann, wenn er gegen die kaufmännischen guten Sitten verstösst. Ein solcher Verstoss gegen die kaufmännischen guten Sitten liegt nach dem Gesetze dann vor, wenn die Interessen der Gesellschaft verletzt werden oder eine Schädigung der Aktionäre bezweckt wird. Mit der Einführung dieser Gesetzesbestimmung hat der polnische Gesetzgeber dem Aktionär ein besonderes Mittel gegeben, sich gegen eine jegliche Beeinträchtigung seiner Rechte, vor allen Dingen der Sonderrechte, zu wehren. Wir hatten schon bei der Betrachtung über die Sonderrechte (S. 47) darauf hinweisen können, dass das polnische Gesetz mit der Einführung des Anfechtungsrechts in Art. 76 den Zweckgedanken der Sonderrechte in einer Weise verwirklicht hat, die in der Hauptsache einen näheren Sonderrechtsbegriff in bezug auf die allgemeinen Mitgliedschaftsrechte überflüssig macht. Vor allen Dingen werden hier die am meisten bestrittenen Sonderrechte, die allgemeinen Mitgliedschaftsrechte, wie das Dividendenrecht oder das Recht auf die Liquidationsquote, die wir in unserer Darstellung als satzungsmässige Sonderrechte bezeichnet hatten, voll geschützt, da es sehr leicht sein wird, bei einer Verletzung oder Beeinträchtigung dieser Rechte eine Schädigung des Aktionärs nachzuweisen und die Grundlagen der Anfechtung nach Art. 76 zu schaffen. Als Schutz für die übrigen Sonderrechte wäre schon eine Anfechtung nach Art. 74 gegeben. Die Vorschrift des Gesetzes in Art. 76 ist jedoch nicht nur als Schutzvorschrift gegen eine Beeinträchtigung der Aktionärrechte anzusehen, sondern sie soll, wie aus dem Gesetze hervorgeht, auch gleichzeitig zur Sicherung der Interessen der Gesellschaft dienen. Um also eine Sicherung der Gesellschaftsinteressen und zugleich einen Schutz der Aktionärrechte herbeizuführen, wird gegebe-

[1]) Lehmann, I. S. 221; Fischer a. a. O., S. 207; Cosack, S. 229, I.; J. v. Gierke, a. a. O., S. 341; Winkler-Krämer, a. a. O., S. 38.

nenfalls der Gesellschaftszweck durch eine Auslegung der Satzung erforscht werden müssen. Damit wird für die Beurteilung der Sonderrechtsnatur einzelner Mitgliedschaftsrechte immer die einzelne Unternehmung in den Vordergrund gestellt. So anerkennenswert jedoch vom Standpunkte des Schutzes der Sonderrechte die Bestimmung des Art. 76 ist, so muss doch an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass der Art. 76 wie jede allgemeine Klausel eine grosse Unsicherheit in das Rechtsleben der Gesellschaft bringen kann. Berücksichtigt man weiterhin, dass diese Anfechtungsklage keiner kurzen Ausschlussfrist unterliegt sondern erst in einem Jahr verjährt, so wird der zweifelhafte Nutzen des Art. 76 für die Gesellschaft und ihre Tätigkeit offensichtlich, da jegliche Beschlüsse der G. V., die im Einklang mit Gesetz und Satzung gefasst sind, immer noch der Anfechtung auf Grund von Art. 76 ausgesetzt sein werden.

Immerhin ist hierdurch das Sonderrechtsproblem wenigstens zum Teil gelöst. Eine weitere Frage, die nicht nur die Sonderrechte angeht sondern überhaupt für jegliche mangelhafte G. V.-Beschlüsse von Bedeutung ist, ist die Frage, wann ein Beschluss der G. V. anfechtbar und wann er von vornherein nichtig ist. Der Unterschied zwischen der Anfechtbarkeit und Nichtigkeit ist deswegen von grösster Bedeutung, weil es bei der Nichtigkeit keiner fristgemässen Klage bedarf, um sie geltend zu machen. Die Nichtigkeit kann ohne weiteres auch noch nach Jahrzehnten vom Aktionär geltend gemacht werden und ist unheilbar, während die Anfechtbarkeit befristet ist und der Mangel nach Ablauf der Frist geheilt wird. Es ist nicht leicht, eine Abgrenzung dieser Fälle herbeizuführen, und wir wollen uns bemühen, wenigstens allgemeine Grundlagen zu ihrer Abgrenzung herauszustellen. Die Nichtigkeit eines Beschlusses kann vor allen Dingen daraus entspringen, dass der Beschluss formelle oder inhaltliche Mängel aufweist[1]). Wegen formeller Mängel wird ein Beschluss nichtig und nicht blos anfechtbar nur dann sein, wenn er auf einem derart regelwidrigen Verfahren beruht, dass von einem G. V.-Beschluss im Rechtssinne nicht mehr gesprochen werden kann. Das wird z. B dann vorliegen, wenn die G. V. durch einen Unbefugten einberufen war[2]) oder wenn der Beschluss nicht im Protokoll vermerkt war[3]). In der Regel werden aber Beschlüsse wegen formeller Mängel

---

[1]) So eingeteilt von J. v. Gierke, a. a. O., S. 342; Brodmann § 271, 1, II; Kaczkowski, Art. 74, Anm. 1.

[2]) So RG., Bd. 92, S. 409; J. v. Gierke, S. 342, Kaczkowski, Art. 74, Anm. 1.

[3]) RG., Bd. 82, S. 187; Art. 73, Abs. 1 PAR.

meist nur anfechtbar sein. Dem Inhalte nach ist ein Beschluss nichtig, der gegen schlechthin zwingende Rechtsnormen des öffentlichen oder privaten Rechts verstösst[1]). Hierunter fällt vor allen Dingen ein Beschluss, der gegen die guten Sitten verstösst[2]). Wann dies der Fall ist, ist Streitfrage. Das RG. fasst das Anwendungsgebiet des § 138 BGB im Aktienrecht sehr weit. Danach verstösst ein Beschluss gegen die guten Sitten, „wenn sich nach seinem aus der Zusammenfassung von Beweggrund, Inhalt und Zweck ergebenden Gesamtcharakter ergibt, dass er mit der Anstandspflicht aller billig und gerecht denkenden unvereinbar ist, dass er sich also mit dem in Sitte und Übung zutage getretenen Empfinden der Volksgenossen in Widerspruch setzt"[3]). Demgegenüber wird jedoch nach richtiger Ansicht die Anwendbarkeit des § 138 BGB auf die Fälle beschränkt, in denen der Inhalt des Beschlusses selbst unsittlich ist[4]), sodass bei sittlich farblosen Beschlüssen, auch wenn sie einem unsittlichen Beweggrund entspringen und auf unsittliche Zwecke abzielen § 138 keine Anwendung findet, also der G. V.-Beschluss nicht nichtig, sondern höchstens anfechtbar ist. Jedenfalls ist im Aktienrecht das Anwendungsgebiet von § 138 BGB in Bezug auf G. V.-Beschlüsse sehr eng zu fassen und im Interesse der Rechtssicherheit werden deshalb Beschlüsse auch hier meist nur anfechtbar sein. Überall, wo nur der Beweggrund unsittlich ist, wo also meist § 826 BGB Anwendung findet, wird ein Beschluss nur anfechtbar sein, und auch das RG. hat in diesen Fällen sich für eine Anfechtbarkeit, nicht eine Nichtigkeit ausgesprochen[5]). Der polnische Gesetzgeber hat für die

[1]) Also gegen Verbotsbestimmungen gemäss § 134 BGB. J. v. Gierke, S. 342, Staub § 273, Anm. 17 ; Brodmann, § 271, 2, I.; RG. Bd. 120, S. 363; Kaczkowski, Art. 74, Anm. 1.

[2]) J. v. Gierke, S. 352,; Kaczkowski, Art. 74, Anm. 1.

[3]) So RG. Bd. 107, S. 74. Ebenso RG. Bd. 112, S. 16, Bd. 78, S. 263, Bd. 75, S. 74, JW. 1914, S. 83, ebenso Flechtheim in JW. 1925, S. 572, V.

[4]) Brodmann, § 271, 2 I. Gierke, a. a. O., S. 343, Horrwitz S. 183.

[5]) RG. Bd. 68, S 314; Bd. 82, S. 186; Bd. 108, S. 322; daher hat die Reformkommission des 34. dt. Jur. Tages (S. 27) vorgeschlagen, jeden Beschluss, der gegen die guten Sitten verstösst, nur für anfechtbar zu erklären. Dem widerspricht jedoch wie Gierke mit Recht ausführt (S. 343) das Rechtsempfinden, da dann ein Beschluss der seinem Inhalt selbst nach unsittlich ist, gültig werden müsste, falls keine Anfechtung erfolgt. Der Anwaltsverein (S. 168) hat in den Antworten auf den Fragebogen des Reichsjustizministers Teil 4, Frage 136-137 dem Vorschlag der Reformkommission zugestimmt, allerdings unter Voranschickung eines Begriffes der Nichtigkeit für G.V.-Beschlüsse, der nur dann gegeben sein soll, wenn der Inhalt des Beschlusses zwingende mit dem Leben der A. G. unverträgliche und im öffentlichen Interesse gegebene Vorschriften verletzt, auf deren Innehaltung die Beteiligten nicht verzichten können.

Abgrenzung der Fälle der Anfechtbarkeit von der Nichtigkeit von G. V.-Beschlüssen keine Regelung im Aktienrecht getroffen. Kaczkowski[1]) äussert sich hinsichtlich der Abgrenzung der Anfechtbarkeit gegenüber der Nichtigkeit bei sittenwidrigen Beschlüssen nicht sondern beschränkt sich darauf, ganz allgemein festzustellen, dass ein Beschluss, der gegen die guten Sitten verstösst, nichtig ist. Man wird aber auch im polnischen Recht die Fälle der Nichtigkeit sehr eng fassen müssen, im Sinne einer Abgrenzung, wie wir sie für das deutsche Aktienrecht eben hervorgehoben hatten, mithin den § 138 im Geltungsgebiet des BGB in Polen[2]) nur auf den Inhalt des Beschlusses selbst anwenden müssen.

Aus der Bejahung der Anfechtbarkeit bei sittenwidrigen Beschlüssen folgt, dass auch bei einer Beeinträchtigung von Sonderrechten, wenn ein Verstoss gegen die guten Sitten vorliegt, meist nur Anfechtbarkeit, nicht Nichtigkeit gegeben ist[3]). Doch können G. V.-Beschlüsse, die Sonderrechte verletzen, gegebenenfalls aus anderen Gründen nichtig und nicht nur anfechtbar sein. Bei solchen Beschlüssen, die Gläubigerrechte der Aktionäre, also nicht eigentliche Mitgliedschaftsrechte, verletzen, wird man weder von Anfechtbarkeit noch von Nichtigkeit sondern besser von Unwirksamkeit sprechen. Ein solcher Beschluss kann aber auch den Aktionären gegenüber wirksam werden, wenn sie ihm vorbehaltlos zustimmen, da dann ein Verzicht auf diese Rechte in der Zustimmung zu erblicken wäre[4]). Bei Beschlüssen, die gegen Sonderrechte verstossen, wird die Nichtigkeit davon abhängen, gegen welche Art von Sonderrechten[5]) die einzelnen Beschlüsse verstossen. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es auch hier wünschenswert, die Fälle der Nichtigkeit möglichst einzuschränken. Man wird daher bei einer Verletzung von Sonderrechten nur dann Nichtigkeit des Beschlusses annehmen können, wenn der Beschluss gegen schlechthin allgemeine Sonderrechte und zwingende Gesetzesnormen[6]) verstösst. Bei einer Beeinträchtigung von Sonder-

---

[1]) Art. 74, Anm. 1.

[2]) In den übrigen Teilgebieten die entspr. Vorschriften des russ. Zivilrechts bezw. Code Civil oder oesterreich. BGB.

[3]) Also wenn § 826 BGB anzuwenden ist.

[4]) So mit Recht Staub, § 273, Anm. 18.

[5]) Vgl. unsere Einteilung der Sonderrechte in Gruppen oder Einzelvorrechte, allgemein gesetzliche und statutarische Sonderrechte.

[6]) Also wenn § 134 BGB vorliegt, z. B. eine Entziehung des Stimmrechts würde eine Nichtigkeit ohne vorherige Anfechtung begründen.

rechten im Einzelfalle wird demnach meist nur Anfechtbarkeit gegeben sein. Dieser Einteilung, die besonders vom Kommentar von Staub[1]) neuerdings vertreten wird, hat sich auch das RG. in einer neueren Entscheidung angeschlossen[2]), und m. E. wird sie am besten zu praktischen Ergebnissen führen können. Es sind sonach Beschlüsse, die einzelne Sonderrechte, wie mitgliedschaftliche Vorrechte oder satzungsmässige Sonderrechte, beeinträchtigen nur anfechtbar, und nicht nichtig.

Auch für das polnische Recht wird sich eine solche Einteilung rechtfertigen lassen. Es ist jedoch auch hier, da das Gesetz selbst nichts näheres bestimmt sondern nur eine erleichterte Anfechtung nach Art. 76 bei der Beeinträchtigung allgemeiner Mitgliedschaftsrechte schafft, die nähere Abgrenzung der Anfechtbarkeit von der Nichtigkeit noch der polnichen Rechtsprechung und dem Schrifttum überlassen.

Die Anfechtung des G. V.-Beschlusses erfolgt nach beiden Gesetzen im Wege der Klage, die gegen die Gesellschaft zu richten ist und die Ungültigkeitserklärung des anfechtbaren Beschlusses zur Folge hat. In Bezug auf die Zuständigkeit der Gerichte weichen beide Gesetze nicht voneinander ab. Die Klage ist bei dem Landgericht[3]), in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, einzureichen, und zwar ist innerhalb des Landgerichts die Kammer für Handelssachen hierfür zuständig[4]). Ihrer rechtlichen Natur nach ist die Klage keine Feststellungsklage; sie wird, da die Ungültigkeit des Beschlusses konstitutiv festgestellt wird, deshalb in dem deutschen Schrifttum allgemein als Rechtsgestaltungsklage angesehen[5]).

Das HGB hat auch hier Schutzvorschriften gegen eine missbräuchliche Ausübung des Anfechtungsrechts vorgesehen. Zunächst muss die Anfechtungsklage innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung auf der G. V. erhoben werden (§ 271, Abs. 2), und das Gericht hat diese Frist zu berücksichtigen, da sie keine Verjährungs- sondern eine Ausschlussfrist ist, also das Klagerecht nach Ablauf des Monats erlischt. Zur Verhütung einer leichtfertigen Klageerhebung, die den Gesellschaftskredit schädigen könnte, kann das Gericht eine Sicherheitsleistung anordnen, deren Art und Höhe in sein freies Ermessen zur Bestimmung gestellt ist. In der Praxis wird das meistens

---

[1]) Staub § 273, Anm. 18.
[2]) Bd. 111, S. 29.
[3]) In Polen also bei dem Sąd Okręgowy anzubringen. Art. 74, Abs. 4.
[4]) § 272, Abs. 2, HGB, § 95, Ziff. 2, G.V.G.
[5]) Vgl. darüber Staub, § 271, Anm. 8.

dann der Fall sein, wenn die Klage wenig Aussicht auf Erfolg hat, da diese Sicherheitsleistung dann zur Deckung etwaiger der Gesellschaft entstandenen Nachteile dient, wenn der Fall einer Haftung nach § 273, Abs. 2 vorliegen sollte; denn für den Schaden, der der Gesellscaft durch eine unbegründete Anfechtung eines solchen Beschlusses entsteht, haften der oder die Kläger, denen eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt als Gesamtschuldner (§ 273, Abs. 1)[1]). Das den Beschluss für nichtig erklärende Urteil wirkt im übrigen für und gegen die Aktionäre, auch gegen die, die nicht Partei sind (§ 273, Abs. 1). Aus dieser Wirkung des Urteils lässt sich am besten die Stellung des anfechtenden Aktionärs als Organ der nur einen einzigen Willen besitzenden Gesellschaft erkennen[2]).

Im polnischen Recht unterliegt die Anfechtungsklage auch einer Ausschlussfrist von 30 Tagen, vom Tage der Beschlussfassung ab gerechnet. Stützt sich jedoch im Falle des Art. 74, Abs. 2, Nr. 4 die Klage des der G. V. ferngebliebenen Aktionärs darauf, dass die G. V. fehlerhaft berufen war, oder dass ein Beschluss über Gegenstände gefasst wurde, die nicht 14 Tage vorher angekündigt waren, so beträgt die Frist der Klageerhebung ein Jahr. Auch diese Fristen sind als Ausschlussfristen wie im deutschen Recht anzusehen. Dagegen ist die Frist der Klageerhebung im Falle des Art. 76, wo die Aktionäre ohne weitere Voraussetzungen die Anfechtungsklage erheben können, eine Verjährungsfrist von einem Jahre, wie das Gesetz ausdrücklich hervorhebt. Ihr Ablauf ist also nicht von Amts wegen zu berücksichtigen. Eine Sicherung der Anfechtungsklage zu Gunsten der Gesellschaft durch Sicherheitsleistung, wie im HGB § 272, Abs. 3 oder Haftungsbestimmungen im § 272, Abs. 2, kennt das polnische Aktiengesetz nicht. Eine Haftung des Aktionärs könnte also nur nach bürgerlichrechtlichen Grundsätzen in Frage kommen. Dies ist wieder sehr bezeichnend für die ungebundene Stellung des Aktionärs, dem aktienrechtlich zur Verhütung einer missbräuchlichen Ausübung seiner Rechte im polnischen Gesetz keine Hindernisse entgegengestellt werden. Das Urteil hat auch hier gemäss Art. 77 verpflichtende Kraft im Verhältnis zwischen der Gesellschaft

[1]) Wie Horrwitz S. 115 ausführt, ist diese Bestimmung als Sonderfall für des Aktienrecht anzusehen im Hinblick auf die §§ 823 und 826 BGB.

[2]) Vgl. Fischer, a. a. O., S. 207; Winkler-Krämer S. 48.

und allen ihren Aktionären, also die gleiche Regelung wie im HGB in § 273[1]).

Zusammenfassend kann für beide Gesetze gesagt werden, dass die Voraussetzungen des Anfechtungsrechts so geregelt sind, dass eine Erschwerung der Voraussetzungen nicht möglich ist. In beiden Gesetzen stellt also das Anfechtungsrecht in seiner gesetzlichen Regelung eine unbeschränkbare Sicherung der Rechte des Aktionärs dar.

§ 22. Schluss.

Betrachten wir die Regelung des polnischen Aktienrechts, für die bisher der Gesichtspunkt der Rechtstellung des Aktionärs massgebend war, unter dem Gesichtspunkte deutscher Reformpläne, so wird sich aus den einzelnen Bestimmungen des polnischen Rechts viel brauchbares auch für eine Neuregelung des deutschen Aktienrechts entnehmen lassen, denn gerade in den kleinen Abweichungen hat der polnische Gesetzgeber die Schäden des deutschen Aktienrechts, das sonst die Grundlage für das polnische Gesetz bildet, ausmerzen wollen. An den einschlägigen Stellen ist hierauf auch schon verwiesen worden, vor allen Dingen dann, wenn der Fragebogen des Reichsjustizministers sich mit diesen Fragen beschäftigt hat. Der im Deutschen Reich im Hinblick auf die Aktienrechtsform vielfach erhobene Ruf nach Erneuerung und Sicherung der Aktiendemokratie hat in dem polnischen Gesetz, dadurch, dass der polnische Gesetzgeber dem Aktionär die Ausübung seiner Rechte weitgehend sichert und ihm also alle Mittel gibt, selbst mitbestimmend in der Gesellschaft zu wirken, eine besondere Verwirklichung gefunden. Man könnte fast sagen, dass jede Rechtsnorm, die irgendwelche Beziehungen des Aktionärs zur Gesellschaft regelt, Schutzbestimmungen zu Gunsten des einzelnen Aktionärs enthält, und oft so weitgehend, dass man im Interesse der Gesellschaft und nach allgemeinen aktienrechtlichen Grundsätzen zum Teil ihre Berechtigung anzweifeln möchte. Es konnte in Bezug auf deutsche Reformpläne die Frage nicht untersucht werden, ob ein so weitgehender Aktionärschutz, wie ihn das polnische Gesetz ausgebildet hat, auch für eine Neugestaltung des deutschen Aktienrechts empfehlenswert ist. Ein wichtiger

[1]) Haben jedoch Ationäre nach § 117 oder Art. 47 gutgläubig eine Dividende ausgezahlt erhalten, so wirkt das Urteil, das den Dividendenfestsetzungsbeschluss für nichtig erklärt nicht gegen sie, sie sind also in diesem Falle zur Rückzahlung nicht verpflichtet.

Grund dafür, nicht ohne weiteres die Bestimmungen des neuen polnischen Gesetzes hinzunehmen, ist der Umstand, dass das neue Recht bisher in der Praxis seine Eignung noch nicht nachweisen konnte. In der Behandlung der Arbeit hat dies insoweit seinen Ausdruck gefunden, als die polnische Rechtsprechung mangels jeglicher Entscheidungen auf Grund des neuen Gesetzes noch nicht berücksichtigt werden konnte. Nur an einzelnen Stellen ist deshalb auch eine Kritik am polnischen Gesetze versucht worden, hauptsächlich da, wo offensichtlich die Zweckmässigkeit einzelner Bestimmungen angezweifelt werden konnte. Immerhin bietet nach allem das polnische Recht eine Reihe interessanter Einzelheiten für den Ausbau des deutschen Aktienrechts, das ja seine Grundlage war. Jedenfalls kann man aus der Vergleichung des polnischen Aktienrechts mit dem deutschen Aktienrecht den Schluss ziehen, dass in dem polnischen Gesetze deutsche Rechtsgedanken als Muster und Grundlage gedient haben. In den deutschen Rechtskreis des Aktienrechts ist damit ein weiteres Land eingetreten. Es ist vom deutschen Standpunkt ein erfreuliches Zeichen, dass das polnische Aktienrecht die Angleichung an deutsche Rechtsgrundsätze aufweist, wo doch andere Möglichkeiten in starkem Masse gegeben waren z. B., bei dem Einfluss des französischen Rechts in Polen (Code Civil) eine Angleichung an das französische Recht.

LEBENSLAUF:

Ich, Udo Milbradt, wurde als Sohn des Gutsbesitzers Heinrich Milbradt und seiner Ehefrau Alice, geb. Albrecht, am 15. Juni 1908 in Mierucin, Kreis Mogilno (Polen) geboren. Nach dem Besuch der Volksschule in Mierucin wurde ich Ostern 1918 in das Gymnasium zu Gnesen, die staatl. Kaiser-Wilhelm-Schule, aufgenommen. Nachdem diese Schule polnisch geworden war, besuchte ich von Juli 1920 bis Weihnachten 1923 das deutsche Privatgymnasium zu Gnesen und bezog dann das deutsche Privatgymnasium zu Bromberg. Am 30. Juni 1926 bestand ich vor einer staatl. Prüfungskommission des staatl. Realgymnasiums zu Bromberg das Abiturientenexamen. Ich studierte sodann Rechts- und Staatswissenschaften die ersten beiden Semester an der Universität Posen und siedelte im W-S. 1927/28 nach Berlin über. Von dort aus bezog ich im S-S. 1929 die Universität Marburg, wo ich am 14. Oktober 1930 das Doktorexamen bestand.